Handbuch
des
Einregistrirungs- Stempel- Greffe- und Hypothekenwesens,

enthaltend
die gegenwärtig in jenen Fächern bestehenden Gesetze, Beschlüsse, Kaiserlichen Decrete und Gutachten des Staatsraths,

gesammelt, geordnet und unter sich verglichen

von

L. Rondonneau.

Aus dem Französischen verdeutscht
von

G. J. F. Nöldeke,
beeidigtem Uebersetzer.

Zweyter Theil.

Oldenburg,
in der Schulze'schen Buchhandlung.
1812.

Gesetz, welches die gedruckten Ankündigungen u. s. w. der Stempelgebühr unterwirft. Vom 6. Prairial im Jahr VII. (May 25. 1799).

Artikel 1. Die gedruckten Ankündigungen, von welchem Inhalt sie auch seyn mögen, wenn sie auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ausgerufen und vertheilt, oder auf welche Art sonst in Umlauf gebracht werden, sollen der Stempelgebühr unterworfen seyn, jedoch mit Ausnahme der Adressen, welche eine bloße Wohnungsanzeige, oder nur die Nachricht von einer Wohnungsveränderung enthalten.

2. Die durch den vorhergehenden Artikel festgesetzte Gebühr soll fünf Centimen für den gewöhnlichen Druckbogen unter dreißig Quadratdecimeter;

drey Centimen für den halben Bogen und darunter;

acht Centimen für den Bogen von dreißig Quadratdecimetern und darüber, und vier Centimen für den halben Bogen seyn;

so, daß in keinem Falle die Gebühr geringer als drey Centimen für jede Anzeige oder Nachricht seyn kann.

3. Die den Journalen und Neuigkeitspapieren beygefügten Ergänzungsblätter sollen die Stempelgebühr, eben so wie die Journale selbst, und zwar nach dem durch das Gesetz vom 9. Vendemiaire im Jahr VI. bestimmten Tarif, entrichten.

4. Die Uebertretungen gegen die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen, außer der Wiedererstattung der untergeschlagenen Gebühren, das erste Mal mit 25 Franken, das zweyte Mal mit 50 Franken, und jede der folgenden Uebertretungen mit 100 Franken bestraft werden.

Man sehe unten das Kayserliche Decret vom 16. Messidor im Jahr XIII. welches die Verificirungsart für dasjenige Papier vorschreibt, worauf die Frachtbriefe, Konnossemente, Certepartien und Versicherungspolicen, zufolge des unten stehenden 5. Artikels, geschrieben sind.

5. Die Frachtbriefe, Konnossemente, Certepartien und Versicherungspolicen sollen künftig auf Stempelpapier zu einem Franken geschrieben werden.

Das Decret vom 16. Messidor im Jahr XIII. schreibt die Art, wie das Papier von den Zoll- und Octroivorstehern zu verificiren ist, vor, und regulirt die Form der Proceduren, so wie die Vertheilung der gegen die Uebertretenden ausgesprochenen Geldstrafen. Das Decret vom 3. Januar 1809 nimmt in Rücksicht der Frachtbriefe

diejenigen Eigenthümer aus, welche den Ertrag ihrer Erndten durch ihre Fuhrleute und eigene Dienstboten oder Pächter fahren lassen.

6. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet sollen die nicht negociirbaren Billets und Obligationen, imgleichen die Anerkennungen auf Termine oder von Handelsplatz zu Handelsplatz nur auf Papier des verhältnißmäßigen Stempels, wie es mit den auf Ordre ausgestellten Billets, den Wechselbriefen und andern negociirbaren Effecten, und unter derselben Strafe geschrieben werden.

Das Gutachten des Staatsraths vom 1. April 1808 (s. unten) erklärt, daß eine jede unter dem Namen der Bescheinigung von Niederlage zwischen allerley Personen versteckte Obligation der durch diesen Artikel bestimmten Gebühr des verhältnißmäßigen Stempels unterworfen ist.

7. Das Gesetz vom 9. Vendemiaire im Jahr VI. soll nach wie vor, zufolge seiner Form und seines Inhalts, in allen den Verfügungen, welchen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz Abbruch geschieht, ausgeführt werden.

8. Gegenwärtiger Beschluß soll im Druck erscheinen.

Gesetz zur Ergänzung des vom 21. Ventose im Jahr VII, welches die Einführung von Greffegebühren enthält. Vom 22. Prairial im Jahr VII. (Jun. 10. 1799.)

Man sehe oben das Gesetz vom 21. Ventose und unten das Kayserliche Decret vom 12. Julius 1808.

Artikel 1. Der durch den 2ten Artikel des Gesetzes vom 21. letzten Ventose festgesetzten Verfassungs- und Transcriptionsgebühr sind auf der Urkunde, und so, wie es hierzunächst bestimmt ist, unterworfen:

1.° der Act der Niederlegung eines Exemplars von Anschlagszetteln, zur Vollziehung des 5. Artikels des Gesetzes vom 11. Brumaire;

2.° die Versteigerungen, sie mögen freywillig, oder durch Licitation oder durch gezwungene Veräußerung geschehen;

3.° der Act der Niederlegung einer von dem Hypothekenbewahrer bescheinigten Liste aller vorhandenen Einschreibungen, wenn der Act das Begehren enthält, den Ordnungsverbalproceß in Vollziehung des 31. Artikels des Gesetzes vom 11. Brumaire zu eröffnen;

4.° Die in Vollziehung des 32. Artikels gemachten Acte der Niederlegung von Schuldbriefen.

5.° die Ordnungsverbalprocesse zur Zeit der Ablieferung einer jeden Locationsliste, zufolge des 35. Artikels desselben Gesetzes.

2. Für die Niederlegung des Exemplars der Affischenanschlagung und für die der Liste der vorhandenen Einschreibungen sollen drey Franken bezahlt werden;

ein Frank funfzig Centimen für die Niederlegung von Schuldbriefen;

für die Abfassung der Versteigerungen ein halb Procent von den ersten fünf Tausend;

und fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken auf den Ueberschuß von fünf tausend Franken;

für die Abfassung des Ordnungsverbalprocesses auf jede abgelieferte Liste fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken des Betrags der locirten Schuldforderung.

3. Die Erhebung dieser Gebühren soll der Einnehmer der Einregistrirung auf die durch das Gesetz vom 21. Ventose bestimmte Art und Weise vornehmen. Die Einnahme der Greffiers aus dem Ertrag dieser Gebühren soll ein Decime vom Franken seyn, wie sie durch den 19. Artikel von besagtem Gesetz bestimmt worden; und sollen dieselben auf die durch den 21. Artikel vorgeschriebene Art bezahlt werden.

4. Den Greffiers kommt für die jedem Gläubiger gegebene Mittheilung des Verbalprocesses der Ordnungseröffnung, des Auszuges der Einschreibungen, der Titel und Belege, welche producirt worden, eine bestimmte Gebühr von fünf und siebenzig Centimen zu.

5. Es ist den Greffiers bey den durch das Gesetz vom 21. Ventose bestimmten Strafen verboten, andere und höhere Gebühren zu fordern oder einzunehmen, als die, welche das gegenwärtige Gesetz bestimmt; und haben dieselben sich nach dem durch den 13. Artikel vorgeschriebenen Verfügungen zu richten, um die Erhebung der oben bestimmten Gebühren zu versichern.

6. Alle dem Gegenwärtigen zuwiderlaufende Gesetzverfügungen sind abgeschafft.

7. Vorliegender Beschluß soll gedruckt werden.

Gesetz, welches die zur Vorladung vor das Friedensgericht oder das Versöhnungsbureau abgelieferten Zettel von der Einregistrirung ausnimmt. Vom 18. Thermidor im Jahr VII. (August 5. 1799).

Artikel 1. Die von den Friedensrichtern ausgegebenen Zettel zum Vorladen vor das Friedens-

gericht oder das Versöhnungsbureau sind überhaupt von der Formalität der Einregistrirung frey, mit Vorbehalt der Gebühr von der Insinuation gedachter Zettel.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt werden.

Gesetz, welches von den Formalitäten des Stempels und der Einregistrirung diejenigen Acten befreiet, die sich auf die Liquidirung der öffentlichen Schuld beziehen. Vom 26. Frimaire im Jahr VIII. (Decemb. 17. 1799).

Artikel 1. Die Acten unter Privatunterschrift, welche allein auf die Liquidirung der öffentlichen Schuld Bezug haben, und zwar in so fern sie zu der Operation der Liquidirung dienen, sind von den Formalitäten des Stempels und der Einregistrirung befreiet.

2. Die auf besagte Liquidirungen sich beziehenden Acten der Verwaltungen und Liquidationscommissarien sind von denselben Formalitäten befreiet.

3. Die dem Gegenwärtigen zuwiderlaufenden Gesetze sind zurückgenommen.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt werden.

Beschluß, welcher die Verfertigung neuer Stempel für die Journale und Anschlagzettel verordnet. Vom 29. Pluviose im Jahr VIII. (Februar 18. 1800.)

Die Konsuln der Republik beschließen auf den Bericht des Finanzministers, nach Anhörung des Staatsraths, folgendes:

Artikel 1. Es sollen für das Departement der Seine neue Stempel zu drey und fünf Centimen zum Behuf der Stempelung der zu den Journalen, Neuigkeitsblättern, Bekanntmachungen und Anschlagszetteln bestimmten Papiere gestochen werden.

2. Innerhalb der ersten zehen Tage nach der zu Paris erfolgten Bekanntmachung und Anschlagung des gegenwärtigen Beschlusses sollen die Buchdrucker und alle Bürger, welche mit den jetzigen Drey- und Fünfcentimenstempel versehene Papiere besitzen möchten, verbunden seyn, sie bey dem Stempelbureau einzureichen, um mit dem neuen Stempel versehen zu werden, und zwar ohne Bezahlung der Gebühren.

3. Nach dieser Frist sollen gedachte Papiere nicht weiter zu dem neuen Stempel zugelassen werden; und wer sich ihrer zum Druck der Journale, der Neuigkeitspapiere, Anzeigen und Anschlagszettel bedient, soll den durch den 60. Artikel des Gesetzes vom 9. Vendemiaire im Jahr VI. bestimmten Strafen unterworfen seyn.

4. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher im Bulletin der Gesetze gedruckt werden soll, beauftragt.

Beschluß in Bezug auf die Fomalität des Stempels für die Bittschriften. Vom 15. Fructidor im Jahr VIII. (September 2. 1800.)

Die Konsuln der Republik, nach Ansicht des Einspruchs des Bürgers Dupetit-Manieux gegen eine Entscheidung des Finanzministers vom 14. Pluviose im Jahr VII. in Bezug auf einen zwischen dem Einsprechenden, als Erwerber des vormaligen Pfarrhauses der Kommüne von Esbly im Seine- und Marnedepartement, und dem Bürger Frager, als Erwerber des Schulgebäudes derselben Kommüne streitigen Gang; Nach Ansicht des Gesetzes vom 13. Brumaire im Jahr VII. über den Stempel; In Erwägung, daß keine von dem Bürger Dupetit-Manieux beygebrachten Schriften in die von dem Gesetz verlangten Formen eingekleidet ist; Nach Anhörung des Staatsraths, beschließen:

Artikel 1. Es soll über die Vorstellung des Bürgers Dupetit-Manieux nur dann Bescheid

ertheilt werden, wann er eine neue Vorstellung auf Stempelpapier einreichen wird.

2. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen in das Bulletin der Gesetze einzurückenden Beschlusses beauftragt.

Gesetz in Bezug auf die Erhebung der Einregistrirungsgebühren. Vom 27. Ventose im Jahr IX. (März 18. 1801.)

Artikel 1. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet, sollen die Einregistrirungsgebühren nach den durch das Gesetz vom 22. Frimaire im Jahr VII. und den späterhin festgesetzten Bestimmungen, von welchem Datum oder Zeitpunct immer auch die einzuregistrirenden Acten und Güterwechselungen seyn mögen, jedoch mit Vorbehalt der unten vorkommenden Abweichungen und Aenderungen, erhoben werden.

2. Die Erhebung der verhältnißmäßigen Gebühr soll sich nach den Summen und Werth von zwanzig Franken zu zwanzig Franken einschließlich und ohne Bruch richten.

3. Es sollen nicht weniger als fünf und zwanzig Centimen für die Einregistrirung derjenigen Acten und Güterwechselungen erhoben werden können, wo=

von die Summen und der Werth nicht fünf und zwanzig Centimen verhältnißmäßiger Gebühr bringen würden.

4. Den Verfügungen des 22. und 38. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire sind die Wechselungen des Eigenthums oder der Nutznießung von unbeweglichen Gütern unter Lebenden unterworfen, selbst wenn die neuen Besitzer behaupteten, daß zwischen ihnen und den vorigen Eigenthümern oder Nutznießern kein schriftlicher Vertrag sey.

In Ermangelung von Acten sollen, um diesem abzuhelfen, umständliche und schätzende Erklärungen in den ersten drey Monaten nach Antritt des Besitzes bey Strafe doppelter Gebühr gemacht werden.

5. In allen den Fällen, wo die Kosten der durch den 17. und 19. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire genehmigten Besichtigung dem Pflichtigen zur Last fallen, soll eine doppelte Einregistrirungsgebühr auf die Ergänzung der Schätzung statt finden.

6. Die Verfügungen des Gesetzes vom 22. Frimaire in Bezug auf die damaligen Civilverwaltungen und Gerichte sind auf diejenigen Civilbeamten und Gerichte anwendbar, welche sie ersetzen.

7. Die von den Beamten der Seeverwaltung gemachten Acten und Verbalprocesse in Betreff eines Prisen-, Schiffs-, oder Schiffstrümmerverkaufs sollen

der Einregistrirung binnen zwanzig Tagen nach ihrem Datum unter der im 35. und 36. Artikel des besagten Gesetzes vom 22. Frimaire unterworfen seyn.

Der 37. Artikel ist auf sie in dem daselbst vorhergesehenen Fall anwendbar.

8. Die Einregistrirungsgebühr von den Pacht- und Miethkontracten, so wie von den Unterpachtungen, Einsetzungen in fremde Rechte, Abtretungen und Rückabtretungen von Pachten, welche (Gebühr) der 69. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire §. III, Nr. 2. zu einem Franken von hundert Franken auf den Belauf der zwey ersten Jahre, imgleichen auf fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken auf den der andern Jahre bestimmt, ist auf 75 Centimen von 100 Franken für die zwey ersten Jahre, und auf 20 Centimen von 100 Franken für den Belauf der folgenden Jahre herabgesetzt.

Wenn für ein oder mehrere Jahre ein von dem der andern Pacht- oder Miethjahre verschiedener Preis verabredet worden, so soll ein Totalpreis von allen den Jahren ausgemittelt und, nach der Zahl derselben, gleichmäßig für die Entrichtung der Gebühr vertheilt werden.

9. Die Einregistrirungsgebühr in Betreff der Bürgschaften von Pacht- und Miethkontracten soll die Hälfte der durch den vorherigen Artikel bestimmten Gebühr seyn.

10. Der 69. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire §. IV, Nr. 1. und §. VI, Nr. 2. ist auf die Güterabtretungen in grader Linie anwendbar.

11. Die verhältnißmäßige Gebühr ist auf zwey Procent vom Belauf der Schadenersetzungen in Civilsachen bestimmt, so wie es durch den 69. Artikel des besagten Gesetzes §. V, Nr. 8. für die Schadenersetzungen in Kriminal-, Zucht- und Polizeysachen regulirt worden.

12. Die Urtheilssprüche, welche auf Auflösung von Kaufkontracten wegen irgend einer Nichtzahlung des Ankaufspreises lauten, wann der Käufer noch nicht den Genuß angetreten hat, sollen nur der bestimmten Einregistrirungsgebühr unterworfen seyn, so wie sie durch den 68. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire §. III. Nr. 7. für Urtheilssprüche angeordnet ist, welche Auflösung von Kontracten wegen wesentlicher Nullität zum Gegenstande haben.

13. Die letzte Verfügung der 30. Nummer des ersten §. des 68. Artikels des Gesetzes vom 22. Frimaire ist auf die unter den IV. und V. §. desselben Artikels enthaltenen Appellationsacten anzuwenden.

14. Die Acten der Eidesleistung sind der Einregistrirung auf Urschriften innerhalb der zwanzig Tage nach ihrem Datum unter den in dem 35. und 37. Artikel des besagten Gesetzes vom 22. Frimaire

bestimmten Verpflichtungen und Strafen unterworfen.

Die der Anwälde sind in die Reihe derjenigen Acten dieser Art, welche die 4. Numer des 6. §. des 68. Artikels unter sich begreift; die der Zollwächter aber unter die der 3. Numer des 3. §. desselben Artikels gesetzt.

15. Die Einregistrirungsgebühr der Insinuationen des einen Anwalds an den andern, im Lauf der Proceßeinleitungen vor den Gerichtshöfen, ist zu fünf und zwanzig Centimen festgesetzt. Diese Acten sollen innerhalb vier Tage nach ihrem Datum, unter Strafe von fünf Franken Buße für jede Uebertretung, außer der Erlegung der Gebühr, einregistrirt werden.

16. Die in der Greffe zu nehmenden Meldungen, Kontumacial- und Verlüsterklärungsacten wegen versäumter Erscheinung, Vertheidiguug oder Rechtsansprechung, sind der bestimmten Gebühr von einem Franken unterworfen.

Sie werden auf den Urkunden oder Originalen einregistrirt.

Die für die Einregistrirung bestimmte Frist ist dieselbe, welche durch den 20. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire für die gerichtlichen Acten festgesetzt worden; auch lassen sich der 35. und 37. Artikel des gedachten Gesetzes auf sie anwenden.

17. Die Einleitung der Instanzen, welche die Regie wegen aller ihr anvertrauten Einhebungen zu

bewerkstelligen hat, soll durch bloße respectiv eingegebene Memoriale ohne Plaidiren geschehen. Die Parteyen sollen nicht verbunden seyn, sich der Vermittelung der Anwälde zu bedienen.

18. Alle dem gegenwärtigen Gesetz zuwiderlaufende Verfügungen sind aufgehoben.

Von den Beweggründen zu dem Gesetze über die Einregistrirungen.

Gesetzgeber,

Wenn die Einregistrirungsgebühren durch die Wichtigkeit ihres Ertrages die erste Stelle unter den Staatseinkünften einnehmen, so unterscheiden sie sich auch durch den moralischen Zweck der Formalität, deren Gehalt sie ausmachen.

Die Gesetze, welche sie zum Gegenstande haben, müssen sie unter diesem doppelten Gesichtspuncte reguliren.

Das Gesetz vom 22. Frimaire im Jahr VII befreyete sie von einer Menge dunkler und willkührlicher Verfügungen und organisirte sie nach solchen einfachen Grundsätzen, die fast allen Fragen und Schwierigkeiten, wozu die vorigen Gesetze täglich Anlaß gaben, ein Ende machten.

Gleichwohl hat die Erfahrung, welche täglich die sichersten und beßten Lehren giebt, einsehen lassen, daß dieses Gesetz neuer Verfügungen für die richtige Anwendung seiner Grundsätze, für die Entwickelung und Verständlichkeit mehrerer seiner Artikel, für die Herabsetzung einiger zu hohen Bestimmungen und zur Erhöhung anderer zu den Taxen, deren sie fähig sind, bedarf. Außerdem verlangen Anstalten und Einrichtungen, welche damals nicht vorhanden waren, daß sich das Gesetz namentlich in Hinsicht auf sie und über ihre Acten erkläre.

Von dieser Art sind die Beweggründe, welche die Regierung bestimmt haben, Euch den Entwurf des Gesetzes vorzulegen, welchen ihr jetzt eben habt vorlesen hören.

Vielleicht dürfte es nothwendig scheinen, daß ein neues Gesetz, sobald es darauf ankommt, dasjenige vom 22. Frimaire umzuarbeiten; eine weit größere Anzahl von Verfügungen umfaßte, als der Euch vorgelegte Entwurf begreift; allein es würde unzuträglich seyn, wegen aller in diesem Fach möglichen Fälle, dem Civilgesetzbuch und dem der Proceßordnung vorgreifen zu wollen, auf welche eines Tages das Gesetz der Einregistrirung sowohl wegen des Verzeichnisses der Acten und Güterwechselungen, als wegen der Anordnung der Gebühren, denen sie zur Stütze dienen sollen, mit Festigkeit ruhen wird.

Die Regierung hat also geglaubt, sich auf diejenigen Abänderungen beschränken zu müssen, welche ihr, theils wegen des Besten des öffentlichen Schatzes, theils wegen desjenigen der Pflichtigen, keinen Aufschub zu verstatten schienen.

Ihr werdet bemerken, Bürger Gesetzgeber, daß der erste Artikel des Gesetzentwurfes die Aufhebung der zweyten Verfügung des 73. Artikels des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII. als denjenigen Grundsätzen zuwiderlaufend zum Hauptzweck hat, welche in Sachen indirecter Abgaben beständig gegolten haben, und wollen, daß das zur Zeit der Bezahlung der Gebühr vorhandene Gesetz den Antheil derselben anordne. Ueberdieß giebt sie Anlaß zu einer Ungleichheit der Einhebungen, verwickelt das Liquidirungswesen und bringt Unordnung in die Einleitung der Sachen und in das Rechnungsfach.

Von einer andern Seite, wenn man die Einregistrirungsgebühr wie das Gehalt der Formalität betrachtet, widerspricht es der Vernunft, an einem und demselben Tage zwey Acten von gleicher Art und durchaus den nämlichen Verfügungen einregistriren zu müssen, und für den einen eine verschiedene Gebühr als für den andern zu erheben, weil das Datum von diesem jünger als das Gesetz vom 22. Frimaire, und das von jenem älter ist. Die Leichtigkeit, mit welcher man das Datum der Acten

unter Privatunterschrift verändern kann, muß ein Grund mehr seyn, sie alle wieder unter die Herrschaft des vorhandenen Gesetzes zu stellen. Noch ist zu bemerken, daß diese eben so gerechte als natürliche Regel den Pflichtigen wegen vieler Acten, die nach den vormaligen Gesetzen weit stärkeren Gebühren unterworfen sind, als nach dem gegenwärtigen Gesetze, vortheilhaft ist. Auch muß man bemerken, daß jetzt nur noch allenfalls von Acten unter Privatunterschrift und von einigen Güterwechselungen im Sterbefall die Rede ist, deren Kenntniß bis hieher der Nachsuchung der Vorsteher entgangen ist. Endlich ist das, was man durch den ersten Artikel vorschlägt, demjenigen gleichförmig, was den 9. Pluviose im Jahr IV, den folgenden 14. Fructidor und den 9. Vendemiaire im Jahr VI. decretirt wurde; welche drey Gesetze nacheinander den Tarif ab- und verändert haben.

Das Gesetz vom 19. December 1790 bestimmte den Tarif der verhältnißmäßigen Gebühren zu so viel Procent. Dem Ausspruch dieses Gesetzes zufolge sollte sich die Erhebung derselben nach einer jeden Reihe von hundert Franken einschließlich und ohne Bruch mit der Abänderung richten, daß nur die Hälfte der bestimmten Gebühr von hundert Franken für diejenigen Acten erhoben werden sollte, deren Summen und Werth sich nicht über funfzig Liver beliefe. Durch diese Verfügungen wollte man

bey Liquidirung der Gebühren der Verlegenheit der Brüche ausweichen, und den Acten und Güterwechselungen von wenig Werth nicht die Formalität der Einregistrirung für eine zu mäßige Gebühr geben.

Das Gesetz vom 22. Frimaire ist diesem Gange, wie man aus seinem 5. und 6. Artikel sieht, nicht gefolgt. Aus diesem letztern ergiebt sich eine zu starke Erhebung für gewisse Acten und Güterwechselungen in Sterbefällen von zu schwachem Werthe. Wer zum Beyspiel ein Stück Landes, das nur zwanzig Franken gilt, erwirbt, bezahlt vier Franken Einregistrirungsgebühr, und der Seitenerbe, welcher von einem Grundstück von gleichem Werth Erklärung macht, hat fünf Franken zu bezahlen, als ob von einem Kapital von hundert Franken die Rede wäre. Diese Erhebung ist unmäßig; der 2. Artikel des Entwurfs verbessert sie und macht sie durch eine Herabsetzung nach dem darin enthaltenen Vorschlage erträglich. Zu gleicher Zeit findet sich die Erhebung vereinfacht.

Nach dem 12. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire sollte jede Uebertragung von Eigenthum oder Nutznießung liegender Güter einregistrirt werden. Gleichwohl leidet der Gegenstand desselben Schwierigkeiten, wann die neuen Besitzer das Daseyn der Acten unter Privatunterschrift läugnen, welchen zufolge sie nutznießen, und wann sie nur laut münd-

licher Verträge dermalige Besitzer zu seyn behaupten. Uebrigens heischt dieser Artikel keine Erklärungen in Ermangelung des Vorzeigens der Acten. Er wird also seinem ersten Endzweck wieder zusagen, wenn man ihn, so wie es der 4. Artikel des Entwurfs vorschlägt, erklärt.

Seit der Abschaffung des Wiederkaufs und der Aufhebungsklage wegen Verletzung über die Hälfte verheimlichen die Parteyen, wie selbst viele Notare aussagen, den wahren Preis in den Acten. Diesem Mißbrauche, der sich eben so sehr durch den Schaden, welchen er dem öffentlichen Schatze zufügt, als durch die Unrechtlichkeit, welche er verräth, und selbst durch die unangenehmen Folgen, die er für die Kontrahenten haben kann, auszeichnet, hat das Gesetz vom 22. Frimaire abhelfen wollen, und die Regie berechtigt, in den Fällen, wo sich die Veruntreuung offenbar zeigt, auf eine Schätzung anzutragen. Allein da das Gesetz keine Strafe bestimmt hat, wenn der Preis anerkannt höher ist, als der im Kontract enthaltene, so fürchten sich die Pflichtigen nicht, ihn zu verheimlichen, mit Vorbehalt, im Schätzungsfall einen Nachtrag von einer einfachen Gebühr zu bezahlen.

Das Mittel, sie von der Ausübung dieser Veruntreuung abzubringen, ist, den Nachtrag der Schätzung der doppelten Gebühr zu unterwerfen. Diese

ganz rechtmäßige Verfügung, welche den Gegenstand des 5. Artikels des Entwurfs ausmacht, wird einen moralischen Zweck haben; sie wird die Parteyen zur Wahrheit, von der sie sich zu entfernen befürchten werden, in Rücksicht der Strafen, welcher sie sich aussetzen dürften, zurückführen.

Das Gesetz vom 22. Frimaire enthält verschiedene Verfügungen, welche sich persönlich und namentlich auf die damals vorhanden gewesenen Verwaltungen und Tribunale beziehen. Da die neue Ordnung der Dinge andere Beamte an die Stelle der damaligen gesetzt hat, so ist es rathsam, sie zu benachrichtigen, daß sie dieselben Verbindlichkeiten zu erfüllen haben. Der 6. Artikel des Entwurfs enthält in dieser Hinsicht eine Verfügung, welche nach den Schwierigkeiten für nothwendig gefunden worden, welche man verschiedene Male von Seiten der dermaligen Beamten erfahren hat, die behaupteten, daß das Gesetz nicht auf sie angewandt werden könnte.

Der 7. Artikel ist ebenfalls nöthig, um die Beamten der Seeadministration zu benachrichtigen, daß die von ihnen abgefaßten Acten und Verbalprocesse von Prisen- und Schiffs- oder Schiffstrümmer-Verkäufe, durch das Gesetz binnen der von ihm vorgeschriebenen Frist und unter den von demselben auferlegten Verbindlichkeiten der Einregistrirung

unterworfen sind, wovon sie sich lossagen möchten, weil das Gesetz vom 22. Frimaire sie nicht ausdrücklich genannt hat.

Vor dem Gesetz vom 22. Frimaire war die Einregistrirungsgebühr von den Pachtungen nach dem Maßstabe des Preises von einem Jahre, zu fünf und siebenzig Centimen von hundert Franken für die von einem Jahre, und von einem Franken funfzig Centimen für die von zwey Jahren und darüber eingerichtet. Dieses Gesetz hat die Erhebung der Gebühr auf alle Pachtjahre festgesetzt; allein die Bestimmung dieser Gebühr war zu hoch ausgebracht, und die Parteyen wenden alles an, was sie können, damit sie nicht die Formalität der Einregistrirung anzugehen brauchen. Es ist daher eben so wichtig für den öffentlichen Schatz, als billig in Rücksicht der Pflichtigen, diese Bestimmung zu einer leidlicheren Taxe herabzusetzen. Eine solche Herabsetzung fordert zumal der Ackerbau, welchen man vorzüglich zu berücksichtigen hat. Auch macht sie den Gegenstand des 8. Artikels des Vorschlags aus.

Nicht minder scheint es billig die Gebühr von den Bürgschaften wegen Pachtungen, so wie es unter dem 9. Artikel vorgeschlagen ist, herabzusetzen. Fast immer erhebt sich diese Gebühr, nach dem Gesetz vom 22. Frimaire, zu derselben Summe wie die von der Pachtung. Selbst, wenn sie zur Hälfte

der vorigen herabgesetzt wird, bleibt sie immer noch stark genug. Ueberdieß wird sich finden, daß sie auf eine ungleich billigere Art angeschlagen ist; denn die Verbindlichkeit der Bürgschaft ist nicht so unmittelbar als die des Pachters, weil dieser nur seinen Versprechungen untreu zu werden braucht, um zu einer Klage gegen ihn Anlaß zu geben.

Da die Abtretungen der Güter in grader Linie nicht namentlich in das Gesetz vom 22. Frimaire mitbefaßt ist, so wird diese Auslassung unter dem 10. Artikel des Entwurfs gerügt. Sie gehören in Rücksicht des Antheils der Gebühren in die Klasse der Schenkungen in gleicher Linie.

Das Gesetz vom 22. Frimaire hat den Schadenersatz in Kriminal- Zucht- und Polizeysachen auf zwey von hundert gesetzt, und hat, sicherlich aus Irrthum, den in Civilsachen erkannten Schadenersatz allein bey einer Gebühr von funfzig Centimen von hundert verbleiben lassen. Diesen Unterschied zu behaupten ist weder ein moralischer noch politischer Grund vorhanden. Man kann den Schadenersatz wie Mobiliarerwerb betrachten, und, so wie es unter dem 11. Artikel des Entwurfs in Anregung gebracht ist, eine einförmige Grundlage und Festsetzung haben.

Die 7. Numer des 68. Artikels des Gesetzes vom 22. Frimaire moderirt zu der festen Gebühr

von drey Franken; allein diejenigen Urtheilssprüche, welche wegen ursprünglicher Nichtigkeit eine Kontracts- oder Kontractsklausen-Auflösung enthalten. Daraus folgt, daß solche, die wegen nicht erfolgter Bezahlung jeder Art auf den Kaufschilling die Auflösung der Kontracte aussprechen, der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen sind. Der 12. Artikel des Entwurfs verbessert diese Strenge, und gesellt die darin erwähnten Urtheilssprüche mit Recht denen bey, welchen sie vermöge ihrer Wirkungen zur Seite gesetzt werden müssen.

Die Appellationsinsinuationen sind Exploits, und diese sind einer Verfügung der 30. Numer des 1. §. des 68. Artikels des Gesetzes vom 22. Frimaire unterworfen, welche verordnet, daß ein jeder Kläger oder Beklagter, wie viel ihrer auch seyn mögen, wenn sie verschiedene Angelegenheiten haben, eine Gebühr bezahlen soll. Da diese Verfügung nicht unter dem IV. und V. §. desselben Artikels wieder angeregt worden ist, so haben sich Schwierigkeiten über die Mehrheit der Gebühren von den Appellationsinsinuationen in denselben Fällen erhoben. Der 13. Artikel des Vorschlags wird diese dadurch beseitigen, daß er die Absicht des Gesetzes vom 22. Frimaire entwickelt. Mehrere Ministerialbeamte, die das Gesetz einer Eidesleistung, ihre Pflichten treu und redlich zu erfüllen, unterwirft, haben, da sie diese Art Acten nicht unter denen

mit aufgeführt fanden, wovon der 7. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire redet, und welche innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf den Urkunden einregistrirt seyn müssen, behaupten, es finde keine Befugniß statt, sie zur Einregistrirung dieser Acten zu verbinden, wenn sie nicht ihre Ausfertigung verlangten. Der 14. Artikel des Vorschlags wird gedachter Schwierigkeit ein Ziel setzen, und unter den Antheil einer zweckmäßigen Gebühr die Eidesleistung stellen, welche ein Avoué, und die, welche ein Thoraufseher zu beobachten haben.

Der 15. Artikel bestimmt zu fünf und zwanzig Centimen die Gebühr der Insinuationen eines Avoué's an den andern, welche Bestimmung der Natur dieser, übrigens in den Rechtsstreitigkeiten sehr häufigen Acten angemessen ist. Da das Gesetz vom 22. Frimaire sie nicht hat angeben können, weil zu der Zeit noch keine Avoué's waren, so erhebt man heute, zufolge des 51. Artikels dieses Gesetzes, einen Franken Einregistrirungsgebühr für diese Art Insinuationen. Allein, da in der That diese Gebühr zu stark ist, so fordert die Gerechtigkeit, sie zu der vorgeschlagenen Taxe herabzusetzen.

Der 16. Artikel des Entwurfs erklärt sich von selbst; die Acten, welche er angiebt, müssen der Einregistrirung unterworfen seyn, und die Festsetzung der Gebühr ist ihrer Natur angemessen.

Endlich schließt der Entwurf mit einer nothwendigen Verfügung, um den Proceß in allen den Instanzen zu vereinfachen, welche die Regie der Einregistrirung zu bestehen hat, und um zu vermeiden, daß man nicht den Dienst der Avoué's bey der Einleitung dieser Instanzen für unerläßlich halte.

Bürger-Gesetzgeber, die verschiedenen Verfügungen, welche der Gesetzesentwurf darstellt, gehen zu nahe die Gesetzgebung in diesem Fache, so wie den öffentlichen Schatz und die Bürger als Individuen an, als daß nicht die Regierung mit Vertrauen eure Bestätigung erwarten sollte.

Beschluß, welcher die Anfertigung neuer Stempel für die Journale in dem Departement der Seine verordnet. Vom 29. Fructidor im Jahr IX. (September 16. 1801.)

Die Konsuln der Republik, auf den Bericht des Finanzministers,

beschließen:

Artikel 1. Es sollen für das Seinedepartement neue Stempel zu drey und fünf Centimen für die Stempelung des Papiers zu den Journalen, Neuigkeitsblättern, Anzeigen und Anschlagzetteln geprägt werden.

2. In den ersten zehn Tagen nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses sollen die Journalisten, Drucker und alle Bürger, welche Papiere besitzen, die mit den jetzigen Drey- und Fünfcentimenstempel versehen sind, gehalten seyn, sie dem Stempelbureau vorzulegen, damit diese, nach damit vorgenommener Bewährung, das neue Gepräge, ohne Erlegung von Gebühren, erhalten.

3. Nach dieser Frist sollen gedachte Papiere nicht weiter zu dem neuen Stempel zugelassen werden; und wer sich künftig derselben zum Druck der Journale, Neuigkeitspapiere, Anzeigen und Anschlagzettel bedient, soll den durch den 60. Artikel des Gesetzes vom 9. Vendemiaire im Jahr VI. ausgesprochenen Strafen unterworfen seyn.

4. Die Journalisten und Drucker, welche in dem Fall seyn werden, Papiere für Journale, Neuigkeitspapiere, Anzeigen und Anschlagzettel stempeln zu lassen, sollen ein tragbares Register halten und dieß jedesmal dem Einnehmer vorzeigen, wenn sie die Stempelung gedachter Papiere verlangen.

Auf dies Register soll der Einnehmer des Stempelbureaus das Quantum einer jeden Art der gestempelten Papiere einschreiben, so wie die Summe der Gebühren, welche er empfangen und in die Stempeleinnahme eingetragen hat.

5. Der Finanzminister ist beauftragt, gegen-

wärtigen Beschluß auszuführen, welcher in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden soll.

Auszug aus dem Gesetze, welches eine neue Verfahrungsart für den Verkauf der der Nation gehörigen Ländereien bestimmt. Vom 15. Floreal im Jahr X. (Mai 5. 1802.)

Artikel 1. Der Verkauf der der Nation gehörigen Ländereien, welche das Gesetz vom 30. Ventose im Jahr IX. nicht ausnimmt, soll nach wie vor mittelst Versteigerung zufolge der durch das Gesetz vom 16. Brumaire im Jahr V. vorgeschriebenen Formen vor sich gehen.

2. Der Einsatz von gedachten Ländereien ist zu dem Zehnfachen des Einkommens vom Jahr 1790 bestimmt.

3. Im Fall Häuser oder Gebäude von diesen Ländereien abhängig wären, ohne dem Verkauf nothwendig unterworfen zu seyn, so sollen sie, einzeln genommen, zu Kapital nach dem Werth von 1790 angeschlagen, und der Belauf ihres Anschlags dem Einsatzpreise zugefügt werden.

4. Dieser Einsatz soll überdieß um zehn Procent vermehrt werden, und letztere die Zinsen des

Verkaufspreises ersetzen, deren Bezahlung denjenigen, welche den Zuschlag erhalten haben, für die ganze Zeit des ihnen durch den folgenden Artikel zugestandenen Kredits erlassen seyn soll.

5. Der Kaufpreis soll baar in fünf Terminen abgetragen werden:

Der erste innerhalb der drey Monate nach dem Zuschlag;

der zweyte im Jahr nach dem ersten; und

die drey andern ebenfalls hintereinander von Jahr zu Jahr.

6. Die Käufer sollen die Einregistrirungsgebühr binnen der ersten zwanzig Tage nach dem Zuschlag zu zwey Procent entrichten; alle andere Kosten des Verkaufs fallen der Republik zur Last.

7. Die Bezahlungen sollen zufolge des Verkaufsprotokolls eingeklagt und beygetrieben werden; Obligationen und Zettel sollen künftig nicht mehr statt finden.

Beschluß wegen Unterdrückung der Stempelwerkstätten, und Errichtung von Stempelpapierniederlagen in den Departements. Vom 7. Fructidor im Jahr X. (Aug. 25. 1802.)

Die Konsuln der Republik beschließen auf den Bericht des Finanzministers;

Nach Ansicht des Beschlusses vom 9. Prairéal im Jahr IX, welches die Administratoren der Einregistrirung ermächtigt, alles zu dem Dienst in den verschiedenen Departements der Republik nöthige Papier zu Paris machen und stempeln zu lassen, und welches verordnet, daß ein jeder Bogen oder halber Bagen für alle Departements mit zwey gleichförmigen Stempeln, und zwar mit einem schwarzen und einem farbenlosen, versehen seyn, daß diese beyden Stempel die Worte: Französische Republik, zur Umschrift haben, und daß der schwarze Stempel nach wie vor die Zahl der Gebühr angeben soll;

Nach Ansicht ferner des Beschlusses vom 23. letzten Brumaire wegen Organisirung einer allgemeinen Stempelwerkstätte zu Paris;

Folgendes:

Artikel 1. Diejenigen Stempelwerkstätten, welche bey den Directionen der Einregistrirung in den verschiedenen Departements vorhanden sind, sind und bleiben, vom 1. nächsten Vendemiaire angerechnet, unterdrückt.

2. Bey jeder Direction soll eine Niederlage von Stempelpapier zur Versorgung der Vertheilungsbureaus vorhanden seyn. Diese Niederlagen sollen durch die in Paris errichtete Hauptwerkstätte unterhalten werden.

3. Bey jeder Niederlage soll ein Vorrathsbewahrer, unter der unmittelbaren Aufsicht des Directors, stehen.

4. Die mit den neuen Stempeln in der allgemeinen Werkstätte versehenen Papiere sollen in allen Departements, vom 1. Vendemiaire im Jahr XI. angerechnet, in Handel gesetzt werden.

Alle andere in den Departementswerkstätten gestempelten Papiere sollen, ebenfalls vom 1. nächsten Vendemiaire angerechnet, nicht weiter verkauft werden.

5. Alle diejenigen, welche um dieselbe Zeit noch mit den dermaligen Stempeln versehene Papiere besitzen, können sie zum Vertheilungsbureau ihres Wohnorts zum Umtausch gegen Papiere, die mit Stempeln von gleichem Preise in der allgemeinen Werkstätte versehen sind, zurückliefern. Diese Freyheit ist bis zum 1. nächsten Nivose verstattet.

Diejenigen Papiere, welche binnen gedachter Frist nicht zurückgeliefert sind, können nicht weiter umgetauscht werden.

6. Nach Ablauf der gedachten Frist soll von keinen andern als mit den neuen Stempeln versehenen Papieren, unter den durch das Gesetz vom 13. Brumaire im Jahr VII. bestimmten Strafen, Gebrauch gemacht werden können.

7. Zufolge des 37. Artikels von besagtem

Gesetze sollen die mit den dermaligen Stempeln versehenen Register den neuen Stempeln für die noch nicht beschriebenen Bogen nicht unterworfen seyn.

8. Die Verwaltung der Einregistrirung soll in den Greffen der Tribunale erster Instanz, der Appellations- und Handelsgerichte, so wie bey denen der Kriminalgerichte, Abdrücke von den neuen Stempeln der allgemeinen Werkstätten niederlegen. Diese sollen auf Papier, welches mit dem Filigran der Republik versehen ist, gesetzt seyn.

Von jeder Niederlage soll unentgeltlich ein Verbalproceß aufgenommen werden.

9. Die obenstehenden Verfügungen sind auf die Stempel von Handelseffecten so wie auf die gewöhnlichen Stempel anzuwenden, welche im Verhältniß zu der Ausmessung des von der Einregistrirungsverwaltung gelieferten Papiers eingeführt sind.

Die Formalität des außerordentlichen Stempels soll in den Departements, so wie es in den folgenden Artikel gesagt ist, nach wie vor statt finden.

10. Der Einnehmer, welcher damit beauftragt seyn wird, soll auf jeden zum Stempeln eingereichten Bogen Papier einen Namensstempel mit den Worten: auf außerordentliche Stempelung setzen, und, wann er die Gebühr erhoben hat, ein Bulletin einliefern, welches die Bestimmung der Bogenzahl, der Ausmessung des Papiers und des

Antheils der Gebühr enthalten wird. Das zu stempelnde Bulletin und Papier sollen demnächst durch den Ueberbringer dem Vorrathsverwahrer zugestellt werden, welcher, um die Formalität vollständig zu machen, den dermaligen Stempel auf den Antheil der erhobenen Gebühr sich beziehenden Stempel auf das dieser Formalität unterworfene Papier setzen soll.

II. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen in das Bulletin der Gesetze einzurückenden Beschlusses beauftragt.

Beschluß wegen der Einregistrirung unter Privatunterschrift oder vor Notarien in der 27. Militairdivision verfaßten Acten. Vom 2. Nivose im Jahr XI. (Decemb. 23. 1802.)

Die Konsuln der Republik beschließen auf den Bericht des Finanzministers,

Folgendes:

Artikel 1. Die unter Privatunterschrift, so wie die vor Notarien in den Departements der 27sten Militairdivision verfaßten Acten, welche der Eintragung in die öffentlichen Register unterworfen waren, und die vielleicht diese Formalität vor Einführung der französischen Gesetze über die Einregistrirung in dieser Division nicht erhalten hätten, können vor dem 1. nächsten Messidor zum Einregistriren einge-

reicht und einregistrirt werden, ohne Geldbuße und ohne stärkeren Gebühren, als die von den ehemaligen Gesetzen der 27sten Militairdivision bestimmt worden, unterworfen zu seyn.

2. Nach Verlauf von besagter Frist sollen die in Frage stehenden Acten den Einregistrirungsgebühren, so wie diese kraft der Gesetze vom 22. Frimaire und 6. Prairial im Jahr VII. und vom 27. Ventose im Jahr IX. bestimmt und einzutreiben sind, und zwar unter den Strafen und Verbindlichkeiten unterworfen seyn, welche die Gesetze vorschreiben, die überdieß in gedachter Hinsicht ihrem ganzen Inhalte nach, es sey wegen der Aufsuchung und Beytreibung der Gebühr oder wegen der Verantwortlichkeit der Notarien und anderer öffentlichen Beamten, ausgeführt werden sollen.

3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welches in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden soll, beauftragt.

Beschluß über die Einregistrirung der ersten Acten des Regresses an den Kassationshof in Civilsachen. Vom 21. Pluviose im Jahr XI. (Februar 10. 1803.)

Die Regierung der Republik beschließt, auf den Bericht des Finanzministers, nach Ansicht der 3.

Numer des VI. Paragraphen des 68. Artikels des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII. über Einregistrirung, nach Anhörung des Staatsraths, Folgendes:

Artikel 1. Ein jeder erster Act des Regresses an den Kassationshof, was auch immer dessen Gegenstand seyn mag, ausgenommen in Kriminalsachen, soll mittelst der Gebühr von funfzehn Franken eintegistrirt werden.

2. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen in das Bulletin der Gesetze einzurückenden Beschlusses beauftragt.

Auszug des Gesetzes enthaltend die Organisation des Notariats. Vom 25. Ventose im Jahr XI. (März 16. 1803.)

Artikel 29. Die Notare sollen von allen Acten, die sie empfangen, ein Repertorium halten.

30. Die Repertorien sollen von dem Präsidenten, oder in Ermangelung dessen, von einem andern Richter des Civilgerichts ihres Wohnorts visirt, cotirt und paraphirt werden. Sie sollen das Datum, die Natur und Art des Acts, die Namen der Parteien und die Angabe der Einregistrirung enthalten.

Gesetz zur Auslegung des 32. Artikels des Gesetzes vom 13. Brumaire im Jahr VII. über die Fristen zum Insinuiren der Verbalprocesse wegen Uebertretung des Stempelgesetzes. Vom 25. Germinal im Jahr XI. (April 15. 1803.)

Artikel 1. Der 32. Artikel des Gesetzes vom 13. Brumaire im Jahr VII. in Betreff des Stempels, welcher auf drey Tage die Frist zum Insinuiren der Verbalprocesse wegen Uebertretung dieses Gesetzes bestimmt, soll nur auf diejenigen Uebertretenden anwendbar seyn, welche in dem Arrondissement des Bureau's, wo die Verbalprocesse aufgenommen worden, ansäßig sind.

2. Wann die Uebertretenden ihren Wohnsitz außerhalb dieses Arrondissements haben, so soll die Frist von acht Tagen auf eine Entfernung von fünf Myriametern (zehn Lieues — 5 Meilen), und von einem Tage mehr auf jede fünf Myriameter über diese Entfernung hinaus, seyn.

Darlegung der Gründe zu dem Gesetze, welches die Fristen für das Insinuiren der Verbalprocesse wegen Uebertretung des Stempelgesetzes bestimmt, dem gesetzgebenden Korps durch

Jollivet, Redner der Regierung, den 15. Germinal im Jahr VI. vorgetragen.

Bürger Gesetzgeber,

Eine vierjährige Erfahrung hat die Unzulänglichkeit einer dreytägigen Frist bewiesen, welche der 32. Artikel des Gesetzes vom 13. Brumaire im Jahr VII. zum Insinuiren der Verbalprocesse wegen Uebertretung des Stempelgesetzes zuwilligt, ohne den Uebertretenden, der in dem Arrondissement, wo der Betrug entdeckt worden, ansäßig ist, von demjenigen zu unterscheiden, dessen Wohnsitz in einer größeren Entfernung liegt.

Der Gesetzesvorschlag, welchen ich die Ehre habe Ihnen im Namen der Regierung vorzulegen, hat die Bestimmung dieses Unterschiedes zum Gegenstand, welcher auf die Natur der Sachen gegründet ist, und dessen Wirkung, außerdem, daß sie die Gesetzgebung über dieses Fach vervollständigt, die Uebertretungen des Stempelgesetzes, kraft einer größeren Gewißheit der Unterdrückung, nothwendig seltner machen wird.

Beschluß in Beziehung auf die Stempelgebühr der Verbalprocesse von dem Verkauf der Na-

tionalgüter. Vom 23. Floreal im Jahr XI. (May 13. 1803.)

Die Regierung der Republik beschließt auf den Bericht des Finanzministers, nach Anhörung des Staatsraths:

Artikel 1. Die Stempelabgaben sowohl von den Urkunden als den an die Bürger abgegebenen Ausfertigungen von den Verbalprocessen des Verkaufs der Nationalgüter gehören nicht mit zu den Ausgaben, welche zufolge des 6. Artikels des Gesetzes vom 15. Floreal im Jahr X. der Republik zur Last fallen; diese Gebühren so wie die der Einregistrirung müssen die Käufer stehen.

2. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen in das Bulletin der Gesetze einzurückenden Beschlusses beauftragt.

Beschluß in Beziehung auf den in der ganzen Republik zu machenden Gebrauch von den in der allgemeinen Werkstätte von Paris mit dem verhältnißmäßigen Stempel versehenen Papieren. Vom 16. Messidor im Jahr XI. (Julius 5. 1803.)

Die Regierung der Republik beschließt auf den Bericht des Finanzministers, nach Ansicht des Be-

schlusses vom 19. Prairial im Jahr IX, welcher die Administratoren der Einregistrirung die in den verschiedenen Departemeuts der Republik zum Dienst nothwendigen Papiere zu Paris fabriciren und stempeln zu lassen befugt und die Form der neuen Stempel bestimmt;

So wie nach Ansicht des Beschlusses vom 7. Fructidor im Jahr X. über das Ausgeben der verschiedenen mit neuen Stempeln versehenen Papiere, imgleichen über die Bemerkungen und Gutachten des Staatsraths, Generaldirectors der Verwaltung der Einregistrirung und der Domainen;

Nach Anhörung des Staatsraths:

Artikel 1. Die in der allgemeinen Werkstätte mit dem verhältnißmäßigen Stempel versehenen Papiere sollen den ersten Vendemiaire im Jahr XII. in allen Departements debitirt werden.

2. Von gedachtem Tage an sollen keine andere Papiere der Art in den Einregistrirungsbureau's mehr debitirt werden.

3. Diejenigen, welche zu derselben Zeit mit dem verhältnißmäßigen Stempel versehene, jetzt noch gebräuchliche Papiere übrig haben werden, können sie bis zum ersten Nivose im Jahre XII. anwenden oder zu den Vertheilungsbureau's zurückbringen, um sie dort gegen Papiere vom neuem Stempel, von gleichem Preise und in gleichen Sorten umzutauschen.

4. Vom ersten Nivose im Jahr XII an sollen die mit dem alten Stempel versehenen Papiere für Handelseffecten, Wechsel, Schuldverschreibungen und Mandate nicht mehr umgetauscht werden, auch weiter kein Gebrauch davon gemacht werden können, unter den durch das Gesetz vom 13. Brumaire im Jahr VII. bestimmten Strafen.

5. Die Verwaltung der Einregistrirung soll in den Greffen der Civilgerichtshöfe erster Instanz, so wie in denen der Appellations- Handels- und Kriminalgerichtshöfe Abdrücke von den neuen verhältnißmäßigen Stempeln auf ein mit dem Filigran der Republik versehenes Papier niederlegen lassen.

6. Von jeder Niederlegung soll ein Verbalproceß unentgeltlich aufgenommen werden.

7. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen in das Bulletin der Gesetze einzurückenden Beschlusses beauftragt.

Beschluß in Beziehung auf die Einregistrirungsabgabe und auf die Annahme der Schenkungen zu Gunsten der Hospizien. Vom 15. Brumaire im Jahr XII. (Novemb. 7. 1803.)

Die Regierung der Republik beschließt auf den Bericht des Finanzministers, nach Anhörung des Staatsraths:

Artikel 1. Die Schenkungen zwischen Lebenden, so wie die testamentarischen, zu Gunsten der Hospizien sind der Einregistrirungsgebühr nur zu einem bestimmten Franken unterworfen.

2. Gedachte Schenkungen sollen nur dann ihre völlige und gänzliche Vollziehung leiden, wann ihre Annahme von der Regierung für gültig erklärt worden.

3. Der Finanzminister, so wie die Minister des Innern sind, jeder in seinem Fache, mit der Vollziehung des gegenwärtigen in das Bulletin der Gesetze einzurückenden Beschlusses beauftragt.

Gesetz über das Moderiren der Einregistrirungs- und Hypothekenabgaben für die Schenkungen zu Gunsten der Hospizien. Vom 7. Pluviose im Jahr XII. (Januar 1804.)

Die zum Vortheil des öffentlichen Schatzes für die durch den 229. Artikel des Civilgesetzbuches verordnete Umschreibung von den Acten einer Schenkung oder Annahme solcher liegenden Gründe, die als Hypothek dienen können, zu erhebenden Gebühren, so wie die durch einen besonderen Act bey den Hypothekenbureau's, in deren Arrondissement die geschenkten Güter liegen, gemachte Anzeige der An-

nahme, ingleichen die Gebühr der Einregistrirung von besagten Schenkungen, sind in dem, was die Armen und die Hospitäler betrifft, zu der bestimmten Gebühr eines Franken für die Einregistrirung, und eines Franken für die Umschreibung, unbeschadet der dem Hypothekenbewahrer heimgefallenen Abgaben.

Darlegung der Gründe zu dem Gesetze über die Verminderung der Einregistrirungsgebühren zu Gunsten der Armen und der Hospizien.

Bürger Gesetzgeber,

Es giebt eine Klasse von Bürgern, welche das Unglück verfolgt, welche der Schmerz foltert, deren Elend oder Leiden besondere Ansprüche auf die Theilnahme der Regierung haben.

Auch ist die Sache der Armen und Kranken der Gegenstand der vorzüglichen Sorgen der Verwaltung und des Oberhaupts des Staats gewesen.

Zur Zeit des allgemeinen Umsturzes eigenthümlicher Besitzungen, bey der Aufopferung derselben, welche man der Vertheidigung des bedroheten Staats oder der Erhaltung und Behauptung einer ihrem Ende nahen Volksgunst bringen zu müssen glaubte, wurden die Güter der Armen und Hospizien nicht verschont. Ihr Verkauf ward befohlen. Bald erhoben sich die Gerechtigkeit, die

Menschlichkeit, und selbst die Politik gegen eine fiskalische Gesetzgebung, gegen ein frevelhaftes Verwaltungssystem, gegen eine unvorsichtige Plünderey.

Man verschob den Verkauf der Hospiziengüter; welche Maaßregel zwar nicht ganz ohne Erfolg war, aber doch beynahe zu spät kam.

Ein bedeutender Theil der Stiftungen der milden und Wohlthätigkeitsanstalten war schon veräußert, und die hülflose Armuth, das trostlose Krankenlager klagten die Vergangenheit an, und suchten Trost und Hülfe bey der Zukunft.

Da verordnete man, aber bewirkte nicht, die Wiederherstellung der verkauften Güter; da setzte man eine Gebühr auf die Zettel zu Schauspielen oder öffentlichen Festen, und zwang durch dieses weise Mittel das sorglose Wohlleben oder die leichtsinnige Jugend der Wohlthätigkeit einen Theil von dem zu opfern, was sie dem Vergnügen bestimmten; da stellte man endlich als Grundsatz die Errichtung der Wohlthätigkeitsoctrois auf.

Indeß war das System der Wiederorganisirung der öffentlichen Unterstützung und der Hospitäler weit davon entfernt, vollständig zu seyn. Der Regierung, durch welche die Ordnung in allen Theilen der gesellschaftlichen Organisation wieder hergestellt worden, kam es zu, die Verbesserung der vergangenen Uebel schneller vorzubereiten, nachdrücklicher zu befehlen, und sicherer auszuführen.

Die nicht erhobenen Domaineneinkünfte sind ein neuer Theil des Armenguts geworden; und die Verwalter der Wohlthätigkeits- und Hospizienbureau's, thätiger in ihrer Menschenliebe als die Behörden der Regie in ihrer Wachsamkeit, haben unbekannte oder ununterbrochene Quellen aufgefunden, welche heutzutage in die Unterstützungskassen fließen.

Ein Regierungsbefehl hat Listen von den Gütern, welche die Hospizien verloren haben, und von denen, welche sie ersetzen sollen, aufnehmen lassen. Ein Ihnen bald vorzulegendes Gesetz soll die unwiderrufliche Uebertragung dieser bereits mit mehr als sieben Millionen an Kapitalien baar bezahlten Besitzungen einweihen.

Die Municipaloctroi's, welche allein in den Hauptstädten eingeführt sind, werden heutzutage mit Nutzen und ohne Schwierigkeit in den funfzehnhundert Kommünen, deren Einwohner und selbst Nachbaren in ihrer Noth durch diesen Ertrag unterstützt werden, dessen Bestimmung den Pflichtigen ihre Last scheint erleichtern zu sollen, erhoben.

Endlich, Gesetzgeber, so groß ist die Wirkung auf die Geister und die Herzen, welche die Handlung einer weisen Regierung, einer aufgeklärten Verwaltung hervorbringt, daß die Wohlthätigkeit der Privatpersonen sich mit der öffentlichen vereinigt, ihr eine so edelmüthige als reichliche Hülfe leihet, und sich bemühet, die so unvorsichtiger, so unglücklicher

Weise versiegten kostbaren und nützlichen Quellen von neuem zu füllen.

Ihr kennet, Gesetzgeber, jene zahlreichen Stiftungen, welche die Frömmigkeit unserer Mitbürger den Hospizien, den Armen bestimmt, und wovon das Gesetz weislich der Regierung das Recht vorbehalten hat, die Annahme zu bestätigen, um im Nothfall das Uebermaaß beherrschen oder selbst die Freygebigkeit derselben mäßigen zu können.

Wir sind noch weit von dem Zeitpunct entfernt, wo man eine zu große Maße von Eigenthum außer dem Handel gesetzt und dem Umlauf durch eine Art todter Hand entrissen zu sehen befürchten muß.

Es ist daher gut, auf alle Art und Weise diese glückliche Stimmung der Bürger, den Verlust der Wohlthätigkeitsanstalten zu ersetzen, zu begünstigen und aufzumuntern.

Die Regierung hat ein dahin gehörendes Mittel in der den Stiftungen für die Armen und Hospizien bewilligten Befreyung von den Gebühren der Einregistrirung und der Umschreibung der Hypotheken gefunden. Diesen Formalitäten waren sie durch die im III. Kapitel des II. Titels des Gesetzes vom letzten Floreal unterworfen, bis die Regierung sie durch ihre Beschlüsse von der Erlegung der verhältnißmäßigen Gebühr befreiete, um sie nur der festen Gebühr eines Franken zu unterwerfen.

Allein, außerdem daß dieser Ausdruck an und für sich selbst ins Gebiet des Gesetzes gehört, wünscht die Regierung Euch, ihr Gesetzgeber, zu allen ihren Wiederherstellungsabsichten, zu allen ihren nützlichen Plänen, zu allen ihren Wohlthätigkeitsentwürfen zuzuziehen, und hat mich beauftragt, Euch das Gesetz zu überbringen, welches ich Euch vorgelegt habe.

Auszug aus dem kaiserlichen Decret zur Regulirung der Organisation und der Operationen des Pariser Leihhauses. Vom 8. Thermidor im Jahr XII. (Julius 27. 1804.)

Artikel 89. Die Verbalprocesse von Verkäufen und alle Acten, welche darauf Bezug haben, sollen, so wie alle andere Regieacten des Leihhauses, auf nicht gestempelten und von der Einregistrirungsgebühr freien Registern abgefaßt werden.

Kaiserliches Decret in Betreff der Zurückzahlung der Gebühren von den Spielkarten und Musikblättern, die ins Ausland ausgeführt sind. Vom 30. Thermidor im Jahr XII. (August 18. 1804.)

Napoleon, Kaiser der Franzosen, decretirt,

auf den Bericht des Finanzministers, nach Anhörung des Staatsraths:

Artikel 1. Die Gebühren von den Spielkarten und den Musikblättern sollen auf die ins Ausland ausgeführten Quantitäten zurückgezahlt werden.

2. Zu diesem Zweck sollen die Spielkarten- und Musikblätterfabrikanten oder Verkäufer, welche dergleichen ins Ausland auszuführen wünschen, bey dem Director der Regie der vereinigten Abgaben die Erklärung der Menge, der Eigenschaft derjenigen, die sie ins Ausland zu bringen vorhaben, so wie der Zollbureau's, durch welche sie dieselben zu spediren gedenken, eingeben.

3. Die gedachten Fabrikanten oder Verkäufer sollen in den Regiebureau's nebst den in dem vorhergehenden Artikel verordneten Erklärungen die Spielkarten- oder Musikblätterkasten oder Ballen, welche daselbst anzuzeigen sind, niederlegen. Nach vorgenommener Verificirung sollen besagte Ballen oder Kasten in Gegenwart des Directors der Regie der vereinigten Abgaben geschlossen oder plombirt werden, und der Director einen Erlaubnißschein zur Ausfuhr ertheilen, worin seiner Erklärung gedacht seyn soll.

4. Der mit dem Ausfuhrcertifikat bekleidete Erlaubnißschein, auf dessen Rückseite die Vorsteher des in der Erklärung angezeigten Douanenbureau's

es (das Certifikat) werden gesetzt haben, soll dem Director der Regie der vereinigten Abgaben des Fabrikationsortes wiedergebracht werden, und dieser die Rückzahlung der für die spedirten Quantitäten der Karten oder Musikblätter entrichteten Gebühren befehlen.

5. Im Fall binnen zweyer Monate Frist die Fabrikanten oder Verkäufer das Ausfuhrcertificat nicht in der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Form wiedergebracht hätten, sollen sie nicht befugt seyn, die Rückzahlung des Betrages der für die nämlichen Gegenstände schuldigen Stempelgebühr zu verlangen.

6. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Man sehe unten das Decret vom 10. Brumaire im Jahr XIV, welches es aufgehoben hat.

Kaiserliches Decret, welches die Formalitäten für die Verkümmerungen und Zahlungseinsprüche in den Händen der Vorsteher der Administration der Einregistrirung und der Doua-

nen vorschreibt. Vom 13. Pluviose im Jahr XIII. (Februar 2. 1805.)

Napoleon, Kaiser der Franzosen, decretirt,

auf den Bericht des Finanzministers, nach Anhörung des Staatsraths:

Artikel 1. Die Verkümmerungen und Einsprüche gegen diejenigen Zahlungen, welche die Vorsteher der Administration der Einregistrirung und der Domainen für solche Gegenstände zu leisten haben, die auf diese Art verkümmert werden können, sollen nur in so weit gültig seyn, als sie dem Director dieser Administration in demjenigen Departement förmlich angezeigt worden, wo die Zahlung muß bewirkt werden, und als derselbe Director das Original davon mit Anzeige des Datums und der Numer des von ihm zu diesem Behuf gehaltenen Registers wird visirt haben.

2. Die Verordnungen, Mandate und exekutorischen Acten, mit Ausnahme derjenigen, welche auf Schadloshaltung der Geschwornen, auf Zeugentaxen und andere Gerichtskosten, die so gleich bezahlt werden müssen, lauten, sollen nicht anders von den Vorstehern berichtigt werden können, als wenn sie mit dem Visa des Directors dahin versehen sind, daß dadurch die gänzliche Abwesenheit einer Verkümmerung oder eines Zahlungseinspruches erhärtet wird.

3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Kaiserliches Decret über die Art und Weise der Notificirung der Verkümmerungen und Einsprüche wegen der von den Vorstehern der Administration der Einregistrirung und der Domainen in dem Seinedepartement zu leistenden Zahlungen. Vom 28. Floreal im Jahr XIII. (Mai 18. 1805.)

Napoleon, Kaiser der Franzosen,
decretirt,

auf den Bericht des Finanzministers, nach Ansicht des Decrets vom 13. des letztverwichenen Pluviose, nach Anhörung des Staatsraths:

Artikel 1. Die Notificirungen der Verkümmerungen und Einsprüche wegen der von den Vorstehern der Administration der Einregistrirung und der Domainen in dem Seinedepartement zu leistenden Zahlungen sollen beym Generalsecretaire der Administration zu Paris geschehen.

2. Der Generalsecretair der Administration soll allein mit dem Visa dieser Verkümmerungen und Zahlungseinsprüche, so wie mit demjenigen der Ver-

ordnungen, Mandate und exekutorischen Acten, die sich dazu eignen, beauftragt seyn.

3. Der Finanzminister hat den Auftrag, gegenwärtiges Decret zu vollziehen.

Kaiserliches Decret, welches die Mittheilung der Register der Kommünen und öffentlichen Anstalten an die Vorgesetzten der Einregistrirung verordnet. (Vom 4. Messidor im Jahr XIII. (Jun. 23. 1805.)

Napoleon, Kaiser der Franzosen, decretirt,

auf den Bericht des Finanzministers, nach Anhörung des Staatsraths:

Artikel 1. Die Einnehmer der Gebühren und Einkünfte der Kommünen und aller andern öffentlichen Anstalten, die Aufbewahrer der Register und Urkunden in Betreff der Verwaltungen der Hospizien, Kirchenkassen, Kapitel und aller andern öffentlichen Anstalten sind verbunden, den Vorstehern der Einregistrirung ihre Register und Urkunden, wann sie dazu aufgefordert werden und ohne sie von einem Ort zum andern zu verlegen, mitzutheilen, damit gedachte Vorsteher sich von der Vollziehung der Ge-

setze über den Stempel und die Einregistrirung versichern können.

2. Den Kommünen und öffentlichen Anstalten ist, von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets angerechnet, eine halbjährige Frist bewilligt, um, ohne daß sie straffällig werden, die Stempel- und Einregistrirungsgebühren abzutragen, welchen ihre Register und Acten unterworfen wären; nach Ablauf dieser Frist aber sollen die Geldbußen und andere verwirkte Strafen für alle die Artikel, von denen die Gebühren nicht entrichtet sind, gefordert werden.

3) In Zukunft können die öffentlichen Anstalten für die auf ihre Verwaltung sich beziehenden Acten zwey Register, und zwar das eine für die Acten der innern Polizey und ohne Bezug auf Personen, die der Anstalt fremd sind, das andere für die Acten auswärtiger und zeitlicher Verwaltung halten. Das erstere Register soll von dem Stempel frey seyn, und kein der Einregistrirung unterworfener Act in dasselbe eingeschrieben werden können.

4. Wären in das zu den Acten der zeitlichen und auswärtigen Verwaltung bestimmte Register solche Acten eingetragen, die ein Secretair oder anderer Beamte der Anstalt aufgenommen hätten, und welche bestätigten, daß man sich vor ihm gestellt habe, um die darin eingetragenen Verträge abzu-

fassen, so würden alsdann die Acten binnen zwanzig Tagen, so wie die der Central- oder Municipalverwaltungen, der Einregistrirung unterworfen seyn.

5. Alle andere Acten, die als Berathschlagung der Mitglieder der Anstalt, auch mit Beywirkung der Privatpersonen, in das Register auf Stempelpapier eingetragen worden, sollen nur als Acten unter Privatunterschrift betrachtet werden, die man nur dann einregistriren zu lassen nöthig hat, wann ein öffentlicher Gebrauch davon gemacht werden soll, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die Uebertragungsverfügungen wegen Eigenthums, Nießbrauchs oder Nutzung von liegenden Gründen enthalten, als welche drey Monate nach ihren Datum einregistrirt werden müssen.

6. Der Finanzminister ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Man sehe unten das Kaiserliche Decret vom 17. Julius 1808 in Betreff der Stempel- und Einregistrirungsgebühren, welche die Kommunen und öffentlichen Anstalten zu entrichten haben.

Kaiserliches Decret in Betreff der Untersuchung des Papiers, worauf die Frachtbriefe, die Konnossemente, Certepartien und Versicherungs-

polize von Waaren u. s. geschrieben sind. Vom 16. Messidor im Jahr XIII. (Jul. 5. 1805.)

Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien,

beschließt,

auf den Bericht des Finanzministers, nach Anhörung des Staatsraths:

Artikel 1. Die Douanenvorsteher, so wie die Vorsteher der Erhebung der Octroigebühren sind verbunden, die Frachtbriefe, Konnossemente, Certepartien und Versicherungspolize von Waaren und anderen Gegenständen, die zu Land und zu Wasser verfahren werden, vorzeigen zu lassen und zu untersuchen, ob gedachte Acten auf Ein Frankenpapier, so wie es der Artikel 5. des Gesetzes vom 6. Prairial im Jahr VII. befiehlt, geschrieben sind.

2. Im Uebertretungsfalle sollen sie davon Verbalprocesse aufnehmen, um die Unternehmer und Inhaber zu der durch den Artikel 4. desselben Gesetzes bestimmten Geldstrafe solidarisch (alle für einen und einen für alle) verurtheilen zu lassen.

3. Um die Vorsteher für die Mühwaltungen bey einer solchen Untersuchung zu entschädigen, soll ihnen die Hälfte der von den Uebertretenden bezahlten Strafgelder bewilligt seyn.

4. Die Vorsteher der Verwaltung der Einregistrirung und der Domainen, welche Uebertretungen

von gleicher Art zur Kunde bringen, sollen ebenfalls die Hälfte der gedachten Strafgelder zu genießen haben.

5. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Man sehe unten das Kaiserliche Decret vom 3. Januar 1809.

Kaiserliches Decret, welches die Verfügungen des Decrets vom 30. Thermidor im Jahr XII über die Art und Weise der Vollziehung der Formalitäten in Betreff der Rückzahlung der Stempelgebühren für gestochene Musikalien widerruft. Vom 10. Brumaire im Jahr XIV. (November 1. 1805.)

Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien;

Auf den Bericht unseres Finanzministers;

Nach Ansicht des Kaiserlichen Decrets vom 30. Thermidor im Jahr XII, in Bezug auf die Rückzahlung der Gebühren von den Spielkarten und von den gestochenen Musikalien, die ins Auslaus verführt werden;

Nach Anhörung des Staatsraths,

haben wir decretirt und decretiren, wie folgt:

Artikel 1. Diejenigen Verfügungen des Decrets vom 30. Thermidor im Jahr XII, welche die Directoren und Angestellten der Regie der vereinten Abgaben mit der Vollziehung derjenigen Formalitäten beauftragen, die den Fabrikanten und Verkäufern von gestochenen Musikalien vorgeschrieben sind, um die Rückzahlung der Stempelgebühren, welche von solchen Musikalien erhoben worden, die sie ins Ausland zu bringen gedenken, zu erhalten, sind widerrufen.

2. Diese Formalitäten sollen von den Directoren und Vorstehern der Regie der Einregistrirung, die mit der Stempelung und der Erhebung der Stempelgebühr von den gestochenen Musikalien beauftragt sind, vollzogen werden.

3. Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Gutachten des Staatsraths über die Frage: ob diejenigen Acten, welche das Eigenthum oder den Nießbrauch von unbeweglichen im Auslande oder in den französischen Kolonien, wo die Einregistrirung nicht eingeführt ist, liegenden Gütern, und welche im Auslande oder in den Kolonien abgefaßt sind, über-

tragen, bey ihrer Vorzeigung in Frankreich eben so wie die in Frankreich unter Privatunterschrift abgefaßten Acten behandelt werden, daß heißt, der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen seyn müssen? Vom 10. Brumaire im Jahr XIV. (November 1. 1805.)

Der Staatsrath, welcher, nach der von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige geschehenen Mittheilung, den Bericht der Section der Finanzen über denjenigen des Ministers dieses Departements angehört hat, in welchem er die Frage vorlegt: ob diejenigen Acten, welche das Eigenthum oder den Nießbrauch von unbeweglichen im Auslande oder in den französischen Kolonien, wo die Einregistrirung nicht eingeführt ist, liegenden Gütern, und welche im Auslande oder in den Kolonien abgefaßt sind, übertragen, bey ihrer Vorzeigung in Frankreich eben so, wie die in Frankreich unter Privatunterschrift abgefaßten Acten behandelt werden, das heißt, der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen seyn müssen?

Nach Ansicht der Artikel 23 und 42 des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII, welche dahin lauten, daß von besagten Acten kein Gebrauch weder in öffentlichen Acten noch vor Gericht oder vor sonst einer andern angestellten Behörde gemacht werden soll, wenn sie nicht zuvor einregistrirt worden, bey 50 Franken Strafe für jeden öffentlichen Beamten,

der diesem Verbote zuwider handeln wird, und bey persönlicher Verantwortlichkeit für die Gebühr;

In Erwägung, daß die verhältnißmäßige Gebühr, welche von dem Augenblick an erhoben wird, da eine Eigenthums-Uebertragung oder Wechselung, unter welchem Titel es auch sey, statt findet, eine Auflage ist, die nicht diejenigen Besitzungen, die außer dem Lande liegen, wo sie eingeführt ist, angehen kann; daß, wenn man geglaubt hat, um den im Auslande oder in den Kolonien abgefaßten Acten ein gesetzliches Datum zu geben, sie den Einregistrirungsgebühren unterwerfen zu müssen, es nicht nothwendig war, diese Gebühr auf vier Procent, so wie für die in Frankreich abgefaßten Acten gleicher Art, zu bestimmen;

Ist der Meynung, daß in den von dem Finanzminister vorgelegten Fällen die Erhebung einer verhältnißmäßigen Einregistrirungsgebühr unstatthaft ist.

Kaiserliches Decret, welches die Verfertigung neuer Stempel für die Journale, Anschlagezettel und Musikalien verordnet. Vom 22. Brumaire im Jahr XIV. (November 1805.)

Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien;

Auf den Bericht des Finanzministers, haben wir decretirt und decretiren, wie folgt:

Artikel 1. Die Verwaltung der Einregistrirung und der Domainen ist bevollmächtigt, für die Stempelung der Journale, Anschlagezettel und Musikalien die nöthigen Punzen und Matrizen mit dem Bilde des Kaiserlichen Adlers, zufolge der dem Gegenwärtigen angehängten Muster, prägen zu lassen.

2. Vom ersten Januar 1806 angerechnet, können die Journale, Anschlagezettel uud Musikalien nicht mehr mit den vormaligen Stempeln, als welche um diese Zeit unterdrückt seyn sollen, gestempelt werden. Diese Verfügung leidet keine Anwendung auf die Departements von Genua, Montenotte und den Apenninen, so wenig als auf die Direction von Parma, für welche besondere Stempel verfertigt worden.

3. Die Verwaltung soll bey den Greffen der Gerichtshöfe erster Instanz, der Appellation und des Handels, imgleichen bey denen der Kriminalgerichtshöfe, Abdrücke von den neuen Stempeln niederlegen lassen. Eine jede Niederlegung soll unentgeltlich durch einen von dem Greffier verfaßten Verbalproceß bestätigt werden.

4. Die Uebertretungen sollen nach wie vor mit den Strafen und Bußen, welche die bestehenden

Gesetze, Beschlüsse und Kaiserlichen Decrete bestimmen, belegt werden.

5. Unsere Justiz- und Finanzminister sind, ein jeder in seinem Fache, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Die Verfügungen dieses Decrets sind durch den Artikel 14. des Decrets vom 17. April 1806 (s. unten) bestätigt.

Gesetz in Bezug auf die Verjährung der Gebühren der Einregistrirung, der hypothekarischen Einschreibungen und Umschreibungen. Vom 24. März 1806.

Die Verfügungen des Artikels 61. des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII. in Betreff der Verjährung der Einregistrirungsgebühren sollen, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet, auf diejenigen Erhebungen der hypothekarischen Einschreibungen und Umschreibungen, welche das II. und III. Kapitel des II. Titels des Gesetzes vom 21. Ventose im Jahr VII. bestimmen, anwendbar seyn.

Kaiserliches Decret in Betreff des neuen Papierstempels. Vom 17. April 1806.

Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien;

Auf den Bericht unseres Finanzministers, decretiren wir, wie folgt:

Artikel 1. Die Verwaltung der Einregistrirung und der Domainen ist bevollmächtigt, die nöthigen Punzen und Matrizen für die Stempelung

1) der Dimensionspapiere auf außerordentliche Stempelung;

2) der Dimensions- und Debitpapiere;

3) der Papiere von Handelseffecten

prägen zu lassen.

Das Gepräge dieser verschiedenen Stempel soll den Kaiserlichen Adler führen, zufolge der dem Gegenwärtigen angehängten Muster.

2. Die Filigrane der zum Absatz bestimmten Dimensions- und Handelseffectenpapiere soll ebenfalls den Kaiserlichen Adler darstellen, wie er in den beygefügten Mustern gezeichnet ist.

3. Vom 1sten nächsten Julius angerechnet sollen die Dimensionspapiere nicht mehr mit der außerordentlichen Stempelung, ausgenommen mittelst der in der ersten Numer des Artikels I. bezeichneten Stempel versehen, und von den mit den alten außer-

ordentlichen Stempeln versehenen nicht weiter Gebrauch gemacht werden können, bey den durch die vorigen Gesetze bestimmten Strafen.

4. Die Dimensions- und Debitpapiere, welche mit den neuen unter Numer 2. Artikel 1. befaßten Stempeln gezeichnet sind, sollen den ersten Januar 1807 ausgegeben werden.

5. Das Ausgeben der mit den neuen Stempeln versehenen Debit- und Handelseffectenpapiere, imgleichen die außerordentliche Stempelung, welche allein zu Paris in der Hauptwerkstätte für solche Papiere statt hat, die zu Handelseffecten bestimmt und von Privatpersonen vorgezeigt werden, sind ebenfalls auf den ersten Januar 1807 festgesetzt. Von diesem Zeitpunct an soll niemand von den mit den alten Stempeln versehenen Papieren, bey der von den vorigen Gesetzen bestimmten Strafe und Geldbuße, Gebrauch machen können.

6. Die Verwaltung der Einregistrirung soll mit den neuen Stempeln diejenigen Papiere stempeln lassen, welche die alten Filigrane haben, imgleichen die ungestempelten, die in der Hauptwerkstätte und in den Papierdruckereyen vorhanden sind; auch unverzüglich die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Verfertigung des Papiers mit den neuen Filigranen und die Stempelung des Debitpapiers zu beschleunigen, so daß das Hauptmagazin und seine Nieder-

lagen zu rechter Zeit und hinlänglich für die pünctliche Vollziehung des gegenwärtigen Decrets versorgt werden.

7. Die Formalität der außerordentlichen Stempelung soll in den Departements jenseits der Alpen auf eine und dieselbe Art, wie in den Departements des Innern, geschehen. Die Verfügungen des Beschlusses des Generalverwalters von Piemont vom 16. Thermidor im Jahr IX, welche dawider seyn könnten, sind widerrufen.

8. In den Departements jenseits der Alpen sollen die Debit- und Dimensionspapiere, nach wie vor, der Werkstätte zu Turin, und die zu den Handelseffecten bestimmten Papiere von der Hauptwerkstätte zu Paris geliefert werden; auch sollen sie bis zur weitern Verordnung die Umschrift Piemont behalten. Allein anstatt der jetzigen Stempelgepräge soll wie in den Departements des Innern der Kaiserliche Adler auf den Stempeln stehn.

9. Die durch die Erneuerung der Stempel verursachten Kosten sollen nach den Verordnungen unseres Finanzministers und in der gewöhnlichen Form bezahlt werden.

10. Zur Zeit des Absatzes der Papiere mit den neuen Stempeln können alle die, welche alsdann noch Papiere haben werden, die mit den durch dieses Decret unterdrückten Stempeln versehen sind, sie in

die Vertheilungsbureau's ihres Wohnortes zurückbringen, um sie gegen Papiere umzutauschen, die mit Stempeln von gleichem Preise versehen sind.

Diese Erlaubniß ist nur für die Debitpapiere, und zwar bis zum ersten nächsten März zugestanden. Nach Ablauf dieser Frist können die Papiere nicht mehr umgetauscht werden.

11. Für die Papiere auf außerordentliche Stempelung soll gedachter Umtausch nicht statt finden.

12. Zufolge des Artikels 37. des Gesetzes vom 13. Brumaire im Jahr VII. sollen die mit den jetzigen Stempeln versehenen Register den neuen Stempeln für die unbeschriebenen Bogen nicht unterworfen seyn.

13. Die Verwaltung soll bey den Greffen der Gerichtshöfe erster Instanz, der Appellation und des Handels, so wie bey denen der Kriminalgerichtshöfe, Abdrücke von den neuen Stempeln niederlegen lassen. Eine jede Niederlegung soll unentgeltlich durch einen von dem Greffier verfaßten Verbalproceß bestätigt werden.

14. Durch Gegenwärtiges soll den Verfügungen des Decrets vom 22. Brumaire im Jahr XIV in Betreff der Stempel der Journale, Anschlagzettel und Musikpapiere kein Abbruch geschehen; es soll vielmehr nach wie vor in Vollziehung gesetzt werden.

15. Unsere Justiz- und Finanzminister sind, ein jeder in seinem Fache, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Kaiserliches Decret, welches die Gebühren der Einregistrirung der Eidesleistung der Advokaten, Avoues und der von Amtswegen ernannten Vertheidiger festsetzt. Vom 31. Mai 1807.

Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien;

Auf den Bericht unseres Finanzministers;

Nach Ansicht der Gesetze vom 13. Brumaire, 22. Frimaire und 21. Ventose im Jahr VII, in Bezug auf den Stempel, auf die Einregistrirung und die Greffegebühren, imgleichen der vom 22. Ventose im Jahr IX. über die Einregistrirung und vom 22. Ventose im Jahr XII. in Betreff der Rechtsschulen;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

haben Wir decretirt und decretiren, wie folgt:

Artikel 1. Die Einregistrirungsgebühren von den Acten der Eidesleistung der Advokaten, Avoués und der von Amtswegen ernannten Vertheidiger, sollen zufolge des Artikels 68. des Gesetzes vom 22.

Frimaire im Jahr VII. von funfzehn Franken seyn; die Formalität aber soll auf der Urschrift statt haben.

2. Unser Großrichter Justitzminister und Unser Finanzminister sind, ein jeder in seinem Fache, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Gutachten des Staatsraths über die Verfahrungsweise in solchen Sachen, welche die Regie der Einregistrirung der Domainen betreffen. (Sitzung vom 12. Mai 1807.) Vom 1. Junius 1807.

Nach Anhörung der Section der Gesetzgebung über einen Sr. Majestät von dem Großrichter Justitzminister gemachten Bericht in Betreff der Frage: ob der Artikel 1041. des Gesetzbuches der bürgerlichen Proceßordnung, kraft dessen alle vormaligen Gesetze, Gebräuche und Verordnungen, die sich auf den Proceß beziehen, aufgehoben sind, die Verfahrungsweise endigen muß, welche zuvor in Rücksicht auf die Regie der Einregistrirung und Domainen verordnet war;

Nach Ansicht des Artikels 1041 des Gesetzbuches der bürgerlichen Proceßordnung;

Ist der Staatsrath der Meinung, daß die durch den erwähnten Artikel ausgesprochene Aufhebung keine Anwendung auf die Gesetze und Verordnungen in Betreff der Verfahrungsweise für die Regie der Domainen und der Einregistrirung leidet.

Das neue Gesetzbuch des Processes soll von nun an das allgemeine Gesetz seyn. Es sind also diejenigen Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche in den verschiedenen das französische Reich ausmachenden Ländern in Kraft waren, aufgehoben und haben aufgehoben werden müssen. Allein in denen Angelegenheiten, welche die Regierung angehen, ist es immer für nothwendig erachtet worden, sich durch specielle Gesetze von dem allgemeinen Gesetze, sey es durch Vereinfachung des Processes oder durch Aufstellung verschiedener Formen, zu entfernen. Nun aber findet sich in dem neuen Gesetzbuch nicht eine Verfügung, welche diese speciellen Verordnungen ergänzen oder ersetzen könnte, wie wohl eben so nothwendig wäre, sie wieder herzustellen und ihnen von neuem Gesetzeskraft zu geben, wenn man annehmen könnte, daß sie dieselbe verloren hätten. Allein es kann darüber kein Zweifel seyn, daß die durch den Artikel 1041 ausgesprochene Aufhebung nichts anders hat erklären sollen, als daß ins Künftige nur ein einziges allgemeines Gesetz der Proceßordnung statt finde, und daß man durchaus nicht die Absicht gehabt habe, die Verfahrungsweise weder in den Angelegen-

heiten der Regie der Einregistrirung und der Domainen, noch in irgend einer andern Sache, weßwegen durch ein specielles Gesetz eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen gemacht worden, umzustoßen.

Kaiserliches Decret über die für die Einregistrirung der Acten in den Departements von Genua, Montenotte und den Apenninen vorgeschriebenen Fristen. Vom 11. Jan. 1808.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützes des Rheinbundes;

Auf den Bericht unseres Finanzministers;

Nach Ansicht des von unserem Vetter dem Erzkanzler des Reichs den 11. Thermidor im Jahr XIII, zufolge der Macht, welche wir ihm für die Organisirung der indirecten Steuern in dem vormaligen Ligurien ertheilt hatten, erlassenen Decrets;

Nach Anhörung unseres Staatsraths;

haben wir decretirt und decretiren, wie folgt:

Artikel 1. Die Festsetzung der Fristen für die Einregistrirung der Civil- Gerichts- und Administrativacten, welche durch den Artikel 20. des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII. eingeführt

worden, soll in den drey Departements von Genua, den Apenninen und von Montenotte, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets angerechnet, befolgt werden.

2. Unser Großrichter Justizminister und unser Finanzminister sind, ein jeder in seinem Fache, mit der Vollziehung des vorliegenden Decrets beauftragt.

Gutachten des Staatsraths über eine Frage in Betreff der verhältnißmäßigen Stempelgebühr, welcher die Beglaubigungsscheine wegen Niederlegung unterworfen sind; (Sitzung vom 29. März 1808.) Vom 1. April 1808.

Der Staatsrath, welcher, nach der von Sr. Majestät verordneten Verweisung, den Bericht der Finanzsection über denjenigen des Ministers dieses Departements angehört hat, der dahin lautet, über die Frage zu entscheiden: ob der Artikel 6. des Gesetzes vom 6. Prairial im Jahr VII. in Betreff des Stempel auf die Beglaubigungsscheine wegen der bey Privatpersonen gemachten Niederlegungen anwendbar, und in welchem Fall gedachte Scheine dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen seyn? ist nach Ansicht der Bemerkungen der Verwaltung der Einregistrirung und der Domainen;

Nach Ansicht der Artikel 12. und 14. des Gesetzes vom 13. Brumaire im VII. über den Stempel, und des Artikels 6. des Gesetzes vom 6. nächsten Prairial;

In Erwägung, daß,

1) der Artikel 14. des Gesetzes vom 13. Brumaire im Jahr VII. nur die auf Order oder an den Inhaber zahlbaren Billets, Rescriptionen, Mandate, Anweisungen, Zahlungsbefehle und alle andere negociirbare oder Handelseffecten für der Gebühr des verhältnißmäßigen Stempels unterworfen erklärt;

2. daß der Artikel 6. des Gesetzes vom 6. nächsten Prairial dieselbe Verfügung auf die nicht negociirbaren Billets und Obligationen, imgleichen auf die für einen bestimmten Termin oder von Ort zu Ort ausgestellten Mandate ausgedehnt hat;

3. daß die Beglaubigungsscheine wegen Niederlegung nicht namentlich in diesen beiden Gesetzen aufgeführt sind, und daß nichts beweiset, daß die Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, sie ohne Unterterschied in der allgemeinen Benennung von nicht negociirbaren Billets und Obligationen, die in das Gesetz vom 6. Prairial eingerückt ist, zu befassen;

4. daß gleichwohl ein jeder Beglaubigungsschein wegen Niederlegung, der durch seine Angabe oder sonst einen Umstand, die Zeichen einer gewöhnlichen Obligation an sich trüge, obschon mit dem

Namen Niederlegung belegt, an der Ausnahme des Gesetzes nicht Theil haben kann, weil er alsdann in die Klasse der Obligationen zurücktritt;

Der Meinung, daß eine jede unter dem Namen Niederlegungsbescheinigung versteckte Obligation, zwischen Personen jeder Art, der Gebühr des verhältnißmäßigen Stempels, eben so wie alle andere in dem Artikel 6. des Gesetzes vom 6. Prairial im Jahr VII. bestimmten Obligationen unterworfen sind;

und daß das gegenwärtige Gutachten ins Bulletin der Gesetze eingerückt werden soll.

Kaiserliches Decret, welches zwey Entscheidungen des Finanzministers über die Art und Weise, die Grundzinsen und die in Natur zahlbaren Pachten anzuschlagen, genehmigt. Vom 26. April 1808.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinbundes;

Auf den Bericht unseres Finanzministers;

Nach Ansicht der Artikel 14. und 15. Titel II. des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII. über die Einregistrirung, in Bezug auf die Art und

Weise, den Werth des Eigenthums, der Nutznießung und des Genusses der beweglichen und unbeweglichen und unbeweglichen Güter;

Nach ebenmäßiger Ansicht des Gutachtens unseres Staatsraths und Generaldirectors der Einregistrirung;

Nach Anhörung unseres Staatsraths;

haben wir decretirt und decretiren, wie folgt:

Artikel 1. Die Entscheidungen unseres Finanzministers vom 10. Messidor im Jahr X. und vom 3. Vendemiaire im Jahr XIII, welche dahin lauten, daß in Rücksicht der beständigen oder Leibrenten, und in Betreff der Mieth- oder Pachtzinsen, wann diese Renten oder Zinsen in Natura bezahlbar stipulirt worden, so wie in Betreff der Uebertragungen durch Sterbefall von Gütern, wovon die Pacht ebenfalls in Natura zahlbar stipulirt worden, die Schätzung so wohl des Betrages der Renten als des Pachtpreises nach der aus den Marktpreisen der drey letzten Jahre sich ergebenden allgemeinen Taxe gemacht werden soll, werden genehmigt und beybehalten.

2. Unser Großrichter Justizminister und unser Finanzminister sind, ein jeder in seinem Fache, mit der Ausführung unseres gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Auszug aus dem Kaiserlichen Decret in Betreff der Abfassung, der Einleitung und des Verfolgs der Anträge auf Errichtung der Majorate. Vom 24. Junius 1808.

Artikel 5. Wann die offenen Urkunden die Errichtung eines Majorats enthalten, so soll der Generalsecretair eine durch unsern Vetter den Erzkanzler beglaubigte Ausfertigung darüber an den dazu bestellten Advokaten abliefern, welcher persönlich verbunden seyn soll, im Namen des Ansuchenden, die Einregistrirung gedachter Urkunden bey den Apellationshöfen und Tribunalen erster Instanz, so wie ihre Umschreibung auf das Register des Hypothekenbewahrers gehörig zu betreiben.

Man sehe unten den Artikel 2. des Decrets vom 2. Februar 1809.

6. Wenn der dazu bestellte Advokat nicht binnen zwey Monaten die Einregistrirung, indem er unserm Generalprocureur die beglaubigte Abschrift von der offenen Urkunde mit Erwähnung, daß sie bekannt gemacht und einregistrirt worden, vorzeigt, imgleichen die Umschreibung durch die Beglaubigung des Hypothekenbewahrers beweiset, so soll zur Erfüllung der gedachten Formalitäten, unter Betreibung des Generalprocureurs, auf Kosten des bestellten Advokaten, unbeschadet seines Regresses an seinen Kommittenten, geschritten werden.

7. Die Verfügungen der beyden vorhergehenden Artikel sind auf die Acten der Festsetzung der dem Majorate anhängigen Güter anwendbar.

Kaiserliches Decret in Betreff der Gebühren der Einregistrirung und Umschreibung der auf die Errichtung der Majorate sich beziehenden Acten. Vom 24. Junius 1808.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinbundes;

Auf den Bericht unseres Finanzministers;

Nach Ansicht des Senatuskonsults vom 14. August 1806, nebst unsern Decreten vom 1. und 17. März 1808. in Betreff der Titel und Majorate;

Nach Anhörung unseres Staatsraths;

haben wir decretirt und decretiren, wie folgt:

Artikel 1. Der durch den Artikel 13. unseres Decrets vom ersten März 1808. bestimmte, die Güteranzeige enthaltende Act soll auf Stempelpapier abgefaßt und einregistrirt seyn.

Für die Einregistrirung soll nur die bestimmte Gebühr von einem Franken, und für die Umschrei-

bung bey dem Hypothekenbureau nur das Salair des Bewahrers bezahlt werden.

2. Unsere offenen Urkunden, welche auf Einrichtung von Majoraten lauten, und in unseren Höfen und Tribunalen einregistrirt werden müssen, die Duplikate, die zu diesem Zweck werden abgegeben werden, sollen dem Stempel und der Einregistrirungsgebühr nicht unterworfen seyn.

Es soll erhoben werden

1) zur Zeit ihrer Einregistrirung in den Appellationshöfen, nämlich:

für die herzoglichen Majorate . .	72 Fr.
für die gräflichen Majorate . . .	48 —
für die freyherrlichen Majorate . .	24 —

Die zwey Drittel der Gebühr sollen für die Einregistrirung seyn, das andere Drittel für die Greffe.

Es soll für die Einregistrirung in den Tribunalen der ersten Instanz nur die Hälfte der obenerwähnten Gebühr bezahlt werden.

2) Zur Zeit ihrer Umschreibung in den Hypothekenregistern, eine Gebühr, die derjenigen gleich ist, welche der Greffe der Gerichtshöfe erster Instanz für die Einregistrirung zukommt.

Man sehe unten das Kaiserliche Decret vom 4. Februar 1809, welches die Erhebung der in diesem Artikel angegebenen Gebühren anordnet.

3. Der Act der Festsetzung oder der Verbalproceß der Bestimmung derjenigen Güter, welche die freywilligen Majorate und zwar so wohl die ausmachen, deren gänzliche Stiftung von uns bewilligt worden, als die, deren Stiftung von uns nur theilweise gemacht ist, soll auf Stempelpapier seyn und keine Einregistrirungsgebühr bezahlen.

Die Umschreibung in den Hypothekenregistern soll allein dem Salaire des Bewahrers unterworfen, und die Einregistrirung in den Höfen und Tribunalen nur der Bezahlung der ordentlichen Greffegebühren unterworfen seyn.

4. Im Fall ein Verbalproceß über die Annahme der Bedingungen, die wir aufzulegen für gut finden werden, zur Zeit der Errichtung eines Majorats aus Antrag abgehalten würde, so soll er auf Stempelpapier und der festen Einregistrirung eines Franken unterworfen seyn.

5. Die auf Erwerbung liegender Gründe lautenden und in Gemäßheit unserer Befehle und Bevollmächtigung abgefaßten Acten, wodurch eine Ersetzung in Frankreich von Gütern, die außer dem Reiche liegen, imgleichen die Umtauschungen von Gütern, die in Frankreich liegen, bewirkt werden sollen, sind denselben Einregistrirungs- und Hypothekengebühren, wie die Verhandlungen gleicher Art zwischen Privatpersonen, unterworfen.

6. Die im Sterbefall eintretenden Wechselungen von Majoratsgütern sollen nur zu einer Gebühr Anlaß geben, die derjenigen gleich ist, welche für die Uebertragungen einer bloßen Nutznießung in grader Linie erhoben wird; diese soll dem Majorate zur Last fallen, und von dem Berufenen und der Witwe verhältnißmäßig bezahlt werden, ohne daß jedoch die Erbschaft des verstorbenen Titularen in Anspruch genommen werden kann.

7. Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Kaiserliches Decret in Betreff der Greffegebühren. Vom 12. Julius 1808.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinbundes;

Auf den Bericht unseres Finanzministers;

Nach Ansicht der Gesetze vom 21. Ventose und 22. Prairial im Jahr VII. wegen Einführung der Greffegebühren;

Nach ebenmäßiger Ansicht des Artikels 1042 des Gesetzbuches der bürgerlichen Proceßordnung;

In Erwägung, daß das Gesetzbuch Napoleon und das der bürgerlichen Proceßordnung Verände-

rungen in mehrere der in den Gesetzen vom 21. Ventose und 22. Prairial im Jahr VII. angegebenen Acten eingeführt, und wiederum neue der Art festgesetzt haben; daß es daher zuträglich ist, die Gebühren zu bestimmen, welche künftig nach den durch die beiden Gesetze aufgestellten Grundsätzen erhoben werden sollen;

Nach Anhörung unseres Staatsraths;

haben wir decretirt und decretiren, wie folgt:

Artikel 1. Die Acten, welche auf der Urkunde den Greffegebühren, imgleichen denen der Abfassung und Umschreibung unterworfen seyn sollen, sind die hiernächst angegebenen:

I. Erbschaftsannahme unter der Wohlthat des Inventariums;

Reiseact;

Niederlegung von Summen auf der Greffe, in den durch den Artikel 301. des Gesetzbuches der bürgerlichen Proceßordnung angegebenen und anderen durch die Gesetze bestimmten Fällen;

Bejahende und andere auf der Greffe gemachte Erklärungen, mit Ausnahme der, die auf Ansuchen des öffentlichen Ministeriums statt gefunden;

Niederlegung von Registern, Repertorien und anderen Titeln und Belegstücken, die auf der

Greffe gemacht worden, von welcher Art und aus welcher Ursache sie auch immer seyn mag;

Niederlegung von Unterzeichnung und Paraphirung der Notarien, zufolge des Artikels 49. des Gesetzes vom 25. Ventose im Jahr XI;

Gerichtliche Untersuchungen;

Verhöre über Thatsachen und Artikel;

Verbalprocesse, Acten und Berichte, die vom Greffier gemacht oder abgefaßt worden;

Bekanntmachung von Heurathskontracten, Ehescheidungen, Trennungsurtheilen, Gesellschafts-Acten und Auflösungen, und von allen andern Acten, die durch das Gesetz vorgeschrieben ist; für die Ablieferung besagter Acten an die Greffe soll keine Niederlegungsgebühr erhoben werden;

Verwerfung von Richtern;

Entsagung einer Gütergemeinschaft oder einer Erbschaft;

Bürgschaftsanerbieten;

Umschreibung und Einregistrirung in den Greffe-registern von Einsprüchen und andern durch die Gesetzbücher angegebenen Acten (ausgenommen die Umschreibung einer Beschlaglegung auf liegende Gründe, wovon nachher die Rede seyn wird): die Gebühr soll nur in so fern zu entrichten seyn, als eine Aus-

fertigung der Umschreibung abgegeben wird.

Für einen jeden der obigen Acten soll ein Frank fünf und zwanzig Centimen bezahlt werden.

Die gerichtlichen Untersuchungen sollen überdieß einer Gebühr von funfzig Centimen für jede Zeugenaussage, so wie es durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Ventose im Jahr VII. angeordnet ist, unterworfen seyn.

II. Gerichtlich vorgenommene Versteigerungen;

Niederlegung der von dem Hypothekenbewahrer beglaubigten Liste von allen vorhandenen Ingrossationen, welche, zufolge der Bestimmungen des Artikels 752 des Gesetzbuches der bürgerlichen Proceßordnung, dem Verbalproceß angehängt seyn muß;

Niederlegung der Schuldtitel für die Geldervertheilung nach gemeinschaftlichem Beytrag oder nach Ordnung des Vorzugs;

Zahlungsbefehle auf Beytrag, oder Listen des Zahlungsranges;

Ausstreichung von Beschlaglegung auf unbewegliche Güter;

Uebergebot in der Greffe;

Umschreibung in der Greffe von Beschlaglegung unbeweglicher Güter;

Für einen jeden dieser Acte soll bezahlt werden, nämlich:

Drey Franken für die Umschreibung der Beschlaglegung;

Dieselbe Gebühr für die Niederlegung der Liste der vorhandenen Ingrossationen;

Ein Frank funfzig Centimen für Niederlegung der Schuldtitel, und zwar für jede Vorbringung;

Dieselbe Gebühr für jeden Act des Uebergebots und der Ausstreichung der Beschlaglegung;

Für die Abfassung der Versteigerungsacten ein halb Procent von den fünf ersten tausend, und fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken von dem, was tausend Franken übersteigt;

Auf jeden Zahlungsbefehl oder abgegebene Liste des Zahlungsrangs fünf und zwanzig Centimen von hundert Franken vom Betrag der klassificirten Schuldforderung.

2. Die Niederlegungsacten sollen hintereinander in ein Register, dessen Papier gestempelt und von dem Präsidenten des Tribunals cotirt und paraphirt ist, eingeschrieben werden.

Die Quittirungsacten von denselben Niederlegungen sollen in das Register auf den Rand der Niederlegungsacte eingetragen und derselben Abfassungs- und Umschreibungsgebühr unterworfen seyn.

3. Die Abfassungsgebühr im Fall eines reukäuflichen Wiederverkaufs ist allein von dem zu entrichten, was den ersten Zuschlag übersteigt.

Sie soll für die Versteigerungen nur nach dem Werth des von dem Mitversteigernden, wenn er den Zuschlag behält, erworbenen Theils gefordert werden können.

Auf keinen Fall darf die Erhebung unter der festen Gebühr von einem Franken fünf und zwanzig Centimen seyn, welche, für die geringsten Acten durch den Artikel 5. des Gesetzes vom 21. Ventose im Jahr VII. bestimmt worden.

4. Wann zufolge einer Appellation eine Versteigerung vernichtet wird; so eignet sich der Fall zur Wiedererstattung der verhältnißmäßigen Abfassungsgebühr.

Die feste Abfassungs- und Umschreibungsgebühr und die der Ausfertigung, als welche das Salair der Formalität ausmachen, sollen auf keinen Fall wiederzuerstatten seyn.

5. Die Gebühr der Eintragung in die Rolle, imgleichen die der Ausfertigung sollen nach wie vor, zufolge der Vorschrift des Gesetzes vom 21. Ventose im Jahr VII, erhoben werden.

Die abgestatteten Berichte, welche den Gegenstand des Titels XVI. des Buchs V. des Gesetzbuchs der bürgerlichen Proceßordnung ausmachen,

sind der Gebühr der Eintragung in die Rolle nicht unterworfen.

6. Die durch den Artikel 61. des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII. bestimmten Verjährungen sind auf die Greffe; so wie auf die Einregistrirungsgebühren anwendbar.

7. Unser Großrichter Justizminister und unser Finanzminister sind, ein jeder in seinem Fache, mit der Ausführung unseres gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Kaiserliches Decret in Betreff der den Kommünen und öffentlichen Anstalten zur Last fallenden Stempel- und Einregistrirungsgebühren. Vom 17. Julius 1808.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützes des Rheinbundes;

Auf den Bericht unseres Finanzministers in Betreff der den Kommünen und öffentlichen Anstalten wegen Vollziehung unseres kaiserlichen Decrets vom 4. Messidor im Jahr XIII. zuzugestehenden Vergünstigungen;

Nach Ansicht der Gesetze vom 13. Brumaire

und 22. Frimaire im Jahr VII. über den Stempel und die Einregistrirung;

Nach Ansicht des Decrets vom 4. Messidor im Jahr XIII;

Nach Anhörung unseres Staatsraths;

haben wir decretirt und decretiren, wie folgt:

Artikel 1. Unser Finanzminister ist ermächtigt, den Kommünen und öffentlichen Anstalten, für welche er es nothwendig erachten wird, die Vergünstigung zugestehen, in einer festgesetzten Zeit, abschläglich die rückständigen Stempel- und Einregistrirungsgebühren, welche sie schuldig sind, nach den Bestimmungen des Decrets vom 4. Messidor im Jahr XIII, zu entrichten.

2. Er ist ebenfalls ermächtigt, die gänzliche Befreiung von der Entrichtung der vor der Bekanntmachung des Decrets vom 4. Messidor im Jahr XIII eröffneten Gebühren denen Kommünen und öffentlichen Anstalten, von welchen der Präfect die Unzulänglichkeit ihrer Hülfsquellen bezeugen wird, zu bewilligen.

3. Die Kommünen und öffentlichen Anstalten sollen in Zukunft von keinen dieser ungestempelten oder uneinregistrirten Acten öffentlichen Gebrauch machen können, ohne vorläufige Verbindlichkeit, sie mit den Formalitäten bekleiden zu lassen, und die

Gebühren zu entrichten, welche die Gesetze vorschreiben.

4. Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Gutachten des Staatsraths über die von denenjenigen Vorgesetzten der Administration der Einregistrirung und der Domainen, welche sich im Rückstande befinden, zu bezahlenden Zinsen. (Sitzung vom 9. Julius 1808). Vom 20. Julius 1808.

Der Staatsrath, welcher, nach der von Sr. Majestät verordneten Verweisung, den Bericht der Section der Finanzen über den des Ministeriums dieses Departements, in Bezug auf die Frage: ob die Vorgesetzten der Administration der Einregistrirung und der Domainen, welche sich im Rückstande befinden, beym Saldiren die Zinsen bezahlen müssen, und von welchem Zeitpunct angerechnet diese Zinsen laufen müssen? angehört hat;

Nach Ansicht der Bemerkungen und des Gutachtens des Ministers des öffentlichen Schatzes und des Staatsraths, Generaldirectors der Administration der Einregistrirung und der Domainen;

Nach Ansicht des Gesetzes vom 28. Pluviose im Jahr III, und des Artikels 1996 des Gesetzbuches Napoleon;

In Erwägung, daß ein jeder Rechnungsführer über öffentliche Gelder, wer er auch immer sey, von denjenigen Summen Zinsen schuldig ist, welche er abzuliefern oder den Instructionen zufolge anzulegen gezögert hat, so wie von denen Summen, welche er auf die Seite geschafft hat, von dem Tage angerechnet, wo er sie hätte abliefern oder anlegen sollen;

Daß die wirklichen Rückstände oder diejenigen, welche den Rechnungsführer zufolge der Bewährung der Rechnungen oder des Kassenbestandes als im Rückstand befangen darstellen, imgleichen diejenigen, welche darthun, daß er eingenommene Summen beseitigt hat, einzig und allein verzinsbar sind, und daß diese Zinsen von dem Zeitpunkte an berechnet werden müssen, wo die Instructionen und die besondere Einrichtung der verschiedenen Regien und Administrationen den Rechnungsführern die Verbindlichkeit auflegt, den Ertrag ihrer beygetriebenen Gelder abzuliefern, und sie in Zahlungsrückstand erklären;

Ist der Meinung,

1. Daß der Artikel 1996. des Gesetzbuches Napoleon mit vollem Rechte auf die Rückstände der Vorgesetzten der Administration der Einregistrirung

und der Domainen, welche davon jährlich die Zinsen zu fünf Procent bezahlen müssen, anwendbar ist;

2. Daß, wann von einer Unterschlagung erhobener Gelder oder von einem Kassendefect zu der Zeit die Rede ist, wo die Vorgesetzten ihre Rechnungen saldiren müssen, die Zinsen von dem Augenblicke an laufen sollen, wo die Ablieferung geschehen mußte;

3. Daß, in Betreff derjenigen Rechnungsfehler, welche, wegen ihrer Unbeträchtlichkeit, nicht als Veruntreuungen anzusehen sind, die Zinsen nur von dem Tage an laufen müssen, wo der Verbalproceß, welcher den Betrag bestätigen wird, nach Abzug derjenigen, deren Verlust der Vorgesetzte zu tragen hat, insinuirt worden ist;

4. Daß, in Betreff der Rückstände, die eine überlegene Macht, zum Beyspiel Kassendiebstahl, veranlaßt hätte, die Zinsen nur von dem Tage an laufen sollen, wo die gestohlene Summe dem Rechnungsführer ist zur Last gelegt worden;

5. Daß keine Zinsen für diejenigen fingirten Rückstände zu bezahlen sind, welche aus Zahlungsbefehl, jedoch für einen andern Dienst, herrühren, und deren Regulirung nur auf die Verordnung eines Ministers bewirkt werden kann, oder welche aus der Nichtannahme der Belege der Ausgaben entspringen, wann ihre Regulirung nicht von dem Vorgesetzten

abhängt, oder wann, im Fall sie von ihm abhängt, die Zinsen nur mit dem Tage zu laufen anfangen, wo er in Rückstand gesetzt ist;

6. Daß alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Administration und den Vorgesetzten erheben werden, sey es über die Forderungen der fraglichen Zinsen, oder über jede andere Frage in Betreff ihrer Rechnungsführung, der Entscheidung des Finanzministers unterworfen seyn müssen, unbeschadet des Regresses an den Staatsrath;

7. Daß alle obige Verfügungen auf alle Administrationen und Regien der directen Steuern anwendbar sind.

Gutachten des Staatsraths über eine Frage in Betreff der Bezahlung der verhältnißmäßigen Gebühr, im Fall die vermachten Gelder sich nicht in der Nachlassenschaft finden. (Sitzung vom 2. September 1808.) Vom 10. September 1808.

Der Staatsrath, welcher, zur Vollziehung der von Sr. Majestät dem Kaiser und König verordneten Verweisung, den Bericht der Sectionen der Finanzen und der Gesetzgebung über den des Finanz-

ministers, in Betreff der Frage: Ob, wann einem Universalerben besondere Vermächtnisse von Geldern, die sich nicht in der Nachlassenschaft finden, zur Last fallen, die verhältnißmäßige Gebühr, welche er von dem Gesammtwerth der die Nachlassenschaft ausmachenden Güter zu entrichten hat, unabhängig von denjenigen Gebühren, die für jedes dieser besondern Vermächtnisse zu erlegen sind, erhoben werden muß? — vernommen hat;

Nach Ansicht der Artikel 14, 15, 27, 29 und 32 des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII;

Nach Ansicht der Artikel 1016 und 1017 des Gesetzbuches Napoleon;

In Erwägung, daß, da die Erklärung der Universalerben oder Legatarien die Güter der Nachlassenschaft sammt und sonders begreifen muß, die verhältnißmäßige Gebühr, die zufolge dieser Erklärung erhoben wird, den Wunsch des Gesetzes erfüllt, welches auf die Gesammtheit der Nachlassenschaft lautet;

Daß die Ueberlieferung der besondern Vermächtnisse, sie mögen in Sachen bestehen, die wirklich in der Nachlassenschaft vorhanden sind, oder es mögen die Universalerben oder Legatarien sie aus ihren eignen Mitteln bezahlen müssen, keinen Uebergang dieser letzteren auf die besonderen Erbnehmer bewirkt; daß in beiden Fällen das Gesetz die Universalerben

oder Legatarien als bloße Zwischenmittel zwischen dem Erblasser, in der Voraussetzung, als gebe er selbst, und den besondern Erbnehmern, welche das Gegebene empfangen, betrachtet;

Daß aus dem entgegengesetzten Systeme folgen würde, derselbe Gegenstand wäre zweien Uebergangsgebühren definitiv unterworfen, welches so wenig im Text als im Geiste des Gesetzes begründet ist;

Endlich, daß man das besondere Vermächtniß, nach dem Willen des Erblassers bezahlt, nicht einer Erbschaftsschuld von ihm gleichachten muß;

Ist der Meinung,

1. Daß, wenn Universalerben oder Legatarien mit besondern Vermächtnissen von Summen, die sich nicht in der Nachlassenschaft finden, beschwert sind, und sie die verhältnißmäßige Gebühr von der Gesammtheit der Güter derselben Nachlassenschaft entrichtet haben, die nemliche Gebühr nicht für diese Vermächtnisse schuldig ist; daß folglich die von den besonderen Erbnehmern bereits bezahlten Gebühren zu denen rechnen muß, welche die Universalerben oder Legatarien schuldig sind.

2. Das gegenwärtiges Gutachten in das Bulletin der Gesetze eingerückt werde.

Gutachten des Staatsraths über die Einregistrirung der Versteigerungen von Grundstücken vor Gericht, und über die Fälle, in welchen die Gebühr zu erstatten ist. (Sitzung vom 18. Oktober 1808.) Vom 22. Oktob. 1808.

Der Staatsrath, welcher, nach der von Sr. Majestät verordneten Verweisung, den Bericht der Sectionen der Finanzen und Gesetzgebung über den des Finanzministers in Betreff der Frage angehört hat: ob die Versteigerungen von Grundstücken vor Gericht innerhalb der ersten zwanzig Tage ihres Datums, wenn sie auf dem Wege der Appellation angefochten werden, einregistrirt werden müssen, und ob eine Erstattung der Gebühr da zulässig ist, wo diese Versteigerungen aufgehoben worden?

Nach Ansicht der Artikel 7, 28 und 60 des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII. nebst den Bemerkungen der Verwaltung der Einregistrirung und der Domainen;

In Erwägung, daß

1. Der Artikel 7. des vorerwähnten Gesetzes innerhalb der ersten zwanzig Tage diejenige Urtheile, welche auf Uebertragung des Eigenthums von Grunstücken lauten, der Einregistrirung unterwirft; daß dasselbe Gesetz so wenig, wie irgend ein anderes, für die Urtheile eine Aus-

nahme macht, von welchen Appellation eingelegt ist, und daß der Artikel 28. ausdrücklich sagt, daß die Bezahlung der Gebühren durch keinen Beweggrund, von welcher Art er auch seyn mag, kann aufgeschoben werden, mit Vorbehalt für die Parteyen, um Erstattung nachzusuchen, wenn der Fall dazu geeignet ist; daß

2. allerdings der Artikel 60. dahin lautet, daß keine regelmäßig erhobene Einregistrirungsgebühr, was auch immer die ferneren Folgen seyn mögen, erstattet werden kann; daß aber durch diese letzteren Worte das Gesetz keine andere Absicht gehabt haben kann, als die Vernichtung der Acten durch betrügerische Einverständnisse zu verhindern, und die Quellen der Mißbräuche zu verstopfen, welche daraus für den öffentlichen Schatz und für die Privatpersonen entspringen könnten; daß diese Beweggründe sich nicht weiter auf eine gesetzlich verrichtete Versteigerung anwenden lassen, und daß es in dem Falle billig ist, die Gebühr zu erstatten;

Ist der Meinung, daß

1. Die Versteigerungen von Grundstücken vor Gericht innerhalb der ersten zwanzig Tage ihres Datums, und zwar auf der Urkunde, man mag davon appellirt haben oder nicht, einregistrirt werden müssen; daß

2. Die erhobene Gebühr zu erstatten ist, wann die Versteigerung auf dem Wege des Gesetzes vernichtet worden; und daß

3. Gegenwärtiges Gutachten in das Bulletin der Gesetze eingerückt werde.

Kaiserliches Decret in Betreff des Stempels der Frachtbriefe, Konnossemente, Certepartieen und Assecuranzpolize. Vom 3. Januar 1809.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinbundes;

Auf den Bericht unseres Finanzministers;

Nach Ansicht des Artikels 12, Titel 2. des Gesetzes vom 13. Brumaire im Jahr VII. über den Stempel, so wie des Artikels 5. des Gesetzes vom 6. Prairial desselben Jahres, und unseres Decrets vom 16. Messidor im Jahr XIII;

Nach Anhörung unseres Staatsraths;

haben wir decretirt und decretiren, wie folgt:

Artikel 1. Die Frachtbriefe, Konnossemente, Certepartien und Assecuranzpolize sollen nach wie vor dem Dimensionsstempel unterworfen seyn. Um diese

Acten abzufassen, können die Partien sich eines beliebigen Dimensionsstempelpapiers bedienen, ohne grade verbunden zu seyn, zu diesem Behufe Stempelpapier zu einem Franken anzuwenden.

2. Gestempelter Frachtbriefe brauchen diejenigen Eigenthümer sich nicht zu bedienen, welche den Ertrag ihrer eignen Erndten durch ihre Fuhrleute und eigne Dienstboten fahren lassen.

3. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung unseres gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Kaiserliches Decret in Betreff der Einregistrirungsgebühren bey den Höfen und Gerichten von solchen offenen Urkunden, welche eine Errichtung von Majoraten zum Gegenstand haben. Vom 2. Februar 1809.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinbundes;

Auf den Bericht unseres Großrichters Justizministers;

Nach Ansicht unserer Decrete vom 24. Junius 1808 über die Majorate;

Nach Anhörung unseres Staatsraths;

haben wir decretirt und decretiren, wie folgt:

Artikel 1. Die zufolge des Artikels 2 unseres Decrets vom 24. letzten Junius festgesetzten Gebühren sollen nach wie vor für die Einregistrirung in den Höfen und Gerichten von unseren offenen Urkunden erhoben werden, welche eine Errichtung von Majoraten zum Gegenstande haben.

Diese Gebühren sollen auf der Urkunde des Beschlusses oder Urtheils, welches die Einregistrirung verordnen wird, erhoben werden.

Die Acten zur Festsetzung der Güter, welche die Majorate von unserer eigenen Bestimmung ausmachen, sollen nur die dem Greffier zufolge des gedachten Artikels begleichenden Gebühren bezahlen.

2. Die Greffiers unserer Höfe und Gerichte sollen für die Kosten des Umschreibens der offenen Urkunden und Verbalprocesse oder Acten zur Festsetzung der Güter, welche die Majorate ausmachen, drey Franken für die durch den Generalsecretair unseres siegelbewahrenden Raths abgelieferten und durch unseren Vetter den Großkanzler des Reichs bestätigten Ausfertigung, zufolge des Artikels 5 unseres Decrets vom 24. Junius 1808 in Betreff der Einleitung der auf die Majorate abzweckenden Anträge erhoben werden.

3. Der Generalsecretair unseres siegelbewahrenden Raths soll unter jeder Ausfertigung die Zahl der Rollen in Erwähnung bringen.

4. Unser Großrichter Justizminister ist mit der Vollziehung unseres gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Auszug aus dem Kaiserlichen Decret in Betreff der Verordnung über den Rath der Werkverständigen. Vom 11. Junius 1809.

Artikel 7. Niemand soll zu einer Klage wegen Verfälschung seiner Marke zugelassen werden, er habe denn zuvor ein Muster dieser Marke beym Secretariat des Rathes der Werkverständigen niedergelegt.

8. Ueber diese Niederlegung soll ein Verbalproceß auf einem aus Stempelpapier bestehenden, zu diesem Behuf eröffneten und von dem Rath der Werkverständigen zu cotirenden und paraphirenden Register aufgenommen werden.

Eine Ausfertigung dieses Verbalprocesses soll man dem Fabrikanten zustellen, damit er sich derselben gegen die Verfälscher bediene.

Gutachten des Staatsraths über verschiedene Fragen in Betreff der Erhebung der Einregistrirungsgebühr von gerichtlichen Acten. (Sitzung vom 8. Julius 1809.) Vom 5. August 1809.

Der Staatsrath, welcher, nach der von Sr. Majestät verordneten Verweisung, den Bericht der Finanzsection über denjenigen des Ministers von diesem Departement, der dahin lautet, daß man über mehrere Fragen wegen Erhebung der Einregistrirungsgebühr von den gerichtlichen Acten absprechen lasse, angehört hat;

Nach Ansicht des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII. nebst den Bemerkungen der Verwaltung der Einregistrirung und der Domainen;

Ist der Meinung, daß,

1. wann ein Urtheil mehrere Verfügungen enthält, von denen die einen es der Einregistrirung auf der Urkunde, die anderen aber es nur auf der Ausfertigung unterwerfen, die Gebühr bloß für diejenige Verfügungen gefordert werden kann, welche der Einregistrirung auf der Urkunde unterworfen sind, unbeschadet der Erhebung der Gebühr für die andern der Einregistrirung auf der Ausfertigung unterworfenen Verfügungen, wann diese Ausfertigung verlangt wird; daß,

2. wann ein Erkenntniß, wodurch Verurtheilungen über mündliche Vorträge ausgesprochen sind, zur Formalität (der Einregistrirung) nach der zufolge des Artikels 20. des Gesetzes vom 22. Frimaire im Jahr VII. festgesetzten Frist eingereicht wird, dieser Fall sich zur Erhebung der doppelten Gebühr von dem Betrag der ausgesprochenen Verurtheilung, aber nur der einfachen Gebühr von dem Vertrage, der den Gegenstand der Klage ausmacht, eignet, wenn anders dieser Vertrag nicht eine Uebertragung von Eigenthum, Nutznießung oder Gebrauch unbeweglicher Güter hat, als welche an und für sich selbst, im Fall der Nichteinregistrirung binnen den gesetzlichen Fristen, der Strafe einer doppelten Gebühr ausgesetzt ist, in welchem Fall allein die doppelte Gebühr von dem Vertrag erhoben wird; und daß

3. gegenwärtiges Gutachten in das Bulletin der Gesetze einzurücken sey.

Zeitregister

der in diesem Handbuche enthaltenen Gesetze, Decrete u. s.

Jahr VI.

Vendem. 9. Auszug aus dem Gesetze, welches sich auf die nothwendigen Fonds für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben vom Jahre VI. bezieht, und die Einregistrirungs: Stempel: und a. Gebühren bestimmt. . . Thl. I. Seite 1.

Vendem. 13. Gesetz für die Gebühr des festen oder Dimensionsstempels in Betreff der Journale und Anschlagzettel. . S. 5.

Brum. 3. Beschluß des Directoriums wegen Erhebung der Stempelgebühr für Musikpapiere, Journale und Anschlagzettel. S. 6.

Frim. 16. Gesetz in Betreff der Art und Weise des Verkaufs der National: Domainen. S. 9.

Pluv. 3. Beschluß des vollziehenden Directoriums, welcher die Art und Weise der Erhebung bestimmt und den Betrag der Stempelge:

bühr von den Spielkarten festsetzt. S. 10.
Germ. 21. Gesetz zur Auslegung des Artikels 11. des Gesetzes vom 14. Thermidor im Jahr IV über die Einregistrirungsgebühren. S. 18.
Flor. 2. Gesetz zur Auslegung des Artikels 57. des Gesetzes vom 9. Vendemiaire im Jahr VI. in Betreff der Stempelgebühr. S. 18.
Flor. 8. Gesetz über die Formalitäten, die in Betreff der Voezeigung der auf lange Termine zu verhandelnden Effecte zu beobachten sind. . . . . . S. 19.
Flor. 19. Beschluß des vollziehenden Directoriums in Betreff des Spielkartenstempels. S. 21.

Jahr VII.

Vendem. 21. Beschluß des vollziehenden Directoriums in Betreff der Fabrikation der Spielkarten. . . . . . S. 27.
Brum. 13. Gesetz in Betreff des Stempels. S. 29.
Frim. 5. Beschluß des vollziehenden Directoriums über die Erhebung der durch das Gesetz vom 9. Vendemiaire im J. VI. und durch die Ausführung des Gesetzes vom 11. Brumaire im J. VII. in Betreff des Hypothekenwesens festgesetzten Gebühren. S. 54.
Frim. 22. Gesetz über die Einregistrirung. S. 64.
Anweisung in Betreff der Erhebung der Einregistrirungsgebühr, nebst einer Tabelle. S. 147.

Pluv. 22. Auszug aus dem Gesetz, welches die Formalitäten für die Verkäufe von beweglichen Gegenständen bestimmt. S. 157.

Vent. 21. Gesetz in Betreff der Organisation der Hypothekenbewahrung. . . S. 161.

Gesetz, welches die Einführung der Greffegebühren zum Vortheil der Republik in den Civil- und Handelsgerichten verordnet. . . . . S. 177.

Flor. 3. Gesetz, welches die Strafverfügungen derjenigen Gesetze aufhebt, welche sich auf die in den bestimmten Zeitfristen nicht visirten Effecten und Actien von Gesellschaften und Vereinen beziehen. . S. 186.

Prair. 6. Gesetz, welches die Erhebung einer außerordentlichen Kriegsbeysteuer auf die Einregistrirungs-, Stempel- Hypotheken- und andere Gebühren verordnet. . S. 187.

Gesetz, welches die gedruckten Ankündigungen u. s. w. der Stempelgebühr unterwirft. Thl. II. S. 1.

Prair. 22. Gesetz zur Ergänzung des vom 21. Ventose im Jahr VII, welches die Einführung der Greffegebühren enthält. S. 6.

Therm. 18. Gesetz, welches die zur Vorladung vor das Friedensgericht oder das Versöhnungsbureau abgelieferten Zettel von der Einregistrirung ausnimmt. . . S. 8.

Jahr VIII.

Frim. 26. Gesetz, welches von den Formalitäten des Stempels und der Einregistrirung diejenigen Acten befreiet, die sich auf die Liquidirung der öffentlichen Schuld beziehen. . . . . . S. 9.

Pluv. 29. Beschluß, welcher die Verfertigung neuer Stempel für die Journale und Anschlagzettel verordnet. . . S. 10.

Fruct. 15. Beschluß in Bezug auf die Formalität des Stempels für die Bittschriften. S. 11.

Jahr IX.

Vent. 27. Gesetz in Bezug auf die Erhebung der Einregistrirungsgebühren. . S. 12.

Fruct. 29. Beschluß, welcher die Anfertigung neuer Stempel für die Journale in dem Departement der Seine verordnet. . S. 28.

Jahr X.

Flor. 15. Auszug aus dem Gesetze, welches eine neue Verfahrungsart für den Verkauf der der Nation gehörigen Ländereien bestimmt. S. 30.

Fruct. 7. Beschluß wegen Unterdrückung der Stempelwerkstätten und Errichtung von Stempelpapierniederlagen in den Departements. S. 31.

Germ. 25. Gesetz zur Auslegung des 32. Artikels

des Gesetzes vom 13. Brumaire im Jahr VII. über die Fristen zum Insinuiren der Verbalprocesse wegen Uebertretung des Stempelgesetzes. . . . S. 38.

Flor. 23. Beschluß in Beziehung auf die Stempelgebühr der Verbalprocesse von dem Verkauf der Nationalgüter. . . S. 40.

Mess. 16. Beschluß auf den in der ganzen Republik zu machenden Gebrauch von den in der allgemeinen Werkstätte in Paris mit dem verhältnißmäßigen Stempel versehenen Papieren. . . . S. 40.

Jahr XII.

Brum. 15. Beschluß in Beziehung auf die Einregistrirungsabgabe und auf die Annahme der Schenkungen zu Gunsten der Hospizien. . . . . S. 42.

Pluv. 7. Gesetz über das Moderiren der Einregistrirungs- und Hypothekenabgaben für die Schenkungen zu Gunsten der Hospizien. . . . . S. 43.

Therm. 8. Auszug aus dem kaiserlichen Decrete zur Regulirung der Organisation und der Operationen des Pariser Leihauses. S. 48.

Therm. 30. Decret in Betreff der Zurückzahlung der Gebühren von den Spielkarten und Musikblättern, die ins Ausland ausgeführt werden. . . . . S. 48.

Jahr XIII.

Pluv. 13. Decret, welches die Formalitäten für die Verkümmerungen und Zahlungseinsprüche in den Händen der Vorsteher der Administration der Einregistrirung und der Domainen vorschreibt. . . S. 51.

Flor. 28. Decret über die Art und Weise der Notificirung der Verkümmerungen und Einsprüche wegen der von den Vorstehern der Administration der Einregistrirung und der Domainen in dem Seine Departement zu leistenden Zahlungen. . S. 52.

Mess. 4. Decret, welches die Mittheilung der Register der Kommünen und öffentlichen Anstalten an die Vorgesetzten der Einregistrirung verordnet . . S. 53.

Mess. 16. Decret in Betreff der Untersuchung des Papiers, worauf die Frachtbriefe, die Konossemente, Certepartien und Versicherungspolize von Waaren u. s. geschrieben sind. . . . . S. 56.

Jahr XIV.

Brum. 10. Decret, welches die Verfügungen des Decrets vom 30. Thermidor im Jahr XII über die Art und Weise der Vollziehung der Formalitäten in Betreff der Rückzahlung der Stempelgebühren für gestochene Musikalien widerruft. . . S. 57.

Brum. 10. Gutachten des Staatsraths über die Frage: ob diejenigen Acten, welche das Eigenthum oder den Nießbrauch von unbeweglichen im Auslande oder in den französischen Kolonien, wo die Einregistrirung nicht eingeführt ist, liegenden Gütern, und welche im Auslande oder in den Kolonien abgefaßt sind, übertragen, bey ihrer Vorzeigung in Frankreich eben so wie die in Frankreich unter Privatunterschrift abgefaßten Acten behandelt werden, das heißt, der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen seyn müssen. . . S. 58.

Brum. 22. Decret, welches die Verfertigung neuer Stempel für die Journale, Anschlagezettel und Musikalien verordnet. . S. 60.

Jahr 1806.

März 24. Gesetz in Bezug auf die Verjährung der Gebühren der Einregistrirung, der hypothekarischen Einschreibungen und Umschreibungen. . . . . S. 62.

April 17. Decret in Betreff des neuen Papierstempels. . . . . S. 63.

Jahr 1807.

Mai 31. Decret, welches die Gebühren der Einregistrirung der Eidesleistung der Advokaten, Avoue's und der von Amtswegen ernannten Vertheidiger festsetzt. . S. 67.

Jun. 1. Gutachten des Staatsraths über die Verfahrungsweise in solchen Sachen, welche die Regie der Einregistrirung der Domainen betreffen. . . . S. 68.

Jahr 1808.

Jan. 11. Decret über die für die Einregistrirung der Acten in den Departements von Genua, Montenotte und den Apenninen vorgeschriebenen Fristen. . . S. 70.

April 1. Gutachten des Staatsraths über eine Frage in Betreff der verhältnißmäßigen Stempelgebühr, welcher die Beglaubigungsscheine wegen Niederlegung unterworfen sind. . . . . S. 71.

April 26. Decret, welches zwei Entscheidungen des Finanzministers über die Art und Weise, die Grundzinsen und die in Natura zahlbaren Pachten anzuschlagen, genehmigt. . . . . S. 73.

Jun. 24. Auszug aus dem Decret in Betreff der Abfassung, der Einleitung und des Verfolgs der Anträge auf Errichtung der Majorate. . . . . S. 75.

Decret in Betreff der Gebühren der Einregistrirung und Umschreibung der auf die Errichtung der Majorate sich beziehenden Acten. . . . . . S. 76.

Jul. 12. Decret in Betreff der Greffegebühren. S. 79.

Jul. 17. Decret in Betreff der den Kommünen und öffentlichen Anstalten zur Last fallenden Stempel- und Einregistrirungsgebühren. . . . . . S. 85.

Jul. 20. Gutachten des Staatsraths über die von denenjenigen Vorgesetzten der Administration der Einregistrirung und der Domainen, welche sich im Rückstande befinden, zu bezahlenden Zinsen. . S. 87.

Sept. 10. Gutachten des Staatsraths über die Einregistrirung der Versteigerungen von Grundstücken vor Gericht, und über die Fälle, in welchen die Gebühr zu erstatten ist. . . . . . . S. 93.

Jahr 1809.

Jan. 3. Decret in Betreff des Stempels der Frachtbriefe, Konnossemente, Certepartien und Assecuranzpolize. . . S. 95.

Febr. 2. Decret in Betreff der Einregistrirungsgebühren bey den Höfen und Gerichten von solchen offenen Urkunden, welche eine Errichtung von Majoraten zum Gegenstand haben. . . . . . S. 96.

Jun. 11. Auszug aus dem Decret in Betreff der Verordnung über den Rath der Werkverständigen. . . . . . S. 98.

Aug. 5. Gutachten des Staatsraths über mehrere Fragen in Bezug auf die Erhebung der Einregistrirungsgebühr von den gerichtlichen Acten. . . . . . S. 99.

Sachregister.

NB. Von den in diesem Register vorkommenden Zahlen zeigen die römischen die Theile, die arabischen die Seiten des Handbuchs an.

A.

Abdrücke des Stempels. Die — dürfen nicht beschrieben werden, I. 45. 48. Niederlegung der neuen Abdrücke in den Greffen der Gerichte, I. 54.

Abfassung der Acten. Greffegebühren für die — I. 177 ff. II. 80. 81. 84.

Ablieferung von Urkunden oder Urtheilen. Einregistrirungsgebühr von Acten des Einspruchs gegen die — I. 66. 67. — von Vermächtnissen. M. s. Vermächtniß.

Abschiede. Einregistrirungsgebühren in Betreff der —, I. 145 ff.

Abschlüsse von Rechnungen. M. s. Rechnungen.

Abschriften von Acten. M. s. Ausfertigungen.

Abstehung von Vermächtniß oder Nachlassenschaft; ein jeder Act der Art muß auf der Urkunde einregistrirt werden; Gebühr davon, I. 66. 111.

Abtretungen, Rückabtretungen von Grundstücken oder Nutznießungen; wie die verhältnißmäßige Gebühr festgesetzt ist, I. 75.

Abtretung von Gütern, freywillige oder gezwungene; die Einregistrirungsgebühr davon, I. 125. Gebühr von Abtretungen wegen Assekuranz oder Bodmerey, I. 128.

Abtretungen von Gütern (bey Lebzeiten des Abtretenden) in grader Linie. Einregistrirung für —, II. 15.

Abtretungen von Pacht. M. s. Pacht. Von beweglichen und unbeweglichen Gütern; welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 136. 137. 140; von Renten, m. s. Renten.

Accord. M. s. Zahlungsfristvergleich.

Administrationen. Oeffentliche —. Ihre Acten und die Abschriften von diesen, welche der Einregistrirung unterworfen sind oder den Bürgern zugestellt werden, müssen gestempelt seyn, I. 36. 37. Die an sie gerichteten Gesuche, selbst Briefe, müssen auf Stempelpapier seyn, I. 37. Desgleichen die zu ihren besonderen Angelegenheiten dienenden Register, und die Repertorien ihrer Secretarien, I. 38. Sie allein haben das Recht, anderes als das von der Regie gelieferte Papier anzuwenden, I. 44. In welchen Fällen ihre Acten, Beschlüsse und Entscheidungen, so wie ihre Register stempelfrey sind, I. 41. 42. Frist für

die Einregistrirung ihrer derselben unterworfenen Acten, I. 81. Die Acten ihrer Secretarien müssen in den Bureau's ihres Arrondissements einregistrirt werden, I. 85. 86. Entrichtung der Gebühren durch diese Secretarien, und ihr Regreß gegen die Parteyen im Fall von Vorschuß, I. 88. Verwirkte Strafe im Fall der Uebertretung der Verfügung, welche die Frist für die Einregistrirung festsetzt, I. 93. 94. Die nach einregistrirten Acten gefaßten Beschlüsse müssen der Entrichtung der Gebühr erwähnen, I. 100. In welchem Fall ihre Acten von der Formalität der Einregistrirung frey sind, I. 143. M. s. Secretarien.

Acten. Gerichtliche und außergerichtliche Civil —. Verzeichniß der, die dem Stempel unterworfen sind, I. 29. 35. Verzeichniß derer, die davon ausgenommen sind, I. 40. Zwey verschiedene Acten können nicht zugleich auf einem Blatte ausgefertigt werden; Ausnahme, I. 46. Man kann so wenig handeln als Urtheile zufolge solcher — erlassen, die nicht auf Stempelpapier, welches den vorgeschriebenen Stempel hat, geschrieben sind, I. 47; Geldstrafe im Uebertretungsfall, I. 48. 49. Die Vorgesetzten der Regie sind ermächtigt, die den Stempelgesetzen zuwiderlaufenden — oder Effecten zurückzuhalten, I. 50. Wer die Stempelkosten von den mit dem Staat geschlossenen — zu stehen hat, I. 50. In welchen Fällen

die der festen Gebühr der Einregistrirung und der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfenen — denselben unterworfen sind, I. 65. —, die auf den Urkunden oder Ausfertigungen einregistrirt zu werden sich eignen, I. 66. 67. 68. Zu erhebende Gebühren von den Uebertretungs- — von Eigenthum oder Nutznießung in beweglichen und unbeweglichen Gütern, I. 69. Verfolgungen, welche die Vorgesetzten wegen Erhebung der für einen auf Güterwechselung lautenden Act schuldigen Gebühr zu betreiben haben, I. 70. Welchen Gebühren die mehrere von einander unabhängigen Verfügungen enthaltenden — unterworfen sind, I. 69. —, welche Verurtheilung, Zahlungsrang, Liquidation oder Uebertragung von beweglichen Gütern enthalten, I. 73. —, welche Uebertragung von liegenden Gründen in Eigenthum oder Nutznießung unter lästiger Bedingung u. s. enthalten, I. 76 ff. —, in welchen die Summen und Werthen nicht bestimmt sind, I. 59. 78. 80. Fristen für die Einregistrirung der gerichtlichen und Administrativ- — I. 80. 81. — können nicht vor Gericht vorgezeigt werden, ohne einregistrirt zu seyn, I. 83. 84. In welchen Bureau's sie einregistrirt werden müssen, I. 85. Durch wen die Gebühren zu entrichten sind, I. 87 ff. In welchen Fällen diese Gebühren den neuen Besitzern und Schuldnern zur Last fallen, I. 90. Geld-

strafe im Fall der Uebertretung derjenigen Verfügungen, welche die Fristen für die Einregistrirung festsetzen, I. 91. Keine — können zur Niederlegung ohne einen vorläufig darüber abgefaßten Act aufgenommen werden, I. 97. Geldstrafen wegen Uebertretung der für die Ablieferung der Ausfertigungen derjenigen — vorgeschriebenen Formalitäten, welche auf der Urkunde einregistrirt werden müssen, I. 98. 99. Obliegenheit der Vorgesetzten, die — einzuregistriren, von welchen die Gebühren nach der gesetzlichen Taxe bezahlt sind, I. 104. In welchem Falle sie dieselben vier und zwanzig Stunden lang behalten können, I. 104. 105. Formalitäten für die von dem Einnehmer ausgestellte Quittung, I. 105. Feste Einregistrirungsgebühr von den —, welche nur die Vollziehung und Ergänzung eines zuvor einregistrirten Actes enthalten, I. 112. Von denen ohne Veränderung wegen Nichtigkeit oder aus einem andern Grunde umgearbeiteten —, I. 112. Die der verhältnißmäßigen Gebühr nicht unterworfenen — der Huissiers entrichten die feste Gebühr für jeden Kläger und Beklagten, mit Ausschluß der Miteigenthümer, Mitbeschuldigten, Zeugen, Besichtiger u. s. unter dem Gesichtspunkt einer einzigen Person, I. 115. In welchen Fällen die — der Civil- und Friedensgerichte nur einer festen Gebühr unterworfen sind, I. 118. Alle —, die in

keinem Paragraphen zu einer höheren Gebühr bestimmt worden, sind nur einer festen Gebühr unterworfen, I. 119. Dieselbe Gebühr von den in den Greffen abgefaßten —, welche Entladung, Niederlegung, Einwilligung, Reisebejahung u. s. enthalten, I. 121. Dieselbe Gebühr von den konservatorischen und Formalitäts- —, verfaßt in den Greffen der Gerichtshöfe, I. 121. Von denen, welche unentgeltlich oder auf künftige Zahlung einregistrirt werden müssen, I. 141. —, die von der Formalität des Stempels frey sind, I. 121. In welchen Fällen die in den vormaligen Niederlanden und andern einverleibten Staaten verfaßten — davon ausgenommen sind, I. 146. —, die auf der Urkunde den so genannten Abfassungs- und Umschreibungs- Greffegebühren unterworfen sind, I. 179. II. 6. 80. 83. M. s. die Wörter Schriften nnd Papiere.

Acten unter Privatunterschrift. Die — müssen binnen den ersten drey Monaten nach ihrem Datum einregistrirt werden; in welchen Fällen, I. 81. Verlängerung der Frist für die im Auslande abgefaßten —, I. 82. Sie können in allen Bureau's ohne Unterschied einregistrirt werden, I. 85. Die Gebühren werden von den Parteyen entrichtet, I. 89. Strafe im Uebertretungsfall für diejenigen, welche binnen den ersten drey Monaten nach ihrem Datum einregistrirt werden

müssen, I. 95. Obliegenheiten der öffentlichen Beamten in Bezug auf diese —, I. 97. 99. In welchen Fällen sie ein gewisses Datum erworben haben, I. 108. In welchen Fällen die in den eroberten und vereinigten Ländern vor deren Eroberung oder Vereinigung verfaßten Acten von der Einregistrirung frey sind, I. 146. M. s. Rückscheine und Urtheile.

Acten. Die im Auslande oder auf den Inseln verfaßten — sind dem Stempel, I. 39; der Einregistrirung unterworfen. M. s. Acten unter Privatunterschrift.

Acten der Administrativkorps. M. s. Administrationen.

Acten. Civilstands—. M. s. Civilstand, Ehescheidung, Heurath.

Acten. Befreiungs—. M. s. Quittungen.

Acten. Den Staat angehende —. M. s. Staat, Grundstücke, Urtheilssprüche und Mobilien.

Acten. Notariats—. M. s. Notariat.

Acten. Verpflichtungs—. M. s. Obligationen.

Actien. Finanz —. Einregistrirungsgebühr, welcher die Abtretungen von Actien und Actiencoupons von Gesellschaften und Vereinen unterworfen sind, I. 130.

Actienhändler. Gesellschaften von — n. M. s. Gesellschaften und Vereine.

Advokaten. Einregistrirungsgebühr von den Acten ihrer Eidesleistung, II. 67.

Agenten. Geschäfts—. Ihre Register müssen gestempelt seyn, I. 39.

Agenten. Wechsel—. Ihre Register müssen gestempelt seyn, I. 39.

Anerbietungen. In welchem Fall sie eine feste Einregistrirungsgebühr zahlen, I. 95. 116.

Ankaufungen, die der Staat gemacht hat, müssen unentgeltlich einregistrirt werden, I. 142.

Anlegung der Siegel. M. s. Siegel.

Annahme von Erbschaft. Act einer —, welcher Gebühr er unterworfen ist, I. 66. 111. Act einer — unter der Wohlthat des Inventars, welcher Gebühr er unterworfen ist, I. 179. 180. II. 80.

Annahme an Kindes Statt, (Adoption). Acten der —, welcher Einregistrirungsgebühr sie unterworfen sind, I. 66.

Anschlagzettel. Die — sind der Formalität des Stempels unterworfen; Ausnahmen für die der öffentlichen Autoritäten, und Geldstrafen für Uebertretung, I. 2. 4. 6. 7. Art und Weise der Erhebung der Stempelgebühr, I. 6. 7. In welchen Fällen die — von der Stempelgebühr frey sind, I. 35. Welchen Greffegebühren die Niederlegungs-

acten von Exemplaren der — unterworfen sind, II. 6. 7. Verfertigung neuer Stempel, II. 10. 61. M. s. Bekanntmachungen.

Anstalten. Die Register der Privat — sind von der Förmlichkeit des Stempels ausgenommen, I. 37. 38. Ihre Register und Urkunden müssen den Vorgesetzten der Einregistrirung mitgetheilt werden, II. 53. Stempel- und Einregistrirungsgebühren, die ihnen zur Last fallen, II. 85.

Apenninen. Departement der —. Frist für die Einregistrirung der Acten, II. 70.

Appellationsacten. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 66. 67. 126. 127. II. 15.

Appellationstribunale. Welcher Greffegebühr der Act der Ausschließung oder Wahl der — unterworfen ist, I. 179. 181.

Arbeiten. Die Unternehmer von — müssen gestempelte Register haben, I. 38.

Archive. Die Vorgesetzten der Regie der Einregistrirung sind befugt, sich die dort niedergelegten Urkunden mittheilen zu lassen, I. 103.

Assekuranzbriefe. Die — müssen gestempelt seyn, I. 2. Welcher Einregistrirungsgebühr die Abtretungen wegen Assekuranz oder Bodmerey unterworfen sind, I. 128. Gebühr von den abgetretenen Sachen zur Kriegszeit, I. 129.

Assekuranzpolizen. Die — müssen auf Stempelpapier seyn, I. 2. II. 4. 56. 95.
Aufforderungen. M. s. Zahlungsbefehle.
Aufhebungen. Die bloßen und einfachen — sind einer festen Einregistrirungsgebühr unterworfen, I. 118.
Auflösung von Gesellschaft. M. s. Gesellschaft.
Aufseher, Feld- und Wald- —. Ihre Verbalprocesse, die Abschriften und Auszüge von diesen müssen auf Stempelpapier seyn, I. 35. Wie die Gebühr von ihren auf künftige Zahlung einregistrirten Acten beyzutreiben ist, I. 142.
Aufsuchungsgebühren, den Einregistrirungseinnehmern zugestanden, I. 106.
Ausfertigungen von Acten und Urtheilen der Friedensgerichte, Schiedsrichter, Greffiers und Huissiers müssen auf Stempelpapier seyn, I. 35. 36. Dimensionspapier, durch das Gesetz vorgeschrieben, I. 45. 46. Wie viel Zeilen eine jede Seite enthalten muß, I. 40. 180. Geldstrafen für Uebertretungen, I. 48. 49. Acten und Urtheile, die nur auf den Ausfertigungen einregistrirt werden müssen, I. 68. Bezahlung der Gebühren von den —, wovon die Urtheile nicht auf den Urkunden einregistrirt sind, I. 88. Die — müssen der Quittung der Einregistrirungsgebühren erwähnen, I. 99. Geldstrafen für Uebertretung, I. 99. M. s. Acten, Administrationen, Auf-

seher, Greffiers, Notarien, Proceduren in Criminalsachen, Rechtsgelehrte, Secretarien und Urtheile.

Ausschließung der Gerichtshöfe. Welcher Einregistrirungsgebühr die Acten der — unterworfen sind, I. 66. 67. 121. M. s. Appellationsgerichte.

Austauschungen zwischen Privatpersonen. Nach welchen Grundsätzen die Einregistrirungsgebühren für die Acten, welche sich darauf beziehen, geschätzt werden, I. 76. 177. 120. 137. 140. Die mit dem Staat eingegangenen — werden unentgeltlich einregistrirt, I. 142.

Auszüge. Die — aus Acten, abgeliefert von den Notarien, Huissiers u. a. müssen auf Stempelpapier seyn, I. 35. M. s. Acten und Ausfertigungen.

Autorisationsacten. M. s. Genehmigungsacten.

Avoué's. Einregistrirungsgebühr von den Acten ihrer Eidesleistung und ihren Insinuationen, II. 16. 68. M. s. Rechtsgelehrte.

B.

Banquiers. Ihre Register müssen gestempelt seyn, I. 38.

Beamte. Feld- und Wald- — M. s. Feldaufseher und Verbalprocesse.

Bejahungen. Reise —. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 66. 67. 121.

Belege. Die Acten der Mittheilung von —n müssen einregistrirt werden, I. 66. 67. Die Empfangscheine über —, I. 113. M. s. Titel.

Bemerkungen, Memoriale u. s. M. s. Berathfragungen.

Benutzung. M. s. Pacht- und Grundstücke.

Berathschlagungen. Die —, Memoriale, kurzen Darstellungen, unterzeichnet von Rechtsgelehrten, müssen auf Stempelpapier seyn, I. 36.

Berathschlagungen öffentlicher Autoritäten. M. s. Administrationen.

Berichtabstattungen. Die — sind der Gebühr der Eintragung in die Rolle nicht unterworfen, II. 84. 85.

Berichte und Verbalprocesse. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 66. 67. 80. 85. 88. 92. 116. 124. 125. M. s. Verbalprocesse.

Bescheinigungen. Welche Gebühr die — von den Schiffsverladungen zahlen, I. 113. Die — von den Renten, deren Kontracte in Form Rechtens bekräftigt sind, I. 118. Die — von Vieh, I. 128. Die — von Schuldforderungen und Niederlegung, I. 135. 136.

Besichtigung durch Werkverständige. Einregistrirungsgebühr für —s Kosten, I. 66. 67.

Besitznahme=Acten. Welcher Einregistrirungsgebühr sie unterworfen sind, I. 117.

Beschlagaufhebung. In welchem Falle die — eine feste Gebühr zahlt, I. 115. ff.

Beschlaglegungen. Arreste. Sequester. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 115. ff. Unentgeltliche Einregistrirung der zur Beytreibung der Steuern von 25 Franken und darunter veranstalteten —, I. 143. Formalitäten in Betreff der — in den Händen der Regievorgesetzten, II. 51. 52. Greffegebühren für — Grundstücke, II. 81. 82.

Beschlüsse der Administrationen. Die — sind dem Stempel unterworfen, I. 36.

Bestätigungen. Einregistrirungsgebühr für bloße und einfache —, I. 117.

Bestätigungen von Schuldforderungen. M. s. Schuldforderungen. — von Verbalprocessen. In welchen Fällen die — von der Einregistrirung frey sind, I. 145.

Besticke oder Entwürfe zu Arbeiten und Unternehmungen. In welchen Fällen sie der festen Gebühr eines Franken unterworfen sind, I. 114.

Beurkundung. Die — der Unterschriften der öffentlichen Beamten ist von der Einregistrirung frey, I. 145.

Bewahrer und Bewahrung der Hypotheken. M. s. Hypotheken.

Beytreibung. Die — der Einregistrirungsgebühren kann nicht verschoben werden, I. 106. 107.

Bilanzniederlegungsacten. Welcher Einregistrirungsgebühr sie unterworfen sind, I. 66. 67. 112. 121. Greffegebühr dafür, I. 179. ff.

Billets auf Ordre, die, Handelseffecten, Wechselbriefe u. s. müssen auf Stempelpapier seyn; Tarif, I. 32. 33. 34. 39. In welchen Fällen die vom Auslande kommenden es seyn müssen, I. 40. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 130. 135. Die Indossemente und Bescheinigungen sind davon frey, I. 145. Die nicht negociirbaren Billets müssen auf Papier des verhältnißmäßigen Stempels seyn, II. 5.

Binden der Spielkarten. M. s. Karten.

Blätter. Die periodischen — und Werke sind der Formalität des Stempels unterworfen, I. 2. 3. 6. Ausnahmen und Geldstrafen für Uebertretungen, I. 7. 8. 9. M. s. Journale.

Bodmerey. Einregistrirungsgebühr für die Obligationen auf —, so wie für die Abtretungen, I. 109. 123.

Bordereau's oder Listen des Zahlungsranges. M. s. Verbalprocesse wegen Zahlordnung.

Botenwesen. Die Register der Pächter des —s müssen gestempelt seyn, I. 38.

Briefe. Die an angestellte Gewalten gerichteten —, oder solche, die vor Gericht aufgewiesen werden, müssen auf Stempelpapier seyn, I. 37. 39. M. s. Wechsel- und Frachtbriefe, Sendschreiben besonders.

Bureau's der Einregistrirung. M. s. Einregistrirung und Vorgesetzte.

Bureau's. Friedens- und Vergleichs-—. Ihre Acten und Abschriften oder Anszüge aus diesen müssen auf Stempelpapier seyn, I. 35. Ihre Verbalprocesse werden auf den Urkunden einregistrirt, I. 66. 67. In welchen Fällen sie einer festen Einregistrirungsgebühr unterworfen sind, I. 118. M. s. Acten und Urtheile.

Bureau's. Vergleichs-—. Zettel zur Vorladung vor die —. M. s. Zettel.

Bürgschaft. Die —en müssen auf den Urkunden einregistrirt werden; Betrag der Gebüheen für ihr ihre verschiedenen Arten, I. 66. 67. 112. 131. Annahme- und Aufnahmeacten von —. Welchen Greffegebühren sie unterworfen sind, I. 178. 180. II. 82.

C.

Certepartien. Die — sind der Formalität des Stempels unterworfen, I. 2. II. 4. 56. 95.

Certifikate aller Art. Stempelfreye —, I. 41. ff. Sie müssen auf der Urkunde einregistrirt seyn,

I. 66. 67. Die Lebens— bezahlen die feste Gebühr, I. 112. Die Personen —, I. 118. — von Bürgschaft. M. s. Bürgschaft. Die Armuts— sind frey vom Stempel, I. 42. Die — vom Kriegsdienst sind frey von der Einregistrirung. I. 142.

Civilstand. Die Verwahrer der Register des —es sind verbunden, sie den Vorgesetzten der Einregistrirung mitzutheilen, I. 103. Die Geburts- Sterbe- u. a. Acten sind frey von der Einregistrirung, I. 144. M. s. Ehescheidung.

D.

Datum. Gewisses — eines Actes unter Privatunterschrift, I. 107. 108.

Direction von Gläubigern. M. s. Gläubiger.

Directoren von Unternehmungen. Ihre Register müssen auf Stempelpapier seyn, I. 38.

Directorium. Vollziehendes —, jetzt Gouvernement. Die an dasselbe gerichteten Gesuche und Briefe müssen auf Stempelpapier seyn, I. 37. Seine Acten sind von den Formalitäten des Stempels und der Einregistrirung frey, I. 40. 143.

Douanen. Pflichten der — Vorsteher in Bezug auf die Ausfuhr der Spielkarten, I. 17. ff.

E.

Effecten und Actien der Kompagnien. M. s. Gesellschaften. Negociirbare —. M. s. Billets. Die öffentlichen — sind stempelfrey, I. 41.

Ehescheidung. Einregistrirungsgebühr für die Ausfertigungen der Verbalprocesse und Ordonnanzen in Bezug auf die vorhergehenden Versammlungen, I. 122. Für die andern Acten, I. 126. Greffegebühr für die Acten der Bekanntmachung, II. 81.

Eidesleistung. Welcher Einregistrirungsgebühr die Acten der — der Advokaten, Avoué's und Vertheidiger von Amtswegen unterworfen sind, II. 15. 67. ff. Einregistrirungsgebühr für die — der Friedensrichter, Greffiers, Notarien, Huissiers, Aufseher u. s., I. 123. 127. ff.

Einnahmerechnungen. M. s. Rechnungen.

Einnehmer beym Einregistrirungswesen. Die — können denenjenigen, deren Register nicht gestempelt sind, keine Patente abliefern, I. 48. keine Wechselproteste auf ihre Vorzeigung in guter Form, und keine Acten, die nicht auf dem gehörigen Stempelpapier sind, einregistriren, ebendas. Geldstrafen für Uebertretungen, I. 48. 49. Sie sind ermächtigt, die Acten und Effecten zu empfangen, die den Gesetzen als Uebertretung zuwider laufen, und die Uebertretenden zu belangen, I.

50. ff. M. s. Vorgesetzte.
Einregistrirung. Bedingungen, die den Vorgesetzten der Regie vorgeschrieben sind, um Acten, die ihnen eingereicht werden, zum Einregistriren zuzulassen, I. 7. 8. Betrag der Gebühr von den Vorzeigungen der negocirbaren Effecten auf lange Termine, I. 19. 20. Begründung der festen oder verhältnißmäßigen Gebühren und ihre Anwendung, I. 64. 65. Werthen, worauf die verhältnißmäßige Gebühr begründet ist, so wie die der Besichtigung, I. 70. ff. Fristen für die Einregistrirung der Acten und Erklärungen, II. 12. Bureau's, wo die Acten und Güterwechselungen einregistrirt werden müssen, I. 85. ff. Bezahlungen der Gebühren, und die, welche sie leisten müssen, I. 87. ff. Strafen wegen Nichteinregistrirung der Acten und Erklärungen in den Fristen, so wie die Strafen in Bezug auf Unterlassungen, fälschliche Schätzungen und Rückscheine, I. 91. ff. Obligationen der Notarien, Huissiers, Greffiers, Secretarien, Richter, Schiedsrichter, Administratoren und anderer öffentlichen Beamten oder Bedienten, der Parteyen und Einnehmer, I. 97 ff. Erworbene Rechte und Verjährungen, I. 106. ff. Verfolgungen und Instanzen, I. 108. ff. Festsetzung der Gebühren: feste Gebühren von 1 Franken, I. 111; von 2 Fr., I. 120; von 3 Fr., I. 122; von 5 Fr., I. 125. ff.; von 10 Fr., ebendas.;

von 15 Fr., I. 126; von 25 Fr., I. 127; verhältnißmäßige Gebühren: zu 25 Centimen von 100 Fr., I. 128; zu 50 Centimen von 100 Fr., ebendas.; zu 1 Fr. von 100 Fr., I. 133. ff.; zu 1 Fr. 25 Cent. von 100 Fr., I. 136; zu 2 Fr. von 100 Fr., I. 137; zu 2 Fr. 50 Cent. von 100 Fr., I. 139; zu 4 Fr. von 100 Fr. I. 140; zu 5 Fr. von 100 Fr., I. 141. Acten, welche auf künftige Zahlung oder unentgeltlich einregistrirt werden müssen, und die, welche davon frey sind, I. 141. ff. Vorhergehende Gesetze über die Einregistrirung, und Vollziehung desjenigen vom 22. Frimaire im Jahr 7, I. 146. Unterweisung in Bezug auf die Erhebung der Gebühr, und Tabelle zu dieser Erhebung, I. 147. ff. Erklärung in Betreff der Verkäufe von Mobiliargegenständen, Registern, Inventarien und Verbalprocessen, die der Einregistrirung unterworfen sind, imgleichen der durch die Uebertretenden verwirkten Geldstrafen, I. 157 ff. Kriegsbeysteuergebühr, I. 187. Die Zettel zum Vorladen vor das Friedensgericht oder das Vergleichsbureau sind davon frey, II. 8. Die Acten in Betreff der Liquidirung der Staatsschuld sind davon frey, II. 9. Umbildungen und Veränderungen in dem Gesetze vom 22. Frimaire im Jahre 7. wegen Liquidirung und Erhebung der verhältnißmäßigen Gebühr und der Gebühren von den Acten und Wechselungen zwischen Leben-

den von Eigenthum oder Nutznießung, von Grundstücken, imgleichen der Gebühren von den Besichtigungen, Verbalprocessen der Verkäufe von Prisen, Schiffen und Trümmern, der Gebühren von den Pacht- und Miethkontracten, von den Schadenersetzungen, von den Urtheilen, die Auflösung von Kaufkontracten zum Gegenstande haben, von den Appellations- und Eidesleistungsacten, von den Insinuationen eines Avoué's an den andern, von den Vorzeigungen oder dem Nichterscheinen und den Lossprechungen, II. 12 ff. Die Art und Weise der Einleitung der Instanzen für die ihm (?) von der Regie anvertrauten Erhebungen, (dem Ausdruck des Gesetzes zufolge richtiger: für die der Regie anvertrauten Eehebungen), II. 17. ff. Angabe der Art und Weise, der Taxe und Frist zur Bezahlung der Gebühr, welche die Käufer von Ländereyen, die dem Staate zugehören, zu entrichten haben, II. 30. 31. Fristbestimmung für die zum Einregistriren einzureichenden Acten, die unter Privatunterschrift oder von Notarien in der 27sten Militairdivision abgefaßt sind, II. 35. 36. Gebühr für die ersten Acten des Regresses an den Kassationshof in Civilsachen, II. 36. Die Repertorien der Notarien müssen eine Erwährung der Einregistrirung der Acten enthalten, II. 37. ff. Die Verbalprocesse von Verkäufen im Leihhause und die dahin gehörigen Acten

sind der Gebühr nicht unterworfen, I. 161. Herunterseßung der Gebühren für die den Hospitälern gemachten Schenkungen, II. 43. 47. 48. Formalitäten für die Verkümmerungen und Einsprüche in den Händen der Vorgesetzten, II. 51. 52. Mittheilung der Register und Urkunden der Kommüneacten an die Vorgesetzten, um sich der Vollziehung der Einregistrirungsgebühr zu versichern, II. 54. 55. Gutachten des Staatsraths über die Frage: ob Acten, die in Ländern, welche der Einregistrirung nicht unterworfen sind, abgefaßt worden, wann man sie in Frankreich aufweiset, die verhältnißmäßige Gebühr zahlen, II. 58. 59. Verjährung der hypothekarischen Einschreibungsgebühren, II. 62. Festseßung der Gebühren von den Acten der Eidesleistung der Advokaten, Avoué's und von Amtswegen ernannten Vertheidiger, II. 67. Verfahrungsart in den die Regie angehenden Sachen, II. 68. Frist für die Einregistrirung der Acten in den Departements von Genua, Montenotte und den Apenninen, II. 70. Wie die in Natura zahlbaren Renten und Pachten zu schäßen sind, II. 73. Festseßung der zu zahlenden Gebühren für die auf Errichtung der Majorate abzweckenden Patentbriefe, II. 74. ff. 96. 97. Gebühren, die den Kommünen und öffentlichen Anstalten zu Last fallen, II. 85. Zinsen, welche die sich in Rückstand findenden Vorgesetzten zu

bezahlen haben, II. 97. Ausnahme für die durch überlegene Macht oder Diebstahl verursachten Rückstände, II. 89. Frage in Bezug auf die Bezahlung der verhältnißmäßigen Gebühr in dem Falle, wo vermachte Geldsummen sich nicht in der Nachlassenschaft finden, II. 90. In welchem Fall die Gebühr für die gerichtlich erstandenen Grundstücke zu erstatten ist, II. 93. Gutachten des Staatsraths über verschiedene Fragen in Bezug auf die Erhebung der Gebühr von den gerichtlichen Acten, II. 88.

Einrollirungen. Die — sind stempelfrey, I. 42.

Einschreibungen bey Hypotheken. M. s. Hypotheken.

Einschreibungen. Die — in das große Buch der öffentlichen Schuld sind von dem Stempel und der Einregistrirung frey, I. 41. 143.

Einsprüche. Welcher Einregistrirungsgebühr sie unterworfen sind, I. 115. ff. 121. ff. 124. Formalitäten der — in den Händen der Vorgesetzten der Regie, II. 50. ff. Greffegebühren für die Einschreibungen, II. 81. M. s. Siegel.

Eintragung der Streitsachen in die Rolle. Greffegebühr für, I. 178. II. 84.

Einwilligung. Eine bloße und einfache — zahlt Einregistrirungsgebühr, I. 113.

Einwilligungsact. Welcher Gebühr er unterworfen ist, wann er nicht vor Gericht gemacht

worden, I. 66. 111; und welcher, wann er in der Greffe eines Gerichtshofes abgefaßt ist, I. 121.

Emancipations= (Losschlagungs=) acten. Die — müssen auf der Urkunde einregistrirt seyn, I. 66. 67. Welcher Gebühr sie unterworfen sind, I. 125.

Empfangscheine von Belegen. In welchen Fällen sie stempelfrey sind, I. 41. 145. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 113.

Entladungsacten. Die — müssen auf Stempelpapier seyn, I. 37. Einregistrirungsgebühren für die verschiedenen in den Greffen u. s. verfaßten oder niedergelegten —, I. 66. 67. 113. 114. 118. 120. 121. 124.

Entscheidungen und Berathschlagungen. M. s. Beschlüsse.

Erben. M. s. Erbschaften und Testamente.

Erbschaften. Welcher Einregistrirungsgebühr die Acten der Abstehung, der Verzichtleistung und Verstoßung unterworfen sind, I. 66. 67. 112. II. 98. Fristen für die Erklärungen von den vererbfälleten Gütern, I. 84. In welchen Bureau's diese Erklärungen gemacht werden müssen, I. 86. 95. Wie die Gebühren zu entrichten sind, I. 87. 90. 91. II. 90. M. s. Annahme, Verzichtleistung, Testamente.

Erndten auf dem Halm. Einregistrirungsgebühr

für die Verkäufe und Versteigerungen von —, I. 117.

Erklärung. Acten einer Bestätigungs —. Welchen Greffegebühren sie unterworfen sind, I. 179. II. 81. Ausnahme, II. 81.

Erklärung eines Handelsbevollmächtigten. M. s. Handelsbevollmächtigten.

Erklärungen. Die — in Civilsachen müssen auf der Urkunde einregistrirt seyn, I. 66. 67. Ernennung von Sachverständigen um sie zu bewähren, I. 77. 95. Fristen für die Einregistrirung der — der Erben, Beschenkten (laut Testament), Erbnehmer u. s., I. 83. Geldstrafen wegen Uebertretung oder Untreue, I. 95. Welcher Gebühr sie unterworfen sind, I. 113. M. s. Acten.

Erklärungen bey den Hypothen. M. s. Hypotheken. — von Wechselungen von Eigenthum oder Nutznießung zwischen Lebenden, II 13. Der Einregistrirungsgebühr unterworfene — vom Verkauf beweglicher Güter, I. 157. ff.

Errichtungen von Renten. M. s. Renten.

Erwählung eines Handelsbevollmächtigten und Freundes. M. s. Handelsbevollmächtigte.

Erziehungshäuser. Ihre Register müssen gestempelt seyn, I. 38.

Etapenbillets. Die — sind vom Stempel ausgenommen, I. 41. 42.

Executorische Acten. Einregistrirungsgebühr für die —, I. 132.
Exekution. M. s. Presser.
Exploits. Die — müssen innerhalb der ersten vier Tage einregistrirt werden, I. 80. 91. 92. In welchem Bureau die — der Huissiers einregistrirt werden müssen, I. 85. Welchen Gebühren sie unterworfen sind, I. 88. 114. In welchen Fällen Nullität sie trifft, I. 92. M. s. Steuern.

F.

Fabrikanten. Ihre Register müssen auf Stempelpapier seyn, I. 39.
Fälschung in einer Einregistrirungserwähnung; wie zu verfolgen, I. 95. 98. 99.
Familienrath. M. s. Rath von Verwandten.
Filigran. Besonderes — zu Spielkarten, I. 11. 12. 13. 22. 27.
Frachtbriefe. Die — müssen auf Stempelpapier seyn, I. 2. II. 4. 56. ff. 95. Welcher Einregistrirungsgebühr sie unterworfen sind, I. 113.
Friedensrichter. Ihre besonderen Acten, so wie die Auszüge oder Abschriften müssen auf Stempelpapier seyn, I. 35. ff. Sie liefern exekutorische Acten für die Beytreibung der von den öffentlichen Beamten vorgeschossenen Einregistrirungsgebühren ab, I. 90. Welchen Einregistrirungsgebühren ihre Urtheile unterworfen sind, I. 118. 120. 141.

M. s. Urtheile. Preis der Rolle ihrer Urtheile, I. 180. 181. ff. M. s. Zettel.

Fristen für die verschiedenen Civil- gerichtlichen, außergerichtlichen und unter Privatunterschrift gemachten Acten, imgleichen Geldstrafen im Uebertretungsfalle, I. 80. 81. 82. 83. 84. 91. ff. M. s. Acten, Erklärungen.

G.

Gebot und Uebergebot. Acten des —s und —s müssen auf der Urkunde einregistrirt werden, I. 66. 67. M. s. Versteigerungen.

Gebühren. Doppelte Stempel- und Einregistrirungs—. M. s. diese Wörter für sich. Einregistrirungs- Greffe- Hypotheken- und Stempel—. M. s. diese Wörter besonders. Aufsuchungs—, verwilligt den Einregistrirungseinnehmern, I. 106.

Geldstrafen für Uebertretung der Gesetze über die Greffe- und die Hypothekengebühren, über die Einregistrirung und den Stempel. M. s. Greffe- Hypotheken- Einregistrirungs- u. Stempelgebühren.

Gemeinschaft zwischen Eheleuten. Welcher Einregistrirungsgebühr die Verstoßungen und die bloßen und einfachen Annahmen unterworfen sind, I. 111. Die Entsagungen der —, I. 121. ff. M. s. Entsagung.

Gendarmes. Ihre Acten und Verbalprocesse in

Betreff der allgemeinen Polizey sind von der Einregistrirung frey, I. 144.

Genehmigungsacten. Welcher Einregistrirungsgebühr sie unterworfen sind, I. 66. 67.

Genua. Departement von —. Frist für die Einregistrirung seiner Acten, II. 70. 71.

Gericht. Die vor — aufgewiesenen Acten und Schriften müssen auf Stempelpapier seyn, I. 29. M. s. Urtheile und Polizey.

Gerichtskosten. Ihre Beytreibung von Seiten der Vorgesetzten der Einregistrirung, II. 51.

Gesellschaften. Die Register der — der Actienhändler müssen gestempelt seyn, I. 38. Einregistrirungsgebühren für die Gesellschaftsacten, I. 124. 125. Greffegebühren, I. 179. Bekanntmachung ihrer Acten und ihre Auflösung, II. 81. M. s. Vereine.

Gesellschaften und Vereine von Actienhändlern. Ihre Register müssen gestempelt seyn, I. 38. Aufhebung der Strafverfügungen in Bezug auf ihre nicht visirten Effecten und Actien, I. 186.

Gesetze. Angabe der Stempel- und Einregistrirungs-—, deren Vollziehung in Kraft ist, I. 54. 55. 147.

Gesetzgebendes Korps. Seine Acten sind, so wie die an dasselbe erlassenen Gesuche, vom Stempel und der Einregistrirung frey, I. 40. 42.

Gesuche. Bittschriften. Die — müssen auf

Stempelpapier seyn; Ausnahmen, I. 1. 2. 37. II. 16.

Gesuche. Welcher Einregistrirungsgebühr die Verordnungen auf — unterworfen sind, I. 66. 67. 88.

Gläubiger. Einregistrirungsgebühren für die Vereinigung und Direction der —, I. 124.

Greffegebühren zum Beßten des Staats; ihre Einführung in allen Civil- und Handelsgerichten, I. 177. ff. Ihr Betrag und ihre Erhebungsweise, I. 177. II. 7. Acten, die auf der Urkunde der Reductions- und Umschreibungsgebühr unterworfen sind, I. 179. II. 6. Wie viel Zeilen die Ausfertigungen enthalten müssen, ebendas. Bestimmung des Preises nach der Rolle der Ausfertigungen der von den Civilgerichten, Schieds- und Friedensrichtern erlassenen Definitivurtheile, I. 183. ff. Der interlokutorischen, praeparatorischen u. a. Urtheile, ebendas. Wie die Gebühr zu erheben, ebendas. Verbindlichkeiten der Greffiers in Betreff der Ablieferung der Ausfertigungen, I. 182. Ihre Gebühren und Tractemente, I. 182. 183. Kriegsbeysteuergebühr, I. 187. Bestimmung der zu erhebenden Gebühren von den aus den Verfügungen des Gesetzbuches Napoleon und des Civilprocesses herrührenden Acten, II. 85 ff. Ihre Verjährung, ebendas.

Greffiers der Tribunale und Friedensgerichte. Ihre besondern Acten, so wie die in ihren Greffen

aufgenommenen, imgleichen die Auszüge und Abschriften, die davon abgeliefert werden, müssen auf Stempelpapier seyn, I. 36. Eben so ihre Repertorien, I. 38. Sie können kein anderes Stempelpapier als das ihrer Departements gebrauchen, I. 44. Preis dieses Papiers, I. 45. Geldstrafen, die sie im Uebertretungsfall verwirken, I. 48. Binnen welcher Frist sie ihre Acten einregistriren lassen müssen, I. 80. Welchen Bureau's sie dieselben zu dieser Formalität zustellen, I. 85. 86. Von welchen Acten und Urtheilen sie die Gebühr entrichten müssen, I. 88. Ihr Regreß an die Parteyen, I. 89. 90. Geldstrafen, welche sie im Uebertretungsfall gegen das Gesetz, welches die Einregistrirungsfristen festsetzt, verwirken, I. 93. Ausnahmen, I. 94. ff. Sie können kein anderes, als von der Regie geliefertes Stempelpapier gebrauchen, I. 95. Bedingungen, welche für die Ablieferung der Ausfertigungen vorgeschrieben sind, I. 97. ff. Bedingungen für die Aufnahme einer Niederlegung, I. 97. 98; für die im Auslande unter Privatunterschrift gemachten Acten, I. 98. 99; für die Ablieferung der zweyten und folgenden Ausfertigungen von Acten und Urtheilen, I. 99; für die Erwähnung der bezahlten Gebühr, des Datums u. s. w. in der Ausfertigung eines über die einregistrirten Acten erlassenen Urtheils, I. 100. Ueber das Halten ihrer Repertorien, I. 100. 101.

Sie müssen den Vorgesetzten der Regie die in ihren Greffen niedergelegten Acten mittheilen, I. 118. 119. Einregistrirungsgebühr für die in den Greffen gemachten Niederlegungen und Acten der Entladung, I. 121; für alle konservatorische und Formalitätsacten, I. 121.

Greffiers der Civil- und Handelsgerichte. Ihre Gebühren für die Eintragung der Processe in die Rolle, I. 179. ff. Ihre Verbindlichkeiten wegen der Ablieferung der Ausfertigungen, I. 181. 182; wegen des Haltens ihrer Register, ebendas.; wegen der Aufsuchungsgebühren, I. 182. ff. Die ihnen zur Last fallenden Gehalte ihrer Kommisgreffiers und in Eid genommenen Gehülfen, so wie die der expedirenden Kommis, und die Greffeausgaben, I. 183. Ihre persönlichen Gehalte, I. 183. 184. Die ihnen auf die Expeditionsrollen zugestandene Nachlassung, ebendas. Ihre Rechnungsführung mit dem Einnehmer der Einregistrirung, I. 184. Ihre Gebühren und Nachlassungen auf die Verbalprocesse der Ordnungseröffnung, II. 7. 8. Gebühren für ihre Verbalprocesse, Acten und Berichte, II. 80. 81. M. s. Acten, Urtheile.

Grundstücke. Taxe der Einregistrirung der auf Uebertragung von Eigenthum oder Nutznießung der — lautenden Acten, I. 69. 70. Auf welche Werthe die Gebühr begründet ist, I. 73. 74. ff. Frist für die Einregistrirung der Uebertragungs-

acten in Betreff der —, so wie der Pachten, Unterpachten, Verpfändungen u. s. unter Privatunterschrift, I. 82. Frist für die im Auslande gemachten Acten, I. 83. In welchen Bureau's die Acten der Güterwechselung durch Sterbefall einregistrirt werden müssen, I. 86. Welcher Gebühr die Verpfändungen unterworfen sind, I. 138; welcher die Versteigerungen, Verkäufe, und alle Acten der Uebertragung von Eigenthum oder Nutznießung unter lästiger Bedingung, I. 140. Die Acten von Uebertragung im Sterbefall zwischen Eheleuten, ebendas. Die reukäuflichen Versteigerungen, I. 140. 141. Die Verkäufe von Nationalgütern, I. 141. Die Pachten auf Renten, die lebenslänglichen und beschränkten, ebendas. Die Rückfälle von Tausch und Theilungen, ebendas. Die Schenkungen und Güterwechselungen zwischen Seitenverwandten, ebendas. Die durch Versteigerung erworbenen Theile und Portionen von Gütern, ebendas. Die Nutznießungen, II. 13. M. s. Schenkungen, Wechselungen und Verkäufe.

Grundzinsen. Welcher Einregistrirungsgebühr die Quittungen über die Rückzahlung von — unterworfen sind, I. 133.

Güter. Liegende —. M. s. Grundstücke. Nationalgüter. M. s. Nationaldomainen.

H.

Handelsbevollmächtigter. Erklärung einer Person als solcher, oder Erwählung eines Freundes. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 113. 138. 140.

Handwerker. Ihre Register müssen gestempelt seyn, I. 39.

Heurathsacten. Einregistrirungsgebühr für ihre Ausfertigung, I. 123. M. s. Kontracte und Civilstand.

Holz. Verkäufe und Versteigerungen des Schlages von hochstämmigem —e. Welche Einregistrirungsgebühr davon zu erlegen, I. 137.

Hospitäler. Verminderung der Einregistrirungs- und Hypothekengebühren von den ihnen gemachten Geschenken, II. 43. 47. Ihre Register und Actenurkunden müssen den Vorgesetzten der Regie mitgetheilt werden, II. 53.

Huissiers. Ihre Acten, Abschriften und Auszüge sind dem Stempel unterworfen, I. 35. Das Papier muß von der Regie geliefert und mit dem Stempel des Departements versehen seyn, I. 43. 46. Preis des Bogens, I. 45. Geldstrafen im Uebertretungsfalle, I. 48. 49. Frist für die Einregistrirung ihrer Acten, I. 80. In welchen Bureau's sie einregistrirt werden müssen, I. 85. Bezahlung der Gebühren, I. 88. Ihr Regreß an

die Parteyen, im Fall sie (die Huissiers) Vorschüsse gemacht haben, I. 89. Geldstrafe für die Uebertretung der Fristen, I. 92. 93; für die Unterlassung der Formalität, I. 97. 98. Ihre Verbindlichkeiten in Bezug auf die Acten unter Privatunterschrift, I. 98. 99. Ueber das Halten ihrer Repertorien, I. 100. 101. Darlegung dieser Repertorien, so wie der bey ihnen niedergelegten Acten, vor den Regievorgesetzten, I. 101. 102. 115. Ihre Acten und Verbalprocesse in Betreff der allgemeinen Polizey sind von der Einregistrirung frey, I. 144. M. s. Acten, Exploits, Urtheile.

Huissiers. Audienz —. Die ihnen für die Anordnung der Proceßfolge begleichenden Gebühren, I. 178.

Hypotheken. Artikel des Gesetzes vom 9 Messidor im Jahr 3, dessen Vollziehung durch den Artikel 55. des Gesetzes vom 11. Brumaire im Jahr 7 in Betreff der Errichtung und Organisirung der Bureau's der Hypothekenbewahrung, in Betreff der Dienstverrichtungen der Bewahrer, ihrer Verantwortlichkeit, und des Tarifs ihres Gehalts, verordnet ist, I. 58 ff.

Hypothekenbewahrung der Regie der Einregistrirung überlassen, I. 161. Errichtung der Bureau's, ebendas. Anstellung der Beamten und ihre Verrichtungen, I. 162. 163. ff. Bürgschaften,

welche die Vorgesetzten zu leisten haben, ebendas. Verhinderung der Vorgesetzten, und Bureauferien, I. 165. Gehalt der Vorgesetzten, und Tarif der Gebühren für die Einschreibung, Umschreibung, Erklärung, Ausstreichung der Einschreibung, die Auszüge der Einschreibung, und die kollationirten Abschriften, I. 166. ff. Register zur Aufnahme der Acten, I. 168. Wie die Einschreibungs- und Umschreibungsgebühren zu erheben sind, I. 171. ff. Unterdrückung der allgemeinen Hypothekenbewahrung und der besonderen Bewahrer, I. 173. ff. Kriegsbeysteuergebühr, I. 187. Greffegebühr von dem Niederlegungsact der von dem Bewahrer beglaubigten Liste der vorhandenen Einschreibungen, II. 7. 83. Minderung der Gebühren für die den Hospitälern gemachten Schenkungen, II. 43. Verjährung der Einregistrirungsgebühren von den hypothekarischen Ein- und Umschreibungen, II. 62. Welchen Umschreibungsgebühren die auf Errichtung von Majoraten abzweckenden Patentbriefe unterworfen sind, II. 75. ff. Welcher Greffegebühr die beglaubigte Liste der vorhandenen Einschreibungen unterworfen ist, II. 83.

J.

Indossemente. Die — der Billets und Wechselbriefe sind von der Formalität der Einregistrirung ausgenommen, I. 145.

Insinuationen. In welchen Fällen sie nur eine feste Einregistrirungsgebühr zahlen, I. 115. Welchen Gebühren die — für die Beytreibung der Steuern unterworfen sind, I. 142. Die — eines Avoué's an den andern, II. 16. M. s. Zahlungsbefehle, Exploits.

Insolvenz. Die von Seiten der Parteyen beglaubigte — wird von der Regie verfolgt, I. 110.

Instanzen. M. s. Proceduren und Reassumirung der Instanzen.

Inventarien von Möbeln, Urkunden u. s. w. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 119. 120. 124. 125. M. s. Acten unter Privatunterschrift.

Journale. Die —, Zeitungen u. s. sind der Formalität des Stempels unterworfen, I. 2. 3. 67. Geldstrafen für die Uebertretung, I. 8. Die Ergänzungsblätter der — müssen gestempelt seyn, II. 3. Verfertigung neuer Stempel für die —, II. 10. 28. 61.

K.

Kaper. Ihre Register müssen gestempelt seyn, I. 38.

Kaperausrüstung. Die Rollen der Mannschaft sind frey von der Einregistrirung, I. 145.

Karten. Die Spiel — sind der Stempelgebühr unterworfen; Erhebungs- und Festsetzungsweise in

Betreff des Ertrages dieser Gebühr, I. 2. 11. 21. 27. 54. Zurückzahlung der Gebühr zur Zeit der Ausfuhr der —, II. 48.

Kassation. Acten wegen Regresses auf — in Civil, Polizey, oder Zuchtangelegenheiten. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 127. II. 36. 37. Schuldige Gebühren für die jeder Partey zugestellte Ausfertigung eines Urtheils, I. 127.

Kaufleute. Ihre Register müssen auf Stempelpelpapier seyn, I. 38. 39.

Kaufmanns- und a. Bücher. M. s. Kaufleute und Register.

Kirchenkassen. Ihre Register und Actenurkunden müssen den Vorgesetzten der Einregistrirung mitgetheilt werden, I. 53.

Kodicille. M. s. Testamente.

Kommissarien. Regierungs—, Kaiserliche Procureurs u. s. Ihre Acten, so wie die Abschriften und Auszüge müssen auf Stempelpapier seyn, I. 36. In welchen Fällen sie davon frey sind, I. 37. In welchen Fällen sie auf künftige Bezahlung einregistrirt werden müssen, I. 142. Polizey —. Ihre Acten müssen auf künftige Bezahlung einregistrirt werden, I. 142.

Kommissionarien. Ihre Register müssen auf Stempelpapier seyn, I. 39.

Kommünen. Ihre Register und Urkunden von

Acten müssen den Vorgesetzten der Einregistrirung mitgetheilt werden, II. 54. Stempel und Einregistrirungsgebühren fallen ihnen zur Last, II. 86.

Kompromisse. Ihre Einregistrirungsgebühren, I. 113.

Konnossemente. Die — sind der Formalität des Stempels unterworfen, I. 2. II. 5. 56. 95. Von ihnen wird eine feste Einregistrirungsgebühr nach jeder Person, an welche die Versendungen gemacht sind, bezahlt, I. 113.

Kontracte. Heuraths —. Welchen Einregistrirungs- und Greffegebühren sie unterworfen sind, I. 122. 123. II. 81. M. s. Schenkungen.

Kauf —. Auflösung derselben. M. s. Urtheile.

Pacht und Mieth —. Welcher Einregistrirungsgebühr sie unterworfen sind, I. 70. 71. 73. 74. 134. Frist für ihre Einregistrirung, I. 81. 82. Welche Gebühr die — wegen Viehweidung und Fütterung zahlen, I. 128. Welche Gebühr die — wegen Beköstigung von Personen entrichten, I. 136. M. s. Pacht.

Koupons von Actien. M. s. Actien.

Kriegsbeysteuergebühr als Vermehrung der Gebühren der Einregistrirung, des Stempels u. s. I. 187.

Künstler. Ihre Register müssen gestempelt seyn, I. 139.

Kuratoren. M. s. Vormünder und Verbalprocesse.

L.

Landboten. M. s. Botenwesen.

Lehrbriefe. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 112. 131.

Lehrer. M. s. Erziehungshäuser.

Leihhäuser. Die Verbalprocesse von Verkauf und die dahin gehörenden Acten sind weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen, II. 43. M. s. Verkäufe.

Licitation. Einregistrirungsgebühr für die — von Grundstücken oder Nutznießungen unter lästiger Bedingung, I. 76. 138. 141. M. s. Versteigerungen.

Lieferungen. Die Unternehmer von Lieferungen müssen gestempelte Register haben, I. 38.

Liquidirung. M. s. Gebühren.

Logis. Vermiether völlig eingerichteter —. Ihre Register müssen gestempelt seyn, I. 39.

M.

Majorate. Einregistrirungs- und Hypothekengebühren für die auf Errichtung der — abzweckende Patentbriefe, II. 75. 96. 97.

Mäkler. Ihre Register müssen auf Stempelpapier seyn, I. 39.

Mandate auf bestimmten Termin. Die — müssen auf Papier des verhältnißmäßigen Stempels seyn, I. 5.

Matrosen. Ihre Dienstnehmungen sind frey von der Einregistrirung, I. 145.

Meldungen. Einregistrirungsgebühr für —, II. 16.

Memoriale. Die den Behörden überreichten — sind dem Stempel unterworfen, I. 1. 2. M. s. Berathfragungen und Bittschriften.

Minister. Die an sie gerichteten Bittschriften und Briefe müssen auf Stempelpapier seyn, I. 37.

Miterben. Die — stehen solidarisch für die Abtragung der Einregistrirungsgebühren ein, I. 90.

Mitgift. M. s. Heurathskontract.

Mittheilungen von Belegen. Acten der — müssen auf der Urkunde einregistrirt werden, I. 66. 67. Zu zahlende Gebühr, I. 120. 121.

Moderation. M. s. Nachlassungen.

Mobilien. Welchen Einregistrirungsgebühren die Uebertragungsacten des Eigenthums oder der Nutznießungen der — unterworfen sind, I. 68. 69. 70. Uebergang derselben durch Sterbefall; in welchem Bureau die Erbnehmer die Erklärung, in Hinsicht auf die zu zahlende Gebühr, machen, I. 86. 129. 136. Gebühr für Verkauf und Versteigerung von — von Seiten der Nation, I. 137; für die Rückfälle und Theilungen, I. 138; für die durch Versteigerung erworbenen Portionen, ebendas. M. s. Pacht, Güter, Erklärungen, Schen-

kungen, Wechselungen, Schätzungen und Verkäufe.

Montenotte. Frist für die Einregistrirung der Acten des Departements von —, II. 70.

Municipalitäten. M. s. Administrationen.

Musikpapier. Die Musikblätter sind dem Stempel unterworfen, I. 2. 6. 7. 19. 54. II. 48. 57. 61.

N.

Nachlassung kann nicht von den Einregistrirungsgebühren zugestanden werden, I. 106. 107.

Nachrichten. Gedruckte — sind der Stempelgebühr unterworfen, II. 3.

National-Domainen. Einregistrirungsgebühr für die Verkäufe und Versteigerungen der —, I. 9. 22. 140. II. 24. 31. 39. M. s. Verkäufe.

Neuigkeitspapiere. M. s. Papiere.

Nichterscheinen. Einregistrirungsgebühr in Fällen des —s, II. 16.

Niederlande. In welchen Fällen die in den vormaligen —n verfaßten Acten von der Einregistrirung frey sind, I. 146.

Niederlegung von Acten. Keine — kann, ohne vorläufig darüber aufgenommenen Act statt finden, I. 98. Welcher Einregistrirungsgebühr die bey öffentlichen Beamten und in den Greffen ge-

schehenen —n unterworfen sind, I. 114. 118. 119. 120. M. s. Acten, Archive.

Niederlegungen der Bilanz oder Entladung. Alle — müssen auf der Urkunde eintegistrirt werden, I. 66. 67. — der Register und Repertorien u. s., welchen Greffegebühren sie unterworfen sind, II. 81. — der Schuldforderungsurkunden. M. s. Urkunden. Bescheinigungen der —, welchen Stempelgebühren sie unterworfen sind, II. 71.

Niederlegungen von Geldern. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, II. 80. M. s. Niederlegungen.

Niederlegungen oder Konsignationen. Einregistrirungsgebühr dafür, I. 67. 114. 121.

Notarien. Ihre Acten, oder die Auszüge oder Abschriften, welche sie davon abliefern, müssen gestempelt seyn, I. 35. Dasselbe gilt für ihre Register und Repertorien, I. 38. Sie können kein anderes als das mit dem Stempel ihrer Departements versehene und von der Regie gelieferte Papier gebrauchen, I. 43. Ihre Ausfertigungen können nur auf Papier, den Bogen zu 75 Centimen, seyn, I. 44. Sie können nicht zufolge eines mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehenen Papiers handeln, I. 47. Geldstrafen im Fall der Uebertretnug der Stempelgesetze, I. 48. 49. Die Acten der in der Kommüne, wo das

Einregistrirungsbureau errichtet ist, wohnenden — müssen in den ersten zehn Tagen einregistrirt werden, *I.* 80. Die Acten der —, die nicht da wohnen, müssen in den ersten vierzehn Tagen einregistrirt werden, ebendas. Die von ihnen empfangenen oder bey ihnen niedergelegten Testamente müssen in den drey ersten Monaten nach dem Tode der Erblasser einregistrirt werden, ebend. Sie können ihre Acten nur in den Bureau's ihrer Arrondissements einregistriren lassen, *I.* 85. Sie müssen die Gebühren der von ihnen gemachten Acten entrichten, *I.* 87. Ihr Regreß an die Parteyen, im Fall sie (die —) Vorschüsse wegen der von ihnen geschehenen Acten gemacht haben, *I.* 90. 93. Strafen im Uebertretungsfall für die, welche binnen den ersten drey Monaten nach dem Absterben der Erblasser, die von ihnen empfangenen oder bey ihnen niedergelegten Testamente einregistriren zu lassen versäumen, *I.* 91. 95. Strafen für die, welche ihre Acten nicht in den festgesetzten Fristen einregistriren lassen, ebendas. Strafen für die, welche einen der Einregistrirung auf der Urkunde unterworfenen Act in Koncept, Abschrift oder Ausfertigung abgeliefert, und einen Act in Folge davon gemacht haben, eh' und bevor er einregistrirt worden, selbst dann, wann die Frist noch nicht abgelaufen wäre, *I.* 97. Ihre Obliegenheiten in Betreff der Acten unter Privatunter-

schrift, *I.* 98. Sie können keinen Niederlegungsact empfangen, ohne über die Niederlegung einen Act aufzunehmen, *I.* 98. Ausnahmen zu Gunsten der von den Erblassern niedergelegten Testamente, ebendas. Sie müssen Repertorien in Kolumnenordnung halten; Gebrauch dieser Repertorien, *I.* 100. ff. Sie sind verbunden den Vorgesetzten, auf jedesmaliges Begehren, die kolumnenweise eingerichteten, von ihnen zu haltenden Repertorien vorzuzeigen, *I.* 102. 103. Sie müssen ihnen Auszüge aus den Acten, die bey ihnen niedergelegt sind, mittheilen, und ihnen verstatten, dieselben zu nehmen, *I.* 103. ff. Das Halten ihrer Repertorien, *I.* 37. 38. Niederlegungen ihrer Unterzeichnungen und Namensfederzüge; welchen Greffegebühren sie unterworfen sind, *II.* 81. M. s. Acten, Ausfertigungen, Greffiers.

Notifikationen. M. s. Insinuationen.

Notorietätsacten. Die — müssen auf den Urkunden einregistrirt werden, *I.* 66. 67. Sie zahlen eine feste Gebühr, *I.* 112.

Nullität. In welchen Fall ein Exploit oder Verbalproceß unter der — liegt, *I.* 92.

Nutznießungen. Acten der Uebertragung von Eigenthum in —. Welchen Einregistrirungsgebühren die auf Mobilien und Immobilien sich beziehenden Acten unterworfen sind, *I.* 69. 70. *II.* 12; welchen die unentgeltlich übertragenen, *I.* 73;

welchen die unter lästiger Bedingung, *I.* 76; die von dem Verkäufer vorbehaltenen, ebendas. Die mit dem Eigenthum u. s. vereinten —, *I.* 76. 118. Frist für die Einregistrirung der Acten, *I.* 82. In welchem Bureau die Wechselungen der — durch Sterbefall einregistrirt werden, *I.* 86.

O.

Obligation. Ein jeder Act oder Schrift, die ihre Stelle vertreten kann, muß auf gestempelten Papier seyn, *I.* 37. Welchen Einregistrirungsgebühren die durch einen Act der Uebertragung von Eigenthum genehmigten —en unterworfen sind, *I.* 69. 70. Die Abtretungen und Uebertragungen, wovon das Kapital ausdrücklich bestimmt ist, *I.* 70. Die —en auf Bodmerey, *I.* 133. Die —en, welche ein Zahlungsversprechen enthalten, *I.* 135. 136. Die nicht negociirbaren —en müssen auf Papier des verhältnißmäßigen Stempels seyn, *II.* 5. M. s. Schuldforderungen.

Ordonnanzen. Die — auf die öffentlichen Kassen sind von der Einregistrirung frey, *I.* 144.

Ordonnanzen der Tribunale auf Gesuche, Vorstellungen u. s. Ihre Einregistrirung, *I.* 66. 67. Entrichtung der Gebühren, *I.* 88. 89. 121. 122.

Oppositionen. M. s. Einsprüche.

Originalacten. M. s. Urkunden.

P.

Pacht. — Gebühren von Nationalgütern, *I.* 135. — Gebühren wegen beweglicher Güter auf Renten, auf Leibzins, *I.* 137. 140. Gebühren für Unterpachten, Subrogationen, Rückabtretungen und Bürgschaften, *II.* 14. 15. Schätzungsweise in Betreff der in Natura zahlbarbedungenen Pachten, *II.* 74. Vieh —; welche Einregistrirungsgebühren davon zu entrichten, *I.* 128. M. s. Versteigerungen.

Pässe. Die — sind von der Formalität des Einregistrirens frey, *I.* 145.

Pässe. In welchen Fällen sie stempelfrey sind, *I.* 42. Inhalt des Kaiserlichen Decrets vom 18. September 1807. in Betreff der neuen Formalitäten der Pässe, welches im Handbuch unter seinem Datum weggelassen ist.

Artikel 1. Die Reisepässe fürs Innere des Reichs oder über die Grenze, welche den Franzosen und Ausländern ertheilt werden, können nur auf einem eigends dazu verfertigten Papiere und nach einem einförmigen Muster abgeliefert werden.

2. Das zum Paß bestimmte Blatt soll aus zwey Theilen bestehen. Der erste davon, welcher durch einen wellenförmigen Schnitt von dem zwey-

ten getrennt wird, soll dem Inhaber zugestellt werden, und den Paß ausmachen;

Der zweite Theil, der sogenannte Absatz, soll das Original des abgelieferten Passes seyn, dieselben Bezeichnungen, wie der Paß, enthalten, und in den Händen der Behörde bleiben, die den Paß abgeliefert hat.

3. Der Minister der allgemeinen Polizey des Reichs ist eigends beauftragt, die Muster zu gedachten Pässen verfertigen und drucken zu lassen, und sie an die kompetenten Behörden, die sich auf Empfangscheine damit befassen werden, abzuliefern.

4. Für jeden Paß, für alle Kosten, die der Verfertigung und des Stempels mitinbegriffen, soll nur die Summe von zwey Franken bezahlt werden können.

5. Die von den Gesetzen und Verfügungen über die ertheilten Pässe verordneten Visa sollen sowohl an den Grenzen, als im Innern, unentgeltlich gegeben werden.

6. Am 31. December sollen alle diejenigen, welche in Frankreich Inhaber von Pässen sind, die unter einer andern als der durch dieses Decret angenommene Formel abgeliefert worden, verbunden seyn, sich mit Pässen von neuer Form zu versehen.

7. Die Uebertreter dieser Verfügungen sollen den gegen diejenigen Personen ausgesprochenen Strafen unterworfen seyn, welche ohne Pässe reisen, zufolge der Gesetze vom 28. März 1792 und vom 10. Vendemiaire Jahr IV.

Papiere. Alle die — zu öffentlichen Acten und zu Schriften, welche Beweiskraft vor Gericht haben können, müssen gestempelt seyn, I. 29. Dimension der von der Regie verhandelten —, I. 29. 30. Die Stempelgebühr steht darauf in Verhältniß zu ihrer Größe, zu den Summen, welche darin begriffen sind, oder es seyn müssen, ebend. Wer anderes Papier als das der Regie gebrauchen will, muß es vor dem Gebrauch stempeln lassen, I. 31. Festsetzung der Gebühr des darauf zu setzenden Stempels, I. 31. 32. Stempelgebühr in Verhältniß zu der Dimension der —, I. 32. Maximum und Minimum der Stempelgebühr, was auch ihre Dimension seyn mag, ebend. In welchem Falle — oder Schriften stempelfrey sind, I. 41. 42. ff. Man kann kein anderes Papier in einem Departement als das mit dem Stempel desselben versehene gebrauchen, I. 43. Die Notarien, Huissiers u. s. sind verbunden, sich des von der Regie verhandelten Stempelpapiers zu bedienen, ebendas. Wem die Freiheit, sich eines andern als des von der Regie gelieferten Papiers zu bedienen, untersagt ist, ebendas. Wie viel

Zeilen eine jede Seite von Stempelpapier enthalten muß; Geldstrafe wegen Uebertretung, I. 45. Es kann zu Aussertigungen kein Stempelpapier angewandt werden, dessen Preis unter 75 Centimen für den Bogen ist; Geldstrafen im Uebertretungsfalle, I. 44. 45. Wem die Ausnahme zugestanden ist, mehrere Acten auf einem und demselben Stempelpapierbogen zu schreiben, I. 46. 47. Der Stempelabdruck darf nicht beschrieben werden; Geldstrafe im Uebertretungsfalle, I. 45. 48. Das Stempelpapier, worauf man einen unvollendeten Act angefangen hat, kann nicht zu einem andern Acte dienen; Geldstrafe im Uebertretungsfalle, I. 46. 48. 49. Es können nicht zwey verschiedene Acten auf einem und demselben Stempelpapierbogen geschrieben seyn; Geldstrafe im Uebertretungsfalle, ebendas. Man kann zufolge solcher Acten, die nicht auf einem mit dem gehörigen Stempel versehenen Papier geschrieben sind, weder handeln noch richten; Geldstrafe im Uebertretungsfalle, I. 47. 49. Strafen für diejenigen, welche ohne Auftrag von Seiten der Regie Stempelpapier verkaufen, I. 49; für die, welche nachgestempeltes Papier verkaufen, I. 50. Die Vorgesetzten der Regie sind ermächtigt, die Papiere, welche den Stempelgesetzen zuwiderlaufen, zurückzubehalten, ebendas. Die Stempelkosten von den mit dem Staat geschlossenen Acten stehen die

Privatpersonen, ebendas. Gebrauchs- und Verkaufsweise in Betreff der alten Stempelpapiere, I. 52.

Papier. Filigran — zu Spielkarten, I. 12. 22. 27. ff.

Papiere. Die Neuigkeits — sind der Formalität des Stempels unterworfen, I. 26. ff. Geldstrafe für die Uebertretenden, I. 5. 8. Die Ergänzungsblätter sind dem Stempel unterworfen, II. 4.

Patente. Verbindlichkeit, gestempelte Register aufzuweisen, um — zu erhalten, I. 48. Geldstrafen im Uebertretungsfalle, ebendas.

Pensionen. Welchen Einregistrirungsgebühren die auf Festsetzung von — abzweckenden Acten unterworfen sind, I. 72. 91. 137.

Pergament. Das — muß vor dem Gebrauch gestempelt werden, I. 31. Festsetzung der Gebühr des darauf zu setzenden Stempels, ebendas. Maximum und Minimum der Stempelgebühr, was auch immer die Dimension seyn mag, I. 32. Der Stempelpreis für jedes Pergamentblatt kann nicht unter 75 Centimen seyn, I. 45. Es kann à l'extraordinaire gestempelt seyn, ebendas.

Placets. Die — zum Aufrufen der Processe sind untersagt, I. 179.

Polize. M. s. Assekuranzpolize.

Polizey. Die Acten und Urtheile der gewöhnlichen — müssen auf Stempelpapier seyn, I. 35. ff.

Einregistrirung der Urtheile der Tribunale, I. 68. 118. 119. 142. M. s. Kostenersatz.

Posten. M. s. Botenwesen.

Presser. Die auf Zulegung derselben abzweckenden Acten werden unentgeltlich einregistrirt, I. 142.

Prisengüter. Welcher Einregistrirungsgebühr die Acten der — unterworfen sind, II. 13.

Privatunterschrift. Die Acten unter — müssen auf Stempelpapier seyn, I. 37. Geldstrafe im Uebertretungsfalle, I. 48. Frist für die Einregistrirung der im Auslande abgefaßten Acten, I. 82; der Uebertragungsacten von Eigenthum oder Nutznießung, I. 82. 83. 95. Die Acten unter — können in allen Bureau's einregistrirt werden, I. 85. Die Gebühren werden von den Parteyen bezahlt, I. 89. Obliegenheiten der öffentlichen Beamten in Betreff dieser Acten, I. 97. ff. Ihr gewisses Datum, I. 108. In welchen Fällen die in den mit Frankreich vereinigten Ländern, vor ihrer Vereinigung, gemachten Acten unter — von der Einregistrirung frey sind, I. 146. M. s. Acten, Rückscheine, Urtheile.

Proceduren. Kriminal —. In welchen Fällen die Abschriften stempelfrey sind, I. 42.

Procedurform. Civil — in den die Regie angehenden Sachen, I. 68.

Proportional. M. s. Verhältnißmäßig.

Protestationen. Einregistrirungsgebühr für —, I. 115. ff.

Protokolle. M. s. Verbalprocesse.

Protokolliren. Formalität des —s der Schenkungen zwischen Lebenden, I. 146.

Q.

Quittungen. Die dem Stempel unterworfenen —, I. 41. Man kann nicht mehrere — auf einem Blatt vereinigen, I. 47. Der Stempel der an oder für den Staat ertheilten — ist auf Kosten der Privatpersonen, I. 50. Welcher Einregistrirung sie ihrer Natur nach unterworfen sind, I. 69. 71. 105. 133. 144. 145.

R.

Rath von Verwandten. Welcher Einregistrirungsgebühr, I. 66. 112; welcher Greffegebühr er unterworfen ist, I. 122.

Rath der Werkverständigen. Das Halten eines Registers auf Stempelpapier, II. 98.

Rechnungen von Einnahme oder Verwaltung. Die Duplikate müssen auf Stempelpapier seyn, I. 32. In welchen Fällen sie davon frey sind, I. 41. Die Rechnungsabschlüsse zahlen eine verhältnißmäßige Gebühr, I. 135.

Rechnungsführer. Oeffentliche —. Ihre Rechnungen sind stempelfrey, I. 41.

Rechtfertigung. Jeder Act oder Schrift, die als — dient, muß auf Stempelpapier seyn, I. 37.

Rechtsgelehrte, Vertheidiger von Amtswegen und Avoués. Ihre Acten, die Abschriften und Auszüge, ihre Berathfragungen oder Memoriale müssen auf Stempelpapier seyn, I. 36. Dieses Papier wird von der Regie geliefert und ist mit dem Stempel ihres Departements versehen, I. 43. Geldstrafen im Uebertretungsfalle, I. 48. ff. Genehmigung. M. s. Urtheile.

Regie der Einregistrirung. M. s. Einregistrirung und Vorgesetzte.

Register. Die — der Spielkartenfabrikanten müssen kotirt und paraphirt seyn, I. 13. 15. 24. Die — der Administrationen, Notarien, Huissiers, öffentlicher und ministerieller Beamten, der Pächter des Posten- und Botenwesens, der Gesellschaften von Actienhändlern, der Vorsteher von Erziehungsanstalten, der Verwalter, der Geschäftsträger, Banquiers sind der Formalität des Stempels unterworfen, I. 30. 32. 38. 39. 46. ff. Ausnahmen, I. 42. ff. Die — der Kommünen und öffentlichen Anstalten müssen den Vorgesetzten mitgetheilt werden, I. 53. M. s. Niederlegungen. — des Civilstandes. M. s. Civilstand. — der Hypotheken. M. s. Hypotheken.

Reise-Acten. Welchen Greffegebühren die —

unterworfen sind, I. 179. II. 80. M. s. Bejahungen.

Renten. Welchen Einregistrirungsgebühren die Acten der Errichtung, Bestimmung und Erklärung, die Kontracte, die Rückkaufsquittungen, die Abtretungen und Uebertragungen von — unterworfen sind, I. 71. 72. 86.

117. 136. 137. Wie die in Natura zahlbaren — zu taxiren sind, II. 73. M. s. Pachten.

Repertorien. Die — der Notarien, Huissiers und anderer öffentlichen und ministeriellen Beamten, so wie die der Administrationssecretarien müssen gestempelt seyn, I. 38. 100. 101. Die — der Greffiers, ebendas. Die — müssen den Vorgesetzten der Einregistrirung auf jedesmaliges Begehren vorgezeigt werden, I. 102. 103. Von wem die — kotirt und paraphirt seyn müssen, I. 103. Das Halten der — der Notarien, II. 37. 38.

Reukauf. Einregistrirungsgebühr für die reukäuflichen Versteigerungen, I. 112. 137. 140. M. s. Versteigerungen.

Richter. Ihre besonderen Acten, so wie die Auszüge oder Abschriften, müssen auf Stempelpapier seyn, I. 35. Verwerfung der —. M. s. Verwerfung.

Rolle. Eintragung der Streitsachen in die Gerichts—. Welche Greffegebühr dafür zu entrichten, I. 177. II. 84. ff. Die —n für den Aufruf der Streit-

sachen sind von dem Stempel frey, I. 42. Die Steuerrollen müssen den Vorgesetzten der Regie auf jedesmaliges Verlangen vorgezeigt werden, I. 103. 104. Die Schiffsbemannungsrollen sind von der Einregistrirung frey, I. 145.

Rückerstattung der Gebühren. M. s. Einregistrirung und Verjährung.

Rückfälle von Tauschungen. M. s. Tauschungen. — von Theilungen. M. s. Theilungen.

Rückkäufe. Die kraft Wiederkaufs in den verabredeten Fristen bewirkten — zahlen die verhältnißmäßige Einregistrirungsgebühr, I. 133. 141.

Rückstände der Vorgesetzten der Einregistrirung. M. s. Einregistrirung.

Rückscheine oder Revers. Die Einregistrirungsgebühr für die —, I. 96. In welchen Fällen sie für null und nichtig erklärt werden, ebendas.

Rückzahlung der Grundzinsen und Renten. M. s. Grundzinsen und Renten.

S.

Schadenersatz, von den Gerichten erkannt, zahlt eine verhältnißmäßige Gebühr, I. 138.

Schadengewähr wegen Gelder und beweglicher Güter. Einregistrirungsgebühr für —, I. 131.

Schätzungen der bey der Regie als aus Vermächtnissen oder Wechselungen herrühreud erklärten Güter, I. 95. M. s. Erklärungen, Erb-

schaften und Grundstücke.

Schenkungen zwischen Lebenden in grader und Seitenlinie durch Heuraths- Mobiliar- und Immobiliarkontracte. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 136 139. 141. 146. M. s. Protokolliren, Erbschaften und Testamente.

Schätzungen von Möbeln. Einregistrirungsgebühr für —, I. 116.

Schiedsrichter. Ihre richterlichen Acten, so wie die davon abzuliefernden Auszüge und Abschriften müssen auf Stempelpapier seyn, I. 36. 43. Geldstrafen im Uebertretungsfall, I. 48. 49. Welcher Einregistrirungsgebühr ihre Ernennung unterworfen ist, I. 66. 67. 116; ihre Akten und Entscheidungen, I. 89. Sie können kein Urtheil auf nicht einregistrirten Acten erlassen, I. 100. Ihre auf die einregistrirten Acten erlassenen Entscheidungen müssen der bezahlten Gebühr, des Datums u. s. erwähnen, ebendas. Preis ihrer Entscheidungen, I. 180. M. s. Urtheile.

Schiedsrichterspruch. M. s. Schiedsrichter, Urtheile, Trennung.

Schluß eines Inventars. M. s. Inventar.

Schriften. Die vor Gericht aufgewiesenen — müssen auf Stempelpapier seyn, I. 29. 37. 50. Ausnahmen, I. 43.

Schuldforderungen. Einregistrirungsgebühr für

die Bestätigungs- und Bewährungsacten der —, I. 66. 67. 121. 122. Die Acten zur Beytreibung der — unter 25 Fr. müssen unentgeltlich einregistrirt werden, I. 142. M. s. Zahlungsanweisung. Niederlegung der Urkunden von —. M. s. Urkunden. Hypothekarische —. M. s. Hypotheken. — auf bestimmten Termin; Einregistritungsgebühr von denselben, I. 70. 135.

Secretarien der Administrationen. Ihre Repertorien müssen gestempelt seyn, I. 38. Sie können kein anderes Stempelpapier als das ihrer Departements anwenden, I. 43. Preis des Bogens, I. 44. Geldstrafe im Uebertretungsfalle, I. 48. 49. Frist für die Einregistritung ihrer Acten, I. 80. 81. 93. In welchen Bureau's sie einregistriren lassen müssen, I. 85. Entrichtung der Gebühren, I. 88. Ihr Regreß im Fall von Vorschüssen, I. 89. 93. Geldstrafe im Fall der Uebertretung der für die Einregistrirung ihrer Acten, und der Ablieferung der Ausfertigungen der nicht einregistrirten Acten bestimmten Fristen, I. 95. 96. 97. Ihre Obliegenheiten in Bezug auf die Acten unter Privatunterschrift, I. 97. 98. Die Beschlüsse haben der Bezahlung der Gebühr zu erwähnen, I. 100. Das Halten ihrer Repertorien, I. 100. 101. Verfügungen in Bezug auf die Sterbeacten, die sie angehen, I. 104. Sie müssen den Vorgesetzten der Regie die bey ihnen

niedergelegten Acten mittheilen, ebendas. M. s. Administrationen.

Seiten. Wie viel Zeilen die — des Stempelpapiers enthalten müssen, I. 44. Geldstrafen für Uebertretungen, I. 48.

Sendschreiben. In welchem Fall die — einer festen Einregistrirungsgebühr unterworfen sind, I. 116.

Sequester. M. s. Beschlaglegungen.

Siegel. Die Verbalprocesse über Anlegung und Abnahme der — werden auf den Urkunden einregistrirt, I. 66. 67. Die Einsprüche, Befehle und Verordnungen zum Vorladen in Hinsicht auf die —, ebendas. I. 118. 120.

Spielkarten. M. s. Karten.

Spielkarten. Binden derselben, I. 12. 13. 22. 27. 28.

Spielhäuser. Gebrauch der Spielkarten, I. 15. 16. 24. ff.

Staatsschuld. Die Acten in Betreff ihrer Liquidirung sind von den Formalitäten des Stempels und der Einregistrirung frey, II. 9.

Stempel. Fester oder Dimensions —. Festsetzung der Gebühr und der Ausmessung der Papiere, I. 1. Bestimmung einer festen oder Dimensionsstempelgebühr für die Journale und Anschlagzettel, I. 5. 6. Wie die Gebühr von dem Musikpapier, den Journalen und Anschlagzetteln zu erheben ist,

I. 6. 7. Bestimmung von zwey Stempeln für die Journale und Anschlagzettel, I. 4. Geldstrafen für Uebertretungen gegen die Spielkartengebühr, I. 17. Wie die Gebühr von den Spielkarten zu erheben ist, und Festsetzung des Betrages, I. 10. 17. 21. 28. Bestimmung und Festsetzung der Gebühren, I. 29. Gebühr in Verhältniß zu der Ausmessung oder Dimension des Papiers, I. 32. Stufenleiter der Gebühr nach Verhältniß der Summen, ebendas. ff. Anwendung der Gebühren, I. 35. Acten und Register, die der Formalität des Stempels nicht unterworfen sind, I. 40. Obliegenheiten der Notarien, Huissiers, Greffiers, Administrationssecretarien, Schiedsrichter, Werkverständigen, der verschiedenen öffentlichen Behörden, der Regievorgesetzten und der Privatpersonen, und Strafen für die Uebertretenden, I. 42. Anwendung der mit dem alten Stempel versehenen Papiere, und Niederlegung der neuen Stempel in den Tribunalgreffen, I. 50. ff. Kriegsbeysteuergebühr, II. 3. Gebühren für die gedruckten Nachrichten und die Beylageblätter zu den Journalen und Neuigkeitsblättern. Geldstrafen für die Uebertretungen, II. 4. Die Acten in Betreff der Liquidirung der öffentlichen sind stempelfrey, II. 9. Verfertigung neuer Stempel für die Journale und Anschlagzettel, II. 10. 28. Die Bittschriften sind dem — unterworfen, II. 11.

Unterdrückung der in den Departements vorhandenen Werkstätten, Errichtung von Niederlagen mittelst Versorgung aus der Hauptwerkstätte zu Paris, II. 32. 33. Fristen für die Insinuation der Verbalprocesse von Uebertretung, II. 38. Gebühr für die Verbalprocesse des Verkaufs von Nationalgütern, II. 39. ff. Anwendung durch ganz Frankreich von den in der Hauptwerkstätte zu Paris gestempelten Papieren, II. 40. Niederlegung der Abdrücke des neuen Stempels in den Greffen aller Tribunale, II. 41. ff. Die Verbalprocesse von Leihhausverkäufen und die dahin gehörigen Acten sind der Stempelgebühr nicht unterworfen, II. 42. Rückzahlung der Gebühr von den ins Ausland geführten Spielkarten und gestochenen Musikalien, II. 49. 57. Mittheilung der Register und Actenurkunden der Kommünen an die Vorgesetzten der Einregistrirung, um sich der Vollziehung der Gesetze über den Stempel zu versichern, II. 53.

Stempel. Verfertigung neuer — für die Journale, Anschlagzettel und Musikblätter, II. 61. Bestimmung eines neuen —s der Dimensionspapiere und Handelseffecten, II. 63. Welcher Gebühr des verhältnißmäßigen Stempels die Bescheinigungen der Niederlegung unterworfen sind, II. 71. Gebühren, die den Kommünen und öffentlichen Anstalten zur Last fallen, II. 85. Die Werkverständigen bedienen sich in ihrem Rath

eines Registers auf Stempelpapier, II. 98.
Stempelpapierbogen. Ihr Preis in Verhältniß zu ihrer Ausmessung, I. 30.
Sterbefall. Güter ererbt durch —. M. s. Acten, Civilstand, Güterwechselungen und Erbschaften.
Steuern. Directe —. Einregistrirungsgebühren, zu welchen die Exploits in Betreff ihrer Beytreibung taxirt werden, I. 115. 119. Die Acten in Bezug auf die Beytreibung der — von 25 Fr. und darunter werden unentgeltlich einregistrirt, I. 141. Die Entladungs- und Heruntersetzungsordonnanzen sind frey von der Formalität, I. 144. 145. M. s. Rollen.
Submissionen und Steigerungen. Ihre Einregistrirungsgebühr, I. 117. M. s. Urtheile.

T.

Testamente. Bey den Notarien niedergelegte oder von ihnen empfangene —. Fristen für ihre Einregistrirung, I. 81. Entrichtung der Gebühren durch die Erben, Legatarien u. s., I. 89. 90. Strafen für die versäumte Einregistrirung der — binnen den festgesetzten Fristen, I. 95. Der Act der Niederlegung der Einregistrirung ist nicht nothwendig, I. 98. Feste Gebühr von gewissen Testamenten, I. 120. M. s. Erbschaften.
Testamentsvollstrecker. M. s. Erbschaften

und Testamente.

Theilungen. Welchen Einregistrirungsgebühren die — zwischen Miteigenthümern von beweglichen und unbeweglichen Gütern unterworfen sind, I. 122. 123. Die Rückfälle von — beweglicher oder unbeweglicher Güter, I. 138. 140. Bey welchen — die Nation interessirt ist, I. 143.

Tilgung oder Ausstreichung der Hypothekeneinschreibung. M. s. Hypotheken.

Transcription der Acten. Greffegebühren für die —, I. 151. ff. Hypothekarische —. M. s. Hypotheken.

Trennung. Welchen Greffegebühren die Bekanntmachung von —surtheilen unterworfen ist, II. 81.

Tribunale. Ihre Acten und Urtheile, so wie die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen müssen auf Stempelpapier seyn, I. 35. 36. Ihre Register sind davon frey, I. 43. Die Abdrücke der neuen Stempel werden in den Greffen niedergelegt, I. 54. II. 42. Ein jeder Act der Ausschließung von —n muß auf der Urkunde einregistrirt werden, I. 66. 67. Man kann keinen Act vor Gericht aufweisen, er sey dann zuvor einregistrirt, I. 83. In welchem Fall die Acten und Urtheile nur einer festen Gebühr unterworfen sind, I. 118. 119. M. s. Acten, Greffe, Greffiers, Urtheile. Welcher Greffegebühr ein Act der Ausschließung oder Wahl von Appel-

lations —n unterworfen ist, I. 179. 180. Greffegebühren in den Civil —n. M. s. Greffe. Kriminal- Zucht- und Polizey —. Die Gebühr der Einregistrirung der Ausfertigungen ihrer Urtheile, I. 68. Handels —. Feste Einregistrirungsgebühr für ihre Acten und Urtheile, I. 121. Greffegebühren. M. s. Greffe.

Trümmer. Schiffs —. M. s. Schiff.

U.

Uebergebot. Welche Greffegebühr für den Act eines in der Greffe gemachten —s zu entrichten ist, I. 83. M. s. Versteigerung.

Ueberschlag. M. s. Bestick.

Uebertragungen. Die — auf das große Buch der öffentlichen Schuld sind von der Einregistrirung frey, I. 144. Einregistrirungsgebühr für — von Gütern, I. 71. 72. M. s. Grundstücke, Verkäufe. Einregistrirungsgebühren für die Annahme der — von Schuldforderungen, I. 112. M. s. Schuldforderungen, Delegationen, Obligationen.

Uebertretungen der Gesetze in Betreff der Einregistrirung, des Stempel- der Hypotheken- und der Greffegebühren. M. s. diese Wörter einzeln.

Umschreibung. M. s. Transcription.

Unentgeltlich. Acten, welche — einregistrirt werden müssen, I. 141.

Unternehmer von Arbeiten und Lieferungen. Ihre Register müssen gestempelt seyn, I. 38.

Untersuchungsacten. Welchen Greffegebühren sie unterworfen sind.

Urkunde. Ein jeder Act oder Schrift, welche als — gelten kann, muß auf Stempelpapier seyn, I. 37. Einregistrirungsgebühr für einen Act des Einspruchs gegen die Ablieferung von —n, I. 66. 67; für neue —n oder Rentenbescheinigungen, I. 117. Welcher Greffegebühr die Niederlegung von Schuldforderungs —n unterworfen ist, II. 82. Oeffentliche —n. M. s. **Archive.**

Urkunden. Verzeichniß der auf den — einzuregistrirenden Acten, und Festsetzung der Gebühren und Fristen für die Einregistrirung, I. 66. 67. 69. 80. M. s. **Acten** und **Urtheile.**

Urlaubzettel. Die — der Soldaten sind von der Stempelgebühr frey, I. 42.

Urtheile. Die — der Tribunale, Richter und Friedensbureau's, so wie der Schiedsrichter, imgleichen die Abschriften und Auszüge müssen auf Stempelpapier seyn, I. 35. 36. Welchen Einregistrirungsgebühren die Oppositionsacten bey ihrer Ablieferung unterworfen sind, I. 66. 67. 121; welchen die auf Uebertragung von Grundstücken abzweckenden —, ebendas.; welchen die Verurthei-

lungen wegen Verträge, die der Einregistrirung unterworfen sind, aussprechenden —, ebendas.; welchen die — Kriminal-, Zucht- und Polizeygerichte unterworfen sind, I. 68. 132. —, welche auf den Ausfertigungen einregistrirt werden müssen, ebendas. Gebühr für die — wegen Uebertragung von Eigenthum oder Nutznießung von beweglichen oder liegenden Gütern, I. 69. 70. 71. 76; für die, welche auf Verurtheilung, Kollocirung, Liquidirung oder Uebertragung beweglicher Güter abzwecken, I. 73. Festgesetzte Fristen für die Einregistrirung derjenigen —, welche auf den Urkunden einregistrirt werden müssen, imgleichen derer, von welchen keine Urkunde auf den Greffen zurückbleibt, I. 80. 81. Welchen Einregistrirungsgebühren diejenigen Urtheile unterworfen sind, in welchen die Summen und Werthen nicht bestimmt werden, I. 78. Erlegung der Gebühren durch die Greffiers, und ihr Regreß an die Parteyen, I. 88. 89. 90. 92. Strafe für die Greffiers bey Uebertretung der zur Einregistrirung der Urtheile bestimmten Fristen, I. 94. Ausnahmen, I. 95. Strafe für die Greffiers, welche Auszüge oder Ausfertigungen vor der Einregistrirung abliefern, I. 96. 97. 98. Verbindlichkeiten der Huissiers in Bezug auf die zweyten und folgenden Ausfertigungen der Urtheile, die sie abliefern, I. 100. Kein Urtheil kann aus nicht einregistrirten Acten

erlassen werden; Strafen für die Richter in diesem Fall, ebend. In welchen Fällen die — so wie die Aussertigungen die feste Gebühr schuldig sind, I. 118. 120. 121. 126. 127; in welchen die verhältnißmäßige, I. 124. 125. 126. 132. 138. Die — der Friedensrichter wegen Polizeykosten müssen auf künftige Zahlung einregistrirt werden, I. 141. Die — in Betreff der allgemeinen und der Sicherheitspolizey, so wie der öffentlichen Kriminalverfolgung sind von der Einregistrirung frey, I. 144. Preis nach der Rolle der — der Civil- Handels- und anderer Gerichte, I. 181. Greffegebühren für ihre Ausfertigung, I. 177. ff. Einregistrirungsgebühren für die auf Kaufkontractsauflösung abzielenden —, II. 15.

V.

Vakationen. Die Acten, welche von der Art sind, daß sie sich nicht in einer Vakation endigen lassen, können auf einem und demselben Stempelbogen fortgesetzt werden, I. 46.

Veräußerung. Versteigerungsacten von gezwungener —. M. s. Versteigerungen.

Verbalprocesse. Einregistrirung der — der Friedensbureau's u. f., I. 66. 67. 118; der Huissiers, I. 80. 85. 92. Entrichtung der Einregistrirungsgebühr, I. 87. In welchem Fall ein — ß nichtig, und welcher Gebühr er unterworfen ist. Frist für

die Einregistrirung der — vom Mobiliarverkauf, I. 92. 93. Gebühr für die — der Beamten, Werkverständigen, Kommissarien u. s., I. 116; für die —, welche Familiengutachten enthalten, I. 118; für die Polizeyfrevel bestätigenden —, I. 119; für die der Siegel Anlegung und Abnahme, I. 118. 120. Die — der Feld- und Waldaufseher müssen auf künftige Zahlung einregistrirt werden, I. 142. Wie die Gebühren beyzutreiben sind, ebendas. Die — der Huissiers und Gendarme in Betreff der allgemeinen Polizey sind von der Einregistrirung frey, I. 143. 145. Die — der Aufseher und anderer Beamten, welche befugt sind, dergleichen aufzunehmen, müssen gestempelt seyn, I. 35. — der Zahlungsordnung. Welchen Greffegebühren sie zur Zeit der Ablieferung einer jeden Liste des Zahlungsranges unterworfen sind, II. 7. 83. Einregistrirungsgebühr für die — von Mobiliarverkauf, I. 157. ff.

Verbot. Einregistrirungsgebühr für die auf — abzweckenden Urtheile, I. 126.

Verdingung von Arbeiten u. s. Welcher Einregistrirung sie unterworfen sind, I. 71.

Verein der Gläubiger. M. s. Gläubiger.

Vereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthum. Welcher festen Einregistrirungsgebühr die — unterworfen ist, I. 118.

Verfälschung des Stempels. M. s. Falscher

Stempel.
Verfolgungen der Vorgesetzten der Einregistrirungsregie gegen die neuen Besitzer von Grundstücken, I. 69. 108. M. s. Vorgesetzte.
Vergleiche. Einregistrirungsgebühren für —, I. 135. 136.
Vergleichungen. Die — der Belege und Acten zahlen eine feste Einregistrirungsgebühr, I. 113.
Verhältnißmäßige Einregistrirungsgebühr. M. s. Einregistrirung.
Verhöre über Facten und Artikel. Acten der —. Welchen Greffegebühren sie unterworfen sind, I. 180. II. 81.
Verjährung der Einregistrirungsgebühren, I. 107. II. 62; der Greffegebühren, II. 85.
Verkauf von Gütern. Welchen Einregistrirungsgebühren die Acten des Verkaufs von Mobilien unterworfen sind, I. 69. 71. Die Ausfertigungen der Urtheile, welche eine Einschärfung des Befehls zum Verkauf zu schreiten, haben, I. 124. 125. Die Verkäufe und Wiederverkäufe von Mobilien, Erndten auf dem Halm, Holzschlägen, mit dem Staate oder zwischen Privatpersonen, I. 137. Die Verkäufe von Grundstücken, I. 140. M. s. Grundstücken, Möbeln, Nutznießungen. Einregistrirungsgebühren für Erklärungen, Inventare und Verbalprocesse vom Verkauf beweglicher Güter, I. 157. ff. Ausnahme zu Gunsten des

Mobiliarvermögens der Nation und der Leihhäuser, I. 161.

Verladungen zur See. Die — zahlen eine feste Einregistrirungsgebühr, I. 113.

Vermächtniß. Welchen Einregistrirungsgebühren die Annahme, Ausschlagung und Verzichtung von —en unterworfen sind, I. 111. M. s. Erbschaften.

Vermiethung. M. s. Pacht.

Verpfändungen von Grundstücken. Einregistrirungsgebühr für —, I. 37. 75. 138.

Versöhnungsbureau. M. s. Bureau.

Versteigerungen. Welcher Einregistrirungsgebühr die — der Grundstücke oder der Nutznießung unter lästiger Bedingung unterworfen sind, I. 98. 99. 100; welcher Einregistrirungsgebühr die Ausdingungen von Bauten, Reparaturen und Verproviantirungen, wovon der Staat oder die öffentlichen Administrationen den Preis zu entrichteu haben, I. 129; welcher Einregistrirungsgebühr die — der Erhebung der Steuern, ebendas.; welcher Einregistrirungsgebühr die — der Möbeln, Erndten auf dem Halme, Holzschläge, selbst die vom Staate vorgenommenen —, I. 137; welcher Einregistrirungsgebühr die reukäuflichen —, I. 137. 138; welchen Greffegebühren die freywilligen, die vor Gericht auf Licitation oder gezwungene Veräußerung vorgenommenen — unterworfen sind,

II. 6. 82. 83. In welchem Fall die Einregistrirungsgebühr zu erstatten ist, II. 93. M. s. die Wörter Veräußerung, Neukauf und Licitation.

Verstoßung. Einregistrirungsgebühr für einen Act der —, I. 66. 67. 112.

Vertheidiger. Gerichtlich bestellte —. Einregistrirungsgebühr von dem Eidesleistungsacte der — —, II. 67. M. s. Rechtsgelehrte.

Vertheilung von Verkaufsgeldern. Anweisungen auf — zwischen Gläubigern. Welchen Greffegebühren sie unterworfen sind, II. 82.

Verträge und Handel Welchen Einregistrirungsgebühren die — für die mit dem Staate oder den Administrationen eingegangenen Reparaturen, Bauten und Lieferungen unterworfen sind, I. 129. 130; welchen die zwischen Privatpersonen, I. 134; die für Abtretung von Mobilien, Erndten auf dem Halm, Holzschlägen, I. 138. M. s. Vergleich.

Verwerfungserklärung in der Greffe eines Gerichts. Einregistrirungsgebühr dafür, I. 121.

Verwerfung der Richter. Welcher Greffegebühr der Act der — unterworfen ist, II. 81.

Verzichtleistung. Welchen Greffegebühren die Acten der — auf Gütergemeinschaft oder auf Erbschaft unterworfen sind, I. 179. 181. II. 81.

Verzichtung. Bloße und einfache —. Feste Gebühr dafür, I. 114.

Visa für den Stempel der Handelseffecten, I. 35. Einregistrirungsgebühr für das — der Belege und Proceduren, welche vor der Vollziehung des Zwangsbefehls vorhergehen, I. 118.

Vollmachten. Einregistrirungsgebühr für —, I. 116. Welchen Einregistrirungsgebühren die bloßen und einfachen — unterworfen sind, I. 112.

Vorgesetzte der Einregistrirung. In welchen Fällen ihre Verfolgungen wegen Wechselungen von Grundstücken, Verheurungen, Verpachtungen u. s. gegründet sind, I. 70. Ihre Belangungsweise in Betreff der dem Staate gehörenden Gebühren, I. 91. 94. 95. Ihr Recht, sich die Repertorien der öffentlichen Beamten mittheilen zu lassen, I. 101. 102. 103. Sie können die Einregistrirung der Acten, von denen die Gebühren ihnen bezahlt sind, nicht aufschieben, I. 104. Was sie in ihren Quittungen zu bestimmen haben, I. 105. In welchem Fall sie die Acten nicht zurückbehalten, noch Auszüge machen dürfen, ebendas. Wie sie die Auszüge aus ihren Registern abzuliefern haben, I. 106. Aufsuchungsgebühren, die ihnen zugestanden sind, ebendas. Sie können keine Ablassung noch Verminderung der Gebühren bewilligen, I. 106. 107. Wie sie gegen die Zahlpflichtigen zu verfahren haben, I. 108. 109.

Vorladungen. Die — der Huissiers müssen binnen den ersten vier Tagen einregistrirt werden;

welchen Gebühren sie unterworfen sind, I. 80. 115. M. s. Zettel, Exploits.

Vorladungsbefehle für die gegen Versiegelungen Protestirenden müssen auf der Urkunde einregistrirt werden. Betrag der Gebühr, I. 66. 67. 118.

Vormünder und Kuratoren. Einregistrirungsgebühr von den Verbalprocessen ihrer Ernennung, I. 66. 67. 120.

W.

Wahl. Acten der — der Appellationstribunale. M. s. Appellationstribunale.

Wechselbriefe. Die von einem Ort zum andern gezogenen, oder vom Ausland kommenden —, so wie die Indossemente, sind von der Einregistrirung frey, I. 145. M. s. Billets.

Wechselungen von Grundstücken als Eigenthum oder Nutznießung. Welchen Einregistrirungsgebühren sie unterworfen sind, I. 70. 86. 128. 135. 141. 146. II. 13. M. s. Tausch, Mobilien, Grundstücke.

Werke. Periodische —, die dem Stempel unterworfen sind, I. 2.

Werkverständige. M. s. Rath der —n.

Werkverständige. Ihre Ernennungsacten müssen einregistrirt werden, I. 66. 67. In welchen Fällen die Regie — um die Erklärungen zu bewähren ernennen kann, I. 77. 78. Wer ihren Lohn

bezahlt, I. 95. Einregistrirungs- und Greffegebühren für die Acten ihrer Ernennung, I. 116. 181. M. s. Verbalprocesse.

Wiederaufnahme der Instanz. Einregistrirungsgebühr für einen Act der —, I. 66. 67. 121. Greffegebühr, I. 179.

Wiederkauf. M. s. Rückkäufe.

Wiederkauf der Renten und Pensionen. M. s. Pensionen und Renten.

Wiederrufungen. M. s. Zurückrechnungen.

Wiederverkauf. Welcher Greffegebühr der reuküufliche Wiederverkauf unterworfen ist, II. 84.

Wohlthat des Inventars. Einregistrirungsgebühr wegen Ausfertigung von Urtheilssprüchen, die auf — lauten, I. 125. Annahme einer Erbschaft unter —. M. s. Annahme.

Z.

Zahlung. Acten, welche auf künftige — einzuregistriren sind, I. 141. 142.

Zahlungsanweisungen von Schuldforderungen auf bestimmte Termine. Die Einregistrirungsgebühr davon, I. 111. M. s. Schuldforderungen.

Zahlungsanweisungen. Die — auf die Nationalkassen sind von der Einregistrirung frey, I. 144.

Zahlungsbefehle. In welchem Falle sie eine

feste Einregistrirungsgebühr zahlen, I. 114. Die — für die Steuern von 25 Fr. und darunter werden unentgeltlich einregistrirt, I. 143. M. s. Exploits.

Zahlungsfristvergleich. Welcher Einregistrirungsgebühr er unterworfen ist, I. 130.

Zahlordnung. Listen der —. M. s. Verbalprocesse wegen Zahlordnung.

Zeilen. Wie viel — jede Seite eines Stempelblatts enthalten muß, I. 45. Geldstrafen im Uebertretungsfall, I. 48.

Zeitungen. Die — sind der Formalität des Stempels unterworfen. Geldstrafe für Uebertretungen, I. 2. 6. 7.

Zeugnisse. Bloße und einfache —. Welcher Einregistrirungsgebühr sie unterworfen sind. M. s. Certifikate.

Zinsen, zu bezahlen für die Rückstände der Vorgesetzten. M. s. Einregistrirung.

Zurücknehmungen und Widerrufungen. Die Acten der — zahlen eine feste Einregistrirungsgebühr, I. 117.

Zwangsbefehle. Vollstreckungsweise in Betreff der von den Regievorgesetzten beschlossenen —, I. 109.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Berichtigungen.

Theil I. Seite 10. lese man nach Ansicht statt nach Einsicht. S. 28. l. m. ist st. wird mit der Vollstreckung u. s. S. 38. Central- und Municipalverwaltungen st. central und municipal Verwaltungen. Ebendas. Der Pachter der Posten und des Landboten- oder Botenwesens st. der Landkutschen. S. 41. National-Schuldbuch st. national Schuldbuch. S. 55. Nach Ansicht st. nach Einsicht. S. 60. General-Hypothekenbewahrung st. general Hypothekenb. S. 69. W. a. i. i. e. Civil- st. civilen u. s. S. 86. Schätzungsverzeichniß st. Schätzungsverhältniß. S. 88. Central- und Municipalverwaltungen st. central u. municipal V. — Ebenso S. 101. u. a. a. O. S. 114. Z. 1 von unten Zahlungsgebote st. Gebote. S. 163. Z. 1 v. unten Annahme der gedachten Bürgschaft st. A. s. B.

Theil II. S. 82. Tilgung der Beschlaglegung st. Ausstreichung d. B. S. 85. Beschützers st. Beschützes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rondonneau, Louis

Handbuch des Einregistrirungs-, Stempel-, Greffe- und Hypothekenwesens

Bd.: 2

Oldenburg (1812)

J.gall. 93 c-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549899-3